



Otto-Bauder-Anlage in Mannheim-Seckenheim

Stadt Mannheim



STADTMANNHEIM²

Kontakt



GefaÖ GmbH
In den Weinäckern 4
69168 Wiesloch

www.gefaoe.de

Dr. Detlev Paulsch
+49 (6222) 97175-17
d.paulsch@gefaoe.de

GefaÖ GmbH

Freigabevermerk

	Name	Unterschrift	Funktion	Datum
Erstellt:	D. Paulsch		Projektleiter	30.11.23
Geprüft:	N. Linder		Geschäftsführer	30.11.23

Revisionsverzeichnis

Rev.	Datum	Änderungsstand	Erstellt	Geprüft
0	30.11.23	Entwurf	D. Paulsch	N. Linder
1	16.02.23	Finale Version nach Kommentaren	D. Paulsch	N. Linder

Disclaimer

Der Inhalt dieses Dokumentes ist ausschließlich für den Auftraggeber von der GefaÖ GmbH und andere vertraglich vereinbarte Empfänger bestimmt. Er darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers ganz oder auszugsweise und ohne Gewähr Dritten zugänglich gemacht werden. GefaÖ haftet gegenüber Dritten nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen.

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	2
3	Datengrundlagen und Methodik	4
4	Rechtliche Grundlagen	5
5	Planung und Projektwirkungen	8
5.1	Planung	8
5.2	Projektwirkungen	10
6	Bestandsaufnahme	11
6.1	Schutzgebiete und Biotop	11
6.2	Säugetiere: Fledermäuse	11
6.2.1	Untersuchungsmethode Fledermäuse	11
6.2.2	Ergebnisse Fledermäuse	12
6.3	Vögel	32
6.3.1	Untersuchungsmethode Vögel	32
6.3.2	Ergebnisse Vögel	33
6.4	Reptilien	37
6.4.1	Untersuchungsmethode Reptilien	37
6.4.2	Ergebnisse Reptilien	37
6.5	Weitere Artengruppen	40
6.5.1	Untersuchungsmethode und Ergebnisse weitere Artengruppen	40
7	Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten, Prüfung der Verbotstatbestände	41
7.1	Säugetiere: Fledermäuse	41
7.1.1	Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	41
7.1.2	Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse	41
7.2	Vögel	42
7.2.1	Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	42

7.2.2	Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel	42
7.3	Reptilien.....	43
7.3.1	Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten	43
7.3.2	Auswirkungen des Vorhabens auf die Mauereidechse	43
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzrechtlicher Konflikte.....	44
8.1	Grundlegende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Projektwirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt.....	44
8.2	Maßnahmen für Säugetiere: Fledermäuse.....	44
8.3	Maßnahmen für Vögel.....	47
8.3.1	Allgemeine Maßnahmen für Vögel	47
8.3.2	Spezielle Maßnahmen für Vögel	47
8.4	Maßnahmen für Reptilien.....	49
9	Monitoring und Risikomanagement	52
10	Gutachterliches Fazit	53
11	Literaturverzeichnis	54
12	Anhang.....	56
12.1	Bestandsplan 2021	56
12.2	Bestandspläne 2023.....	58
12.3	Formblätter	60
12.3.1	Formblätter Fledermäuse	60
12.3.2	Formblätter Vögel	90
12.3.3	Formblätter Reptilien	139

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur im Stadtteil Seckenheim beabsichtigt die Stadt Mannheim einen neuen Bebauungsplan (B-Plan) aufzustellen. Der B-Plan Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“, dessen Aufstellung vom Ausschuss für Umwelt und Technik am 12.05.2020 beschlossen wurde, soll die Flächen des Sportvereins SV 98/07 Seckenheim und weitere angrenzende Flächen überplanen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung schaffen. Eigentümer der Otto-Bauder-Anlage ist die Stadt Mannheim. Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden. Es entfallen damit die Verfahrensbestandteile der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Bei der Konkretisierung der Bebauungsplanung sind allerdings die Belange des Artenschutzes zu beachten. Hierzu soll eine faunistische Kartierung sowie darauf aufbauend die notwendige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt und entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen aufgezeigt werden. Dazu müssen die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans auf das Vorkommen von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie untersucht werden. Folgende Tiergruppen sollen dabei nach Vorgabe der Stadt Mannheim erfasst und bewertet werden:

- Fledermäuse
- Brutvögel
- Reptilien

Ende Mai 2020 wurde die GefaÖ von der Stadt Mannheim, Fachbereich (FB) Stadtplanung, Abteilung 61.2 Städtebauliche Planung, zur Erstellung einer saP für den B-Plan „Otto-Bauder-Anlage“ beauftragt. Aufgrund einer Erweiterung der Fläche wurde die GefaÖ Ende Dezember 2022 beauftragt, auch in diesem Erweiterungsgebiet den Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erfassen und in der saP zu bewerten.

Die rechtlichen Vorgaben für den Artenschutz finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Juni 2020. Aufgabe der vorliegenden saP ist zu überprüfen, ob durch die Auswirkungen des Vorhabens auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden bzw. verwirklicht werden könnten (siehe Kapitel 4).

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen aus den Jahren 2020, 2021 und 2023 wurden in die vorliegende saP eingearbeitet und hinsichtlich der Vorgaben zum Artenschutzrecht geprüft.

2 Untersuchungsgebiet

Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die vorliegende saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Gelungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“. Es liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an. Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, die das Plangebiet von einem festgesetzten Gewerbegebiet trennt (siehe Abbildung 2-1).

Das UG umfasst die Otto-Bauder-Sportanlage sowie Teile der angrenzenden Freiräume. Der überwiegende Teil wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim belegt. Die Sportanlage umfasst insgesamt etwa 37.700 m² und besteht aus zwei Großspielfeldern (Rasen), einem Kleinspielfeld (Rasen), vier Tennisfeldern sowie zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz. Im Südwesten grenzt an die Otto-Bauder-Anlage eine nicht genutzte Erweiterungsfläche für den Parkplatz der Sportanlage an (ca. 3.000 m²). Im Norden des Areals befindet sich mittig ein öffentlich zugänglicher Bolzplatz (ca. 3.200 m²). Im Osten der Sportflächen verläuft eine Wegeverbindung (ca. 1.300 m²), im Nordosten liegt ein Teil der nördlich angrenzenden Grünanlage (ca. 800 m²), die voraussichtlich zur Erschließung des Gebietes erforderlich wird¹ (siehe Abbildung 2-2). Seckenheim ist umgeben von weitgehend gehölzfreien großen Ackerflächen. Im Nordosten grenzt der Stadtteil direkt an den Neckar.

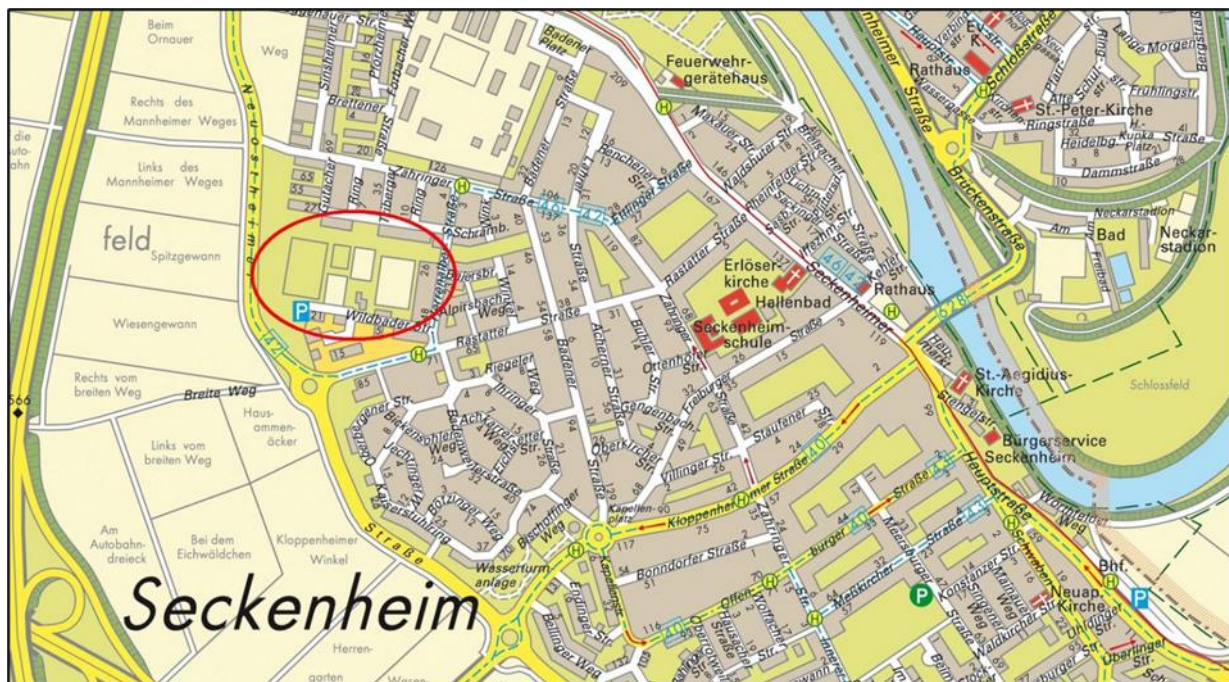


Abbildung 2-1: Lage des Untersuchungsgebiets (Kartenquelle: Website der Stadt Mannheim²)

¹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

² <https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/planungskonzepte/bauleitplanung/bebauungsplan-nr-63-33-otto-bauder-anlage-0>

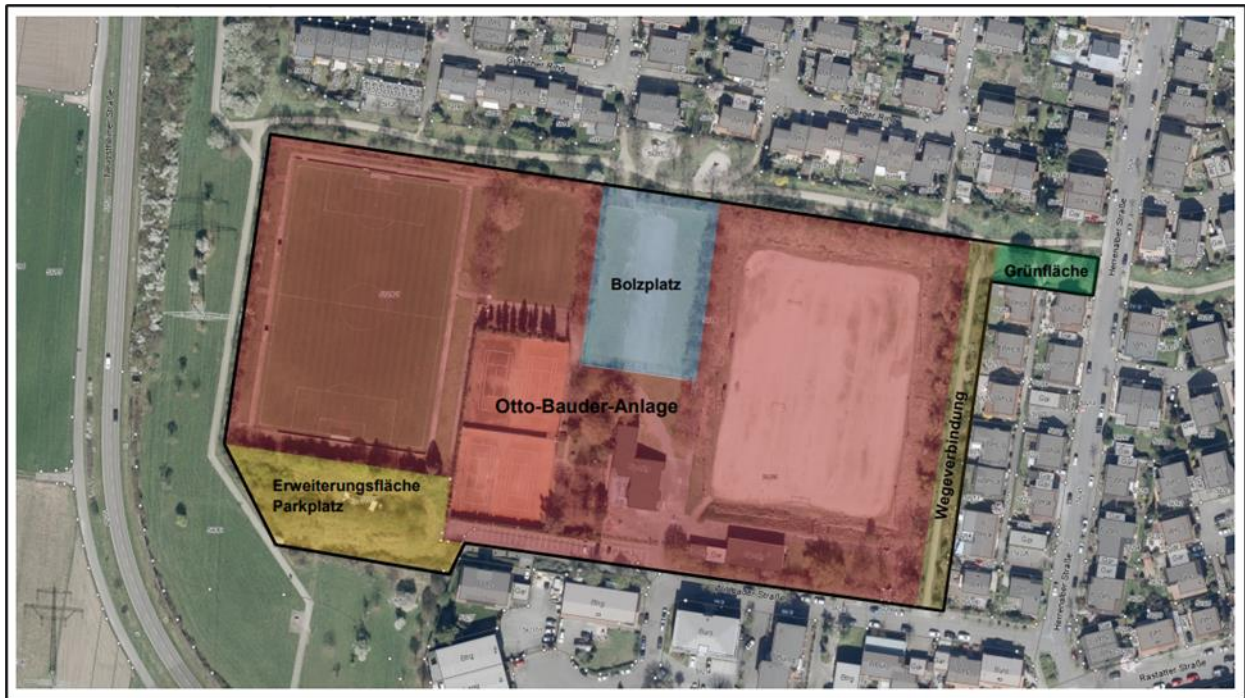


Abbildung 2-2: Bestehende Nutzungen im Untersuchungsgebiet

Aufgrund einer Erweiterung des Planungsgebietes nach Westen und Südwesten wurde die GefaÖ im Dezember 2022 von der Stadt Mannheim beauftragt, zusätzlich in diesem Bereich die artenschutzrechtlich relevanten Arten (Fledermäuse, Vögel, Reptilien) zu erfassen und im Rahmen der saP zu bewerten. Folgende Abbildung 2-3 zeigt die Erweiterung des Untersuchungsgebietes:

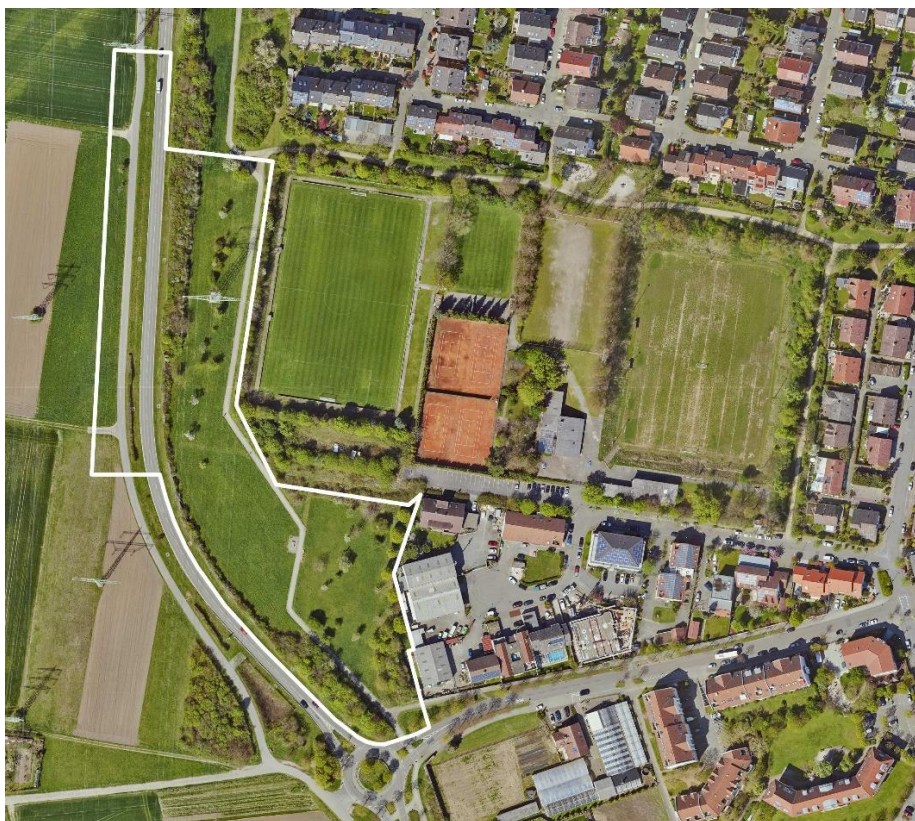


Abbildung 2-3: Erweiterungsgebiet (weiße Linie) westlich und südwestlich der Otto-Baader-Anlage (Quelle: Stadt Mannheim)

3 Datengrundlagen und Methodik

Grundlagen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist das Planungskonzept der Stadt Mannheim für den B-Plan Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ und eigene Kartierungen des Untersuchungsgebietes im Frühjahr und Sommer 2020, 2021, sowie 2023 (Erweiterungsgebiet) nach Vorgabe der Stadt Mannheim. Für entsprechende Nachweise wurden in diesem Zeitraum die Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, und Kriechtiere / Reptilien sowie weitere artenschutzrechtlich relevant Arten (Beibeobachtungen) kartiert und durch Angaben von Anwohnern der Otto-Bauder-Anlage ergänzt. Aufgrund der gegebenen zeitlichen Verzögerung durch die Corona Pandemie war eine Brutvogelkartierung im Jahr 2020 nicht mehr möglich. In Absprache mit dem Auftraggeber wurde zunächst ersatzweise eine Abschätzung des Habitatpotenzials für Brutvögel im Sinne einer worst-case-Betrachtung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Potenzialabschätzung werden in den Bericht der saP mit aufgenommen. Mit der Potenzialabschätzung konnten eine erste Einordnung möglicher Konflikte gemacht, potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel ermittelt und daraus allgemeine Maßnahmen abgeleitet werden, die nach Durchführung der Brutvogelkartierung im Frühjahr 2021 (Frühjahr 2023 für das Erweiterungsgebiet) in die konkrete Maßnahmenplanung einfließen.

Auf Grundlage der erfassten Artnachweise der Fledermäuse und Reptilien sowie weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten wird die lokale Situation der Populationen beurteilt. Neben der Ermittlung der Lebensstätten, die für die zukünftige Nutzung des B-Plan-Gebietes beseitigt werden sollen, wird der Erhaltungszustand der nachgewiesenen Populationen bewertet. Es wird untersucht, welche Auswirkungen die Planung (derzeit Planungskonzept) auf die relevanten Tierarten im Untersuchungsbereich zur Folge hat. Die nach § 44 (1) BNatSchG geltenden Verbotstatbestände werden auf Grundlage der hier ermittelten Ergebnisse geprüft. Dies erfolgt im Rahmen der saP durch Ausfüllen der Formblätter der LUBW für die relevanten Arten. Daraus werden erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt betroffener Populationen auf Grundlage des gegenwärtigen Stands der Planung ausgearbeitet und festgelegt.

4 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Ziel der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln. Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Deutschland vornehmlich durch das Bundesnaturschutzgesetz und die Bundesartenschutzverordnung sowie durch einige Bestimmungen des Jagdrechts. Alle "europäischen Vogelarten" im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt. Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelisteten Arten und Unterarten.

Im nationalen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG - vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung vom Juni 2020) ist der Artenschutz in den §§ 44 und 45 verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-RL) der Europäischen Union aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Nach § 44 Absatz 1 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ des BNatSchG gilt:

(1) Es ist verboten,

Verbotstatbestand 1

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbotstatbestand 2

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Verbotstatbestand 3

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Verbotstatbestand 4

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Gegebenenfalls kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen³ bzw. FCS-Maßnahmen⁴ gesichert werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Kartierungen wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten eintreten. Dabei geht es um Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie um alle europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie und dem Anhang A der EG-Artenschutzrichtlinie. Mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung werden künftig noch so genannte „Verantwortungsarten“, also Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, hinzukommen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Dieser Erlass steht gegenwärtig noch aus.

Zur **Feststellung der Erfüllung eines Verbotstatbestandes** werden folgende Aspekte bzw. Fragestellungen bearbeitet:

Angabe von Grundinformationen zu den erfassten/ betroffenen Arten

Vorkommen im Untersuchungsgebiet, Angabe des Schutzstatus, Biotopansprüche, allgemeine Beschreibung und Bewertung der lokalen Population und ihres Erhaltungszustands

Prognose der Beeinträchtigungen/ Gefährdung der lokalen Populationen und Individuen durch das Vorhaben nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG

Darstellung der Wirkung des geplanten Vorhabens auf die betroffenen Arten (jeweiligen Individuen) und auf die lokalen Populationen.

Überprüfung der ökologischen Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, Überprüfung der Vermeidbarkeit / Kompensierbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen

Werden die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt? Überprüfung der Erhaltungsmöglichkeit der lokalen Populationen anhand der Lebensbedingungen für die Art im direkten Umfeld des Vorhabens, Darstellung notwendiger Vermeidungsmaßnahmen.

³ Continuous Ecological Functionality Measures = Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

⁴ Favorable Conservation Status Measures = Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Sind vorgezogene Konflikt vermeidende Maßnahmen erforderlich und möglich, die zur Erhaltung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und damit der lokalen Population beitragen (CEF-Maßnahmen)?

Fazit zur Zulässigkeit des Vorhabens

Feststellung ob das Vorhaben ggf. mit Inhalts-/ Nebenbestimmungen, Monitoring zugelassen werden kann (§ 44 Abs. 5) oder die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und damit eine Ausnahmeprüfung erforderlich ist.

5 Planung und Projektwirkungen

5.1 Planung

Die nachfolgenden Ausführungen zur Planung im Bereich der Otto-Bauder-Anlage sind dem Planungsposter⁵ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGBn, der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33⁶ und der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Mannheim vom 25.06.2020 entnommen:

Mit der Reorganisation der Sportstätten auf Grundlage der Sportkonzeption Seckenheim steht die Fläche der Otto-Bauder-Anlage für eine anderweitige städtebauliche Entwicklung zur Verfügung. Vor Aufstellung des zugehörigen Bebauungsplans wurde beantragt, ein Begrünungs- und Nutzungskonzept für die Otto-Bauder-Anlage zu erstellen⁷. Nach der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Mannheim vom 25.06.2020 wird der Bebauungsplan Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ in Mannheim Seckenheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 63.33 "Otto-Bauder-Anlage" ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne Nr. 63/24 "für die westliche Randzone des Ortsteils Seckenheim" vom 06.12.1978 und Bebauungsplan Nr. 63/24a "für die westliche Randzone des Ortsteils Seckenheim" vom 15.09.1984, in denen eine Grünfläche mit für Teile der Fläche unterschiedlichen Zweckbestimmungen (Sportplatz, Parkanlage und Spielplatz) festgesetzt war. Der geplante Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ ist in Abbildung 5-1 dargestellt:



Abbildung 5-1: Geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes in Seckenheim mit Flächen für die erforderliche soziale Infrastruktur, wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen. Nach Angaben der Stadt Mannheim sollen die Erschließungsarbeiten Mitte 2026 beginnen. Der Bebauungsplan soll im Rahmen eines städtebaulichen Wettbewerbs ermittelt werden. Bei der Entwicklung der Fläche der heutigen Otto-Bauder-Anlage

⁵ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

⁶ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

⁷ Antrag der Grüne Fraktion Mannheim zur Sitzung des Gemeinderats am 02.04.2020

als Wohngebiet sind im Sinne der Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim die dort vorhandenen Baumbestände innerhalb des vorgeschlagenen B-Plangebiets 63.33 möglichst vollständig zu erhalten. Deshalb sind vorrangig die zwischen den vorhandenen Baumbeständen liegenden, bisher als Sportflächen genutzten, Freibereiche als mögliche Bauflächen für Gebäude und zur Erschließung vorzusehen. Diese Zielstellung wird in der Aufgabenstellung des städtebaulichen Wettbewerbsverfahrens besonders berücksichtigt⁸.

Im städtebaulichen Entwurf sollen Grundstücke für Doppelhäuser, Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser vorgesehen werden⁹. Um Lärmkonflikte mit der Wohnbebauung zu vermeiden, ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand geplant, den mittig zwischen den Sportanlagen liegende Bolzplatz im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung an den westlichen Rand des Plangebietes zu verlegen. Das Plangebiet verfügt derzeit über eine Zufahrt von der Wildbader Straße aus. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche an der Herrenalber Straße möglich, unter durchgängigem Erhalt des Grünzuges vom Ortsrand bis zur Badener Straße (ohne Verengung). Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Areal zu verlängern und so eine fußläufige Vernetzung mit den angrenzenden Wohngebieten zu schaffen.

Nördlich der Sportanlagen befindet sich eine vom westlichen Ortsrand bis zur Badener Straße reichende Grünachse mit integriertem Kinderspielplatz (außerhalb des Plangebietes), die erhalten bleiben soll. Der östlich an die Otto-Bauder-Anlage angrenzende Weg hat keine weiterführende Verbindungsfunktion und kann daher auch in das Plangebiet integriert werden. Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld befinden sich umfangreiche Baumbestände, die eingemessen und gutachterlich bewertet wurden. Erhaltenswerte Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim vom 25. Mai 2019 fallen, werden im städtebaulichen Konzept berücksichtigt, so dass der wertvolle Baumbestand möglichst erhalten bleibt.

Der einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar 2020 steht der Planung nicht entgegen. Die Planung weicht jedoch von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) 2015/2020 des Nachbarschaftsverbands Heidelberg-Mannheim ab, in dem der Geltungsbereich des B-Plans als Sport- und Freizeitfläche dargestellt ist. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der FNP nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst. Der zugehörige Landschaftsplan und seine Inhalte sind als informelle Planung anzusehen. Das Fachkonzept, der Konfliktplan und das Rahmenkonzept Biotopverbund zum Landschaftsplan stellen den Geltungsbereich des B-Plans als Grünfläche dar. An der westlichen Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans sollte keine weitere Bebauung oder Nutzungsintensivierung erfolgen, um die wirksame Breite der Biotopverbundflächen nicht zu schwächen.

⁸ Antrag Nr. A146/2020 der SPD-Gemeinderatsfraktion vom 12. Mai 2020

⁹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

5.2 Projektwirkungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind für das Vorhaben die folgenden allgemeinen Projektwirkungen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
- Entfernung von Vegetation und Rodung von Gehölzen
- Veränderung von terrestrischen Lebensräumen durch Baggerarbeiten und Befahren des Bodens mit Baufahrzeugen
- Lärmemissionen/-immissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Mögliche Schadstoffeinträge in terrestrische Lebensräume

Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen für die neue Bebauung

Betriebsbedingte Wirkungen

- Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen/-immissionen durch das neue Wohngebiet und den damit zusammenhängenden Straßenverkehr

6 Bestandsaufnahme

6.1 Schutzgebiete und Biotope

Im Untersuchungsgebiet und seiner direkten Umgebung befinden sich weder Schutzgebiete der § 23-§ 29 BNatSchG, noch Gebiete, die gemäß der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG Baden-Württemberg sind dort ebenfalls nicht vorhanden.

6.2 Säugetiere: Fledermäuse

6.2.1 Untersuchungsmethode Fledermäuse

Der ursprüngliche B-Plan-Geltungsbereich wurde von Frühjahr bis Sommer 2020 im Rahmen von fünf Begehungen mittels eines Bat-Detektors auf Fledermausvorkommen untersucht. Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten fanden am 03.06.20, 28.06.20, 15.07.20, 29.07.20 und 08.09.20 jeweils mehrstündige nächtliche Detektor-Begehungen statt. Zusätzliche Begehungen fanden 2023 im Erweiterungsgebiet westlich und südwestlich der Sportanlagen statt. Zur Erfassung der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten fanden am 28.04.23, 05.06.23, 07.07.23 und 07.08.23 jeweils mehrstündige nächtliche Detektor-Begehungen statt. Mit den Beobachtungen wurde jeweils vor dem Ausflugsbeginn begonnen.

Zur Erfassung jagender Fledermäuse wurde das Untersuchungsgebiet in den Abend- und Nachtstunden zu Fuß abgegangen. Die Artbestimmung der fliegenden Fledermäuse erfolgte anhand der Ortungsrufe mit Hilfe eines Bat-Detektors (Pettersson D 240x, Dodotronic Ultramic 384K, Wildlife Acoustics Echo Meter Touch 2 Pro). Ort und Zeitpunkt der Ruferfassungen wurden protokolliert. Bei den nächtlichen Begehungen wurde zudem gezielt auf Hinweise geachtet, die auf Fledermausvorkommen bzw. Wochenstubenquartiere schließen lassen:

- ausfliegende Tiere,
- frühes Erscheinen im Gebiet,
- zielgerichtet anfliegende Fledermäuse als Hinweis auf ein nahe gelegenes Quartier,
- eine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse,
- Flug-/Schwärmaktivität um Bäume oder Gebäude (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere),
- Sozialrufe und Kontaktrufe von Jungtieren.

Da die Bäume zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe bereits voll belaubt waren, fand zunächst keine Untersuchung des Baumbestandes auf potenzielle Fledermausquartiere statt. Diese ergänzende Untersuchung wurde am 21.11.2020 bei guten Sichtverhältnissen durchgeführt. Hierzu wurde der Baumbestand mit einem Fernglas vom Boden aus nach Strukturen, die als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen (Specht- und Fäulnishöhlen, Stammrisse, Spalten hinter abstehender Borke), abgesucht. Art, Ort, Höhe und Exposition der Höhlungen wurden notiert und die Bäume in eine Übersichtskarte (Luftbild) eingezeichnet. Die Untersuchung des Baumbestandes im Erweiterungsgebiet auf potenzielle Fledermausquartiere erfolgte am 07.03.23 bei guten Sichtverhältnissen.

6.2.2 Ergebnisse Fledermäuse

6.2.2.1 Habitatstrukturen und Eignung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse

Beschreibung des Gebiets und der Habitatstrukturen

Das **ursprüngliche Untersuchungsgebiet** liegt in Ortsrandlage inmitten der Wohnbebauung. Lediglich nach Westen hin grenzt es an einen schmalen Grünkorridor mit extensiv genutzten Wiesen und Gehölzen. Das Areal stellt die größte unbebaute innerörtliche Fläche in Seckenheim dar. In Seckenheim gibt es darüber hinaus nur wenige kleine, öffentlich zugängliche Grünflächen (Spielplatz am Wasserturm/ Skatepark, Eichstetter Straße, nördlich vom Friedhof). Der Stadtteil ist umgeben von weitgehend gehölzfreien großen Ackerflächen. Lediglich im Nordosten besteht eine direkte Anbindung an den Neckar, der mit seinen Ufergehölzen und Auwaldstreifen die einzige naturnahe Fläche im Außenbereich darstellt.

Die Otto-Bauder-Anlage ist rundherum von einem fast geschlossenen Gehölzgürtel aus Bäumen und Sträuchern umgeben. Zwischen den Sportfeldern gibt es außerdem drei hohe Baumreihen aus älteren Linden und Eichen. Nach Angaben der Stadt Mannheim ergab eine gutachterliche Bewertung des Baumbestands im Plangebiet, dass insbesondere die Baumbestände am Rand sowie die Baumreihen zwischen den Sportfeldern „von hoher Qualität“ sind. Die einzelnen Teilflächen des Untersuchungsgebiets im Hinblick auf Fledermäuse sind Abbildung 6-1 zu entnehmen. Eine Beschreibung dieser Teilflächen erfolgt in Tabelle 6-1 (siehe auch Foto 1 bis Foto 9).



Abbildung 6-1: Teilflächen des Untersuchungsgebiets im Hinblick auf Fledermäuse

Tabelle 6-1: Beschreibung der einzelnen Teilflächen des UG bezüglich ihrer Bedeutung für Fledermäuse

Teilfläche	Beschreibung
(1) Östlicher Sportplatz	Auf den Böschungen im Süden, Osten und Norden überwiegend jüngere Gehölze. Am westlichen Rand eine lange und hohe Baumreihe (Linden). Sehr gute Leitlinien. Kaltluftentstehungsgebiet (kühle Senke, nachts deutlich kühler als die umliegenden Flächen).
(2) Baumreihe	Markante Baumreihe aus schon etwas älteren Linden. Optimale Leitlinie und großes Nahrungspotenzial.
(3) Bolzplatz	Auf drei Seiten umgeben von höheren Bäumen. Optimale Leitlinien.
(4) Baumreihe	Baumreihe aus schon etwas älteren Linden. Optimale Leitlinie und großes Nahrungspotenzial.
(5) Grünfläche	Auf drei Seiten umgeben von höheren Bäumen. Optimale Leitlinien und großes Nahrungspotenzial.
(6) Baumreihe	Baumreihe aus schon etwas älteren Eichen. Gute Leitlinie und großes Nahrungspotenzial.
(7) Tennisplatz	Der Platz wird nicht genutzt und nicht gepflegt und entwickelt sich gerade zu einer Ruderalfläche. An der nördlichen Grenze eine Fichtenreihe.
(8) Westlicher Sportplatz	Der große Fußballplatz ist von einem geschlossenen Gehölzgürtel aus noch relativ jungen Bäumen und Sträuchern umgeben. Aufgrund seiner Höhe als Leitlinie aber bereits bestens geeignet. Zum Tennisplatz hin eine hohe Thuja-Hecke. Kaltluftentstehungsgebiet.
(9) Gebäudekomplex	Um die Gebäude ein höherer Baum- und Gehölzbestand.
(10) Erweiterungsfläche Parkplatz	Recht dichter Gehölzbestand.



Foto 1: Östlicher Sportplatz (1), links im Bild die Lindenreihe (2)



Foto 2: Östlicher Sportplatz (1), Blick auf die Lindenreihe (2), rechts im Bild die Wiesenböschung entlang der nördlichen Grenze



Foto 3: Blick vom Bolzplatz (3) auf die Lindenreihe (2)



Foto 4: Blick von den Vereinsgebäuden (9) in Richtung Bolzplatz (3)

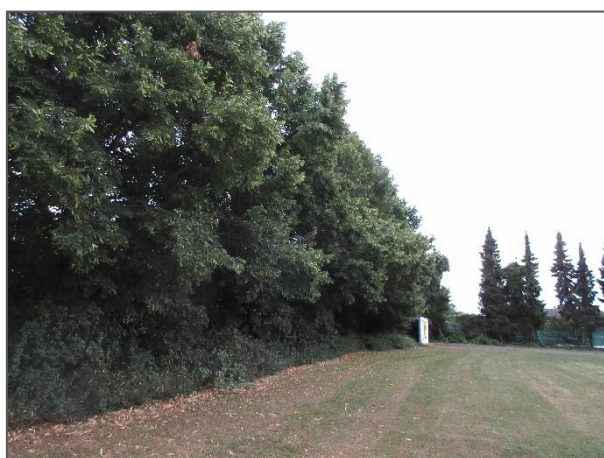


Foto 5: Blick von der Grünfläche (5) auf die westliche Lindenreihe (4)



Foto 6: Blick auf die Grünfläche (5) auf die Eichenreihe (6)



Foto 7: Tennisplatz (7)



Foto 8: Westlicher Sportplatz (8)



Foto 9: Blick vom westlichen Sportplatz (8) in Richtung Erweiterungsfäche (10)

Beim **Erweiterungsgebiet** handelt es sich um einen zwischen der Neuostheimer Straße und der Otto-Bauder-Anlage liegenden Grünkorridor mit zwei extensiv genutzten Obstwiesen und mehreren linearen Gehölzbeständen (siehe auch Fotos 10 - 14).



Foto 10: Nördliche Obstwiese (Blick in Richtung Süden)

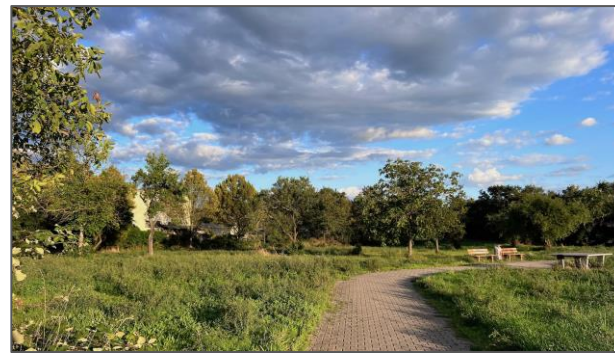


Foto 11: Südliche Obstwiese (Blick in Richtung Süden)



Foto 12: Gehölzbestand am südöstlichen Rand der Untersuchungsfläche



Foto 13: Gehölzbestände beidseits des südlichen Endes des Fußweges



Foto 14: Blick aus Richtung Süden auf die den Sportplatz umgebenden Gehölzbestände

Eignung des Gebietes für Fledermäuse

Das 4,6 Hektar große (ursprüngliche) Untersuchungsgebiet sowie das Erweiterungsgebiet sind aufgrund des umfangreichen Baum- und Gehölzbestandes als Jagdhabitat für Fledermäuse bestens geeignet. Es gab jedoch während der Untersuchungen keine Hinweise auf das Vorhandensein einer Fledermauskolonie innerhalb des Planungsgebietes oder in dessen näherer Umgebung. Wo sich die Quartiere der im Bereich der Otto-Bauder-Anlage jagenden Fledermäuse befinden, ist nicht bekannt; aus Seckenheim liegen aus den letzten Jahren keine Meldungen über Fledermausquartiere vor. Die Quartiere sind offenbar weiter entfernt, da die nachgewiesenen Individuen erst eine gewisse Zeit nach dem Ausflugsbeginn im Planungsgebiet erschienen. Wären die Quartiere in der Nähe, wären sofort nach dem Ausflugsbeginn jagende Tiere zu erwarten gewesen. Obwohl das Gebiet also entfernt von den Quartieren liegt, wird es von einigen Fledermäusen als Jagdhabitat aufgesucht. Die relativ geringe Zahl der hier jagenden Tiere lässt darauf schließen, dass es sich nicht um ein für die lokalen Populationen essenzielles Jagdgebiet handelt.

Die Gehölze sind wichtige Elemente innerhalb dieses Jagdgebietes und die Baumreihen und Gehölzgürtel stellen optimale Leitstrukturen dar, an denen sich die Fledermäuse bei ihrem Jagdflug orientieren können. Dies gilt insbesondere für die schon etwas älteren und höheren Baumbestände. Die Wiesen auf den Böschungen und im Erweiterungsgebiet sowie die Randstreifen entlang der Gehölze werden derzeit sehr extensiv gepflegt („Blühstreifen“). Zusammen mit dem Gehölzbestand bieten sie Fledermäusen ein gutes Nahrungsangebot (Insekten). Die Spielflächen werden dagegen regelmäßig kurz gemäht (insbesondere der westliche Sportplatz, der häufig genutzt wird). Lediglich auf dem Tennisplatz entwickelt sich mangels Pflege bereits eine Ruderalfläche.

Generell stellen lineare und durchgängige Gehölzgürtel ideale Leitlinien für Transferflüge zwischen Fledermausquartieren im Siedlungsbereich und den Jagdgebieten im Außenbereich dar. Die Seckenheim umgebenden großen und weitgehend gehölzfreien Ackerflächen bieten Fledermäusen keine Nahrungsgrundlage. Sie kommen weder als Jagdhabitat noch als Flugkorridor in Frage. (Anmerkung: Fledermäuse verteilen sich von ihren Quartieren aus nicht ohne weiteres in der Umgebung, sondern bevorzugen bestimmte Flugrouten, um in ihre Jagdgebiete zu gelangen. Dabei werden Landschaftselemente, insbesondere lineare Gehölzstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Obstbaumreihen, Ufergehölze, Waldränder, Waldwege usw. als Orientierungspunkte genutzt).

Allgemein benötigen Fledermäuse ergiebige Jagdhabitate im direkten Umfeld ihrer Quartiere. Wenn im Außenbereich geeignete Jagdgebiete fehlen, sind die im Siedlungsbereich lebenden Fledermausarten umso mehr auf innerörtliche naturnahe Grünflächen mit alten Gehölzbeständen und einer hohen Strukturvielfalt angewiesen. Dies trifft auf Seckenheim in besonderem Maße zu. Wie der Blick auf ein Luftbild zeigt, stellen die Sportanlagen und der Grünkorridor mit ihren umfangreichen und teilweise schon älteren Baumbeständen eine der größten unbebauten innerörtlichen Flächen in Seckenheim dar. Der Stadtteil ist umgeben von weitgehend gehölzfreien großen Ackerflächen und lediglich im Nordosten besteht eine direkte Anbindung an den Neckar, der mit seinen Ufergehölzen und Auwaldstreifen die einzige naturnahe Fläche im Außenbereich darstellt. Im Vergleich zum Planungsgebiet bieten die direkt angrenzenden Wohngebiete Fledermäusen nur ein geringes Lebensraumpotenzial (dichte Bebauung, hoher Versiegelungsgrad, kleine Gärten, viele Ziergehölze, Schottergärten, Außenbeleuchtungen usw.). Aufgrund der relativ geringen Anzahl der in der Otto-Bauder-Anlage angetroffenen Individuen ist davon auszugehen, dass das Hauptjagdgebiet der nachgewiesenen Arten am Neckar liegt, wo die ufernahen Gehölzgürtel für ein gutes Nahrungsangebot sorgen. Dort dürfte das Hauptjagdgebiet für den größten Teil der Individuen aus den Fledermauskolonien liegen.

Positiv im Hinblick auf die Fledermausfauna ist auch zu bewerten, dass das B-Plan-Gebiet aktuell nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt wird. Eine Ausnahme bilden die Spielzeiten, in denen die Flutlichtanlage eingeschaltet wird. Außerdem besteht eine permanente Lichtglocke über der Stadt Mannheim.

Untersuchung des Baumbestandes

Bei der Untersuchung des Baumbestandes im ursprünglichen Untersuchungsgebiet am 21.11.2020 wurden bei neun Bäumen Astlöcher, Spechtlöcher und Spalten festgestellt, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen (siehe Abbildung 6-2, Tabelle 6-2 und Fotos 15 - 24). Ob diese Baumhöhlen tatsächlich als Fledermausquartier geeignet sind oder bereits von Fledermäusen genutzt werden (Funde von Tieren, Kotpuren, Geruch) kann auf Grundlage dieser Untersuchung nicht beurteilt werden.



Abbildung 6-2: Potenzielle Quartierbäume

Darüber hinaus weisen 22 weitere Bäume kleine Astlöcher, Risse, Faulstellen, Fraßspuren vom Specht oder abstehende Borke auf, die für Fledermäuse jedoch nicht als Hangplätze geeignet sind. Auch die älteren Bäume auf dem Areal sind aktuell noch so vital, dass sie zum überwiegenden Teil keine Faulstellen oder Ast- bzw. Spechtlöcher aufweisen. Sie stellen aber voraussichtlich in einigen Jahren die nächste Generation potenzieller Quartierbäume dar.

Tabelle 6-2: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung am 21.11.20

Nr.	Baumart	Quartierart	Ort	Höhe (ca.)	Exposition	Anmerkungen
1	Trompetenbaum	Astloch	Stamm	1,3 m	SE	Kleine Höhle. Mulm. Kein Fledermauskot.
2	Trompetenbaum	Riss	Ast	4 m	SE	
3	Erle	Astloch	Stamm	3,5 m	S	Tiefer ausgefault?
4	Ahorn	Astloch	Stamm	7 m	W	Weitere Astlöcher vorhanden. Soweit von unten erkennbar aber nicht tiefer ausgefault.

Nr.	Baumart	Quartierart	Ort	Höhe (ca.)	Exposition	Anmerkungen
5	Linde	Spechtloch	Stamm	2 m	NE	
		Spechtloch	Stamm	3 m	SW	
		Astloch	Ast	3 m	E	
		Riss	Ast	3,3 m	E	Astloch und Riss im selben Ast.
6	Feldahorn?	Astloch	Stamm	1,8 m	SSE	Stammfuß ausgefault. Baum steht im Gebüsch.
7	Feldahorn	Astloch	Stamm	1,1 m	ENE	Junger Baum. Baum steht im Gebüsch. Stamm hohl.
		Astloch	Stamm	1,1 m	S	
		Astloch	Stamm	1,1 m	NW	
8	Birke	Spechtloch	Stamm	8 m	S	Gekappter Baum
		Spechtloch	Stamm	8 m	SE	
		Spechtloch	Stamm	8 m	E	
		Spechtloch	Stamm	8 m	E	
9	Linde	Spechtloch	Stamm	2 m	SE	Angefangene Spechthöhle
		Spechtloch	Stamm	3,5 m	E	Angefangene Spechthöhle



Foto 15: Baum 1



Foto 16: Baum 1 (Astloch)



Foto 17: Baum 2



Foto 18: Baum 3



Foto 19: Baum 4



Foto 20: Baum 4 (Astloch)

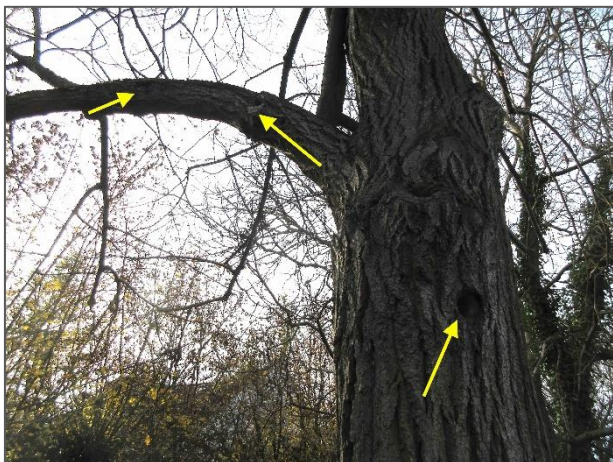


Foto 21: Baum 5



Foto 22: Baum 5 (Spechtloch)



Foto 23: Baum 8

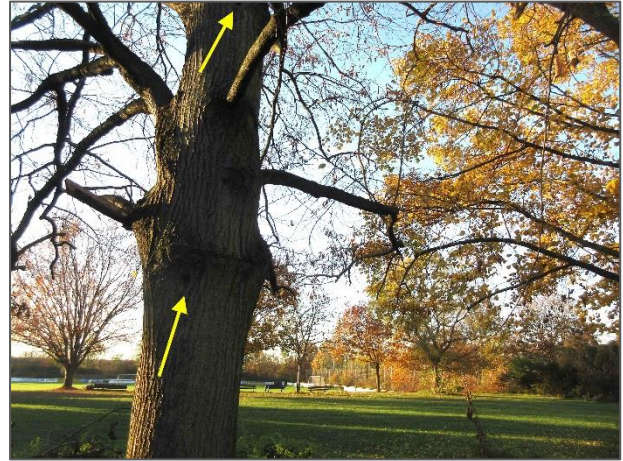


Foto 24 Baum 9

Bei der Untersuchung des Baumbestandes im **Erweiterungsgebiet** am 07.03.23 wurden bei zwölf Bäumen Astlöcher, Spechtlöcher und Spalten festgestellt, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen (siehe Abbildung 6-3, Tabelle 6-3 und Fotos 25 - 30).

Während der nächtlichen Detektor-Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie im Baumbestand. Eine zeitweise Nutzung durch Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu überprüfen müsste eine Untersuchung der kartierten Baumhöhlen etc. auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartier sowie auf die Nutzung durch Fledermäuse (Tiere, Kotspuren, Geruch) vorgenommen werden.

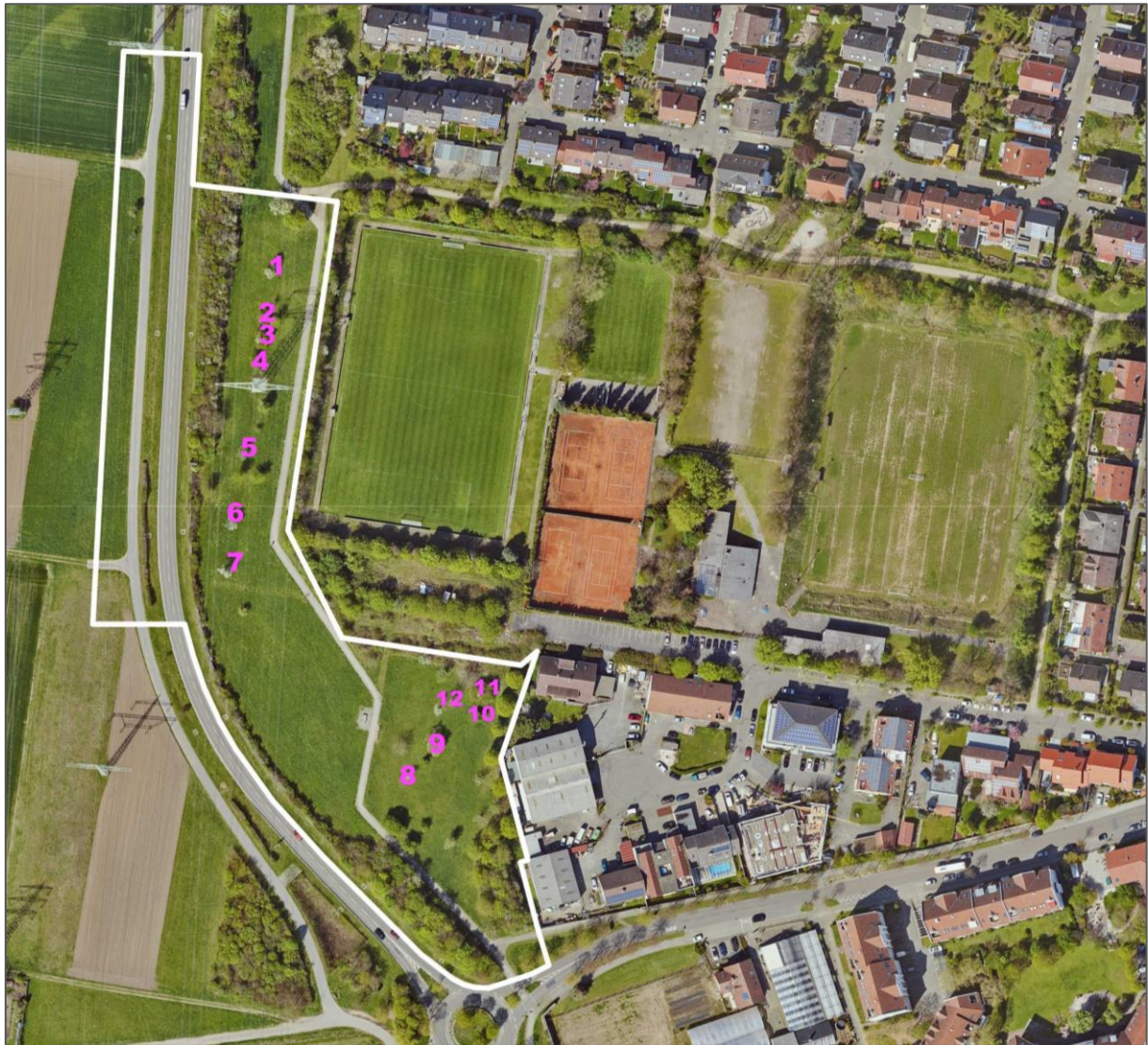


Abbildung 6-3: Potenzielle Quartierbäume (Erweiterungsgebiet)

Tabelle 6-3: Ergebnis der Baumhöhlenkartierung am 07.03.23 (Erweiterungsgebiet)

Nr.	Baumart	Quartierart	Ort	Höhe (ca.)	Exposition	Anmerkungen
1	Zwetschge	Astloch	Stamm	2,4 m	NNE	
		Astloch	Ast	3 m	ENE	
		Astloch	Stamm	2,3 m	W	Weitere kleine Astlöcher und Spalten.
2	Zwetschge	Spalte	Stamm			Spalte hinter absteher- der Borke. In einem Ast- loch auf der Nordseite saß am 07.08.23 eine Mauereidechse.

Nr.	Baumart	Quartierart	Ort	Höhe (ca.)	Exposition	Anmerkungen
3	Zwetschge	Riss	Stamm	0 – 1,5 m	W	Stammhöhle, nach oben ausgefault
		Astloch	Stamm	3 m	W	
		Astloch	Stamm	3,8 m	SSW	
		Riss	Stamm	2,5 – 3,1 m	SE	
		Astloch	Stamm	2,2 m	SE	
		Astloch	Stamm	3,2 m	SE	
		Astloch	Stamm	3,1 m	NE	
		Riss	Stamm	1,4 – 1,6 m		Stamm vermutlich durchgängig hohl.
4	Zwetschge	Spalten				Ein Stamm gekappt. Die nach oben offene Stammhöhle ist für Fledermäuse nicht geeignet. Spalten hinter abstehe-der Borke. Versteckt hinter Gebüsch, Spalten für Fledermäuse nicht zu-gänglich.
5	Zwetschge	Spechtloch	Stamm	2,3 m	E	Spechtloch
		Astloch	Stamm	1,4 m	S	
		Astloch	Stamm	1,5 m	NNW	Kleine Spalten.
		Astloch	Stamm	2,6 m	NNE	Weitere kleine Spalten.
6	Zwetschge	Riss	Stamm	0,75 – 1,05	WNW	Stammhöhle.
		Astloch	Stamm	1,3 m	W	
		2 Spechtlöcher	Stamm	2,25 / 2,5 m	SSW	
		Riss	Ast	3,8 m	SE	Nach NW ragender Ast.
		Spechtloch	Stamm	2,5 m	NNE	Gegenüber vom Specht-loch. Stamm hohl.
		Astloch	Stamm	1,35 m	NNE	Stammhöhle.
7	Zwetschge	Astloch	Stamm	1,9 m	S	Stamm hohl.

Nr.	Baumart	Quartierart	Ort	Höhe (ca.)	Exposition	Anmerkungen
		Astloch	Stamm	2,4 m	NNE	
		3 Astlöcher	Stamm	1,0 / 1,4 / 1,4	NW / W / WSW	Stamm hohl.
		Astloch	Stamm	5,0 – 5,5 m		Spalten in Astbruchstelle.
8	Zwetschge	Astloch	Stamm	1,6 m	SSW	Beide Astlöcher führen in dieselbe Stammhöhle. Nach oben offen (Schnittstelle), als Sommerquartier aber geeignet.
		Astloch	Stamm	1,65 m	WSW	
		Astloch	Stamm	1,2 m	ENE	Kleines Astloch.
9	Zwetschge	Risse + Spalten				Mehrere kleine Risse und Spalten, vermutlich ungeeignet.
10	Kirschpflaume	Astloch	Stamm	2,5 m	S	Höhle.
		Astloch	Stamm	1,7 m	SW	Höhle.
11	Kirschpflaume	Astloch	Stamm	2,6 m	WSW	Höhle.
		Astloch	Stamm	3,3 m	SW	
		Spalte	Stamm	2,6 – 3,3 m	SW	Stammriss.
		Astloch / Faulstelle	Stamm	0,6 – 0,8 m	WNW	Für Fledermäuse etwas zu offen.
12	Zwetschge	Astloch	Stamm	1,6 m	NW	Führen in dieselbe Höhlung.
		Astloch	Stamm	1,6 m	SSW	
		Riss	Ast	4,3 m	SE	Weitere kleine Astlöcher und Spalten.



Foto 25: Baum 3

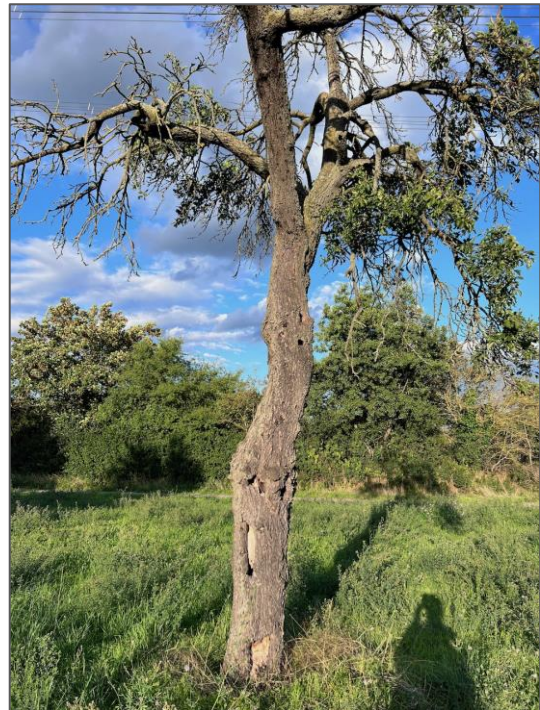


Foto 26: Baum 6



Foto 27: Baum 7



Foto 28: Baum 8



Foto 29: Baum 12



Foto 30: Nördliche Obstwiese

6.2.2.2 Artnachweise im Untersuchungsgebiet

Während der fünf nächtlichen Begehungen im Frühjahr und Sommer 2020 wurden im **ursprünglichen Untersuchungsgebiet** drei Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tabelle 6-4):

Tabelle 6-4: Artenliste der nachgewiesenen Fledermäuse 2020

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste	
			D	BW
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV, s, b	D	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV, s, b	-	i
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV, s, b	-	3
Artenzahl	3	3 x IV 3 x s, b	1 x D	1 x 2 1 x 3 1 x i

Zeichenerklärung zur Artenliste:

BW Baden-Württemberg

D Deutschland

Rote Liste Gefährdungsstatus:

- ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- R extrem selten, mit geografischer Restriktion
- i gefährdete wandernde Tierart
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Artenschutz:

- b BNatSchG § 7 Abs. 2 Nrn. 13,14: besonders geschützte Arten
- s BNatSchG § 7 (Abs. 2 Nrn.14: streng geschützte Arten
- II Anhang II der FFH-Richtlinie
- IV Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zwergfledermäuse sind in der Regel typische Gebäudefledermäuse und jagen bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen sowie in Siedlungen und am Siedlungsrand. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Der Kleine Abendsegler und die Rauhautfledermaus sind typische Waldfledermäuse, die Wälder mit einem hohen Altholzbestand bzw. naturnahe reich strukturierte Waldhabitate bevorzugen und in Baumhöhlen brüten. Beide Arten zählen zu den Wanderfledermäusen, die saisonbedingt weite Strecken zurücklegen (DIETZ & KIEFER 2020).

Wie die Untersuchungen 2020 zeigten, ist das Gebiet für Zwergfledermäuse und Kleine Abendsegler als Jagdhabitat von Bedeutung, während der Zugzeit im Herbst und Frühjahr auch für Rauhautfledermäuse (siehe Tabelle 6-5). Wie bereits erwähnt, liegt das Hauptjagdgebiet dieser Arten allerdings am nahe gelegenen Neckar mit seinen Ufergehölzen und Auwaldstreifen. Dennoch sollen die Gehölzstreifen (insbesondere die Lindenreihen und der nördlich gelegene Gehölzstreifen) als Jagdgebiet möglichst erhalten bleiben.

Tabelle 6-5: Dokumentation der Jagdaktivität der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Fledermausart	Beobachtungen
Kleiner Abendsegler	<u>03.06.20:</u> Der erste Kleine Abendsegler erschien etwa 15 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet, gleich darauf ein zweiter. Beide Individuen ausdauernd entlang der östlichen Lindenreihe (2) hin und her jagend. In der westlichen Hälfte jagte ein weiterer Abendsegler entlang der Eichenreihe (6) und der nördlichen Grenze, zeitweise auch großräumiger über dem Gebiet. Nach 45 Min. eine kurze Unterbrechung der Jagdaktivität, dann wieder zwei Tiere ausdauernd über dem Areal jagend, insbesondere entlang der östlichen Lindenreihe (2). Ab etwa 23 Uhr waren keine Abendsegler mehr zu hören. <u>28.06.20:</u> Der erste Kleine Abendsegler erschien einen kurzen Moment nach einem Regenschauer im Gebiet. Ein Individuum wieder ausdauernd entlang der östlichen Lindenreihe jagend, ein weiteres Tier etwas großräumiger über dem westlichen Teil des Areals. <u>15.07.20:</u> Der erste Kleine Abendsegler erschien etwa 20 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. Anflug aus Richtung N / NE. Bis etwa 22:45 Uhr jagten dann mit Unterbrechungen immer wieder 1-2 Abendsegler über dem Areal (strukturgebunden über und entlang der Baumreihen, gelegentlich auch großräumiger über dem B-Plan-Gebiet). <u>29.07.20:</u> Keine Beobachtung <u>08.09.20:</u> Der erste Kleine Abendsegler erschien etwa 20 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. Mehrmals kurze Zeit im Gebiet jagend.
Rauhautfledermaus	Am <u>03.06.20</u>, <u>28.06.20</u>, <u>15.07.20</u> und <u>29.07.20</u> keine Nachweise im Gebiet. <u>08.09.20:</u> Etwa 20 Min. nach dem Ausflugsbeginn war bei der westlichen Lindenreihe die erste Rauhautfledermaus beim Jagdflug zu beobachten. Kurz darauf ein weiteres Tier entlang der nördlichen Grenze (Höhe Spielplatz). Später 2-3 Rauhautfledermäuse ausdauernd im Gebiet jagend. Höchste Jagdaktivität entlang der östlichen Lindenreihe.
Zwergfledermaus	<u>03.06.20:</u> Etwa 15-20 Min. nach Ausflugsbeginn kurz hintereinander zwei Anflüge etwa aus Richtung Osten, zielstrebig quer über die Anlage weiter in Richtung Westen. Schnell zunehmende Individuenzahl. Über der östlichen Hälfte des Areals (1-4) dann mindestens 4 Tiere jagend, in der westlichen Hälfte weitere 2-3 Tiere. Auch entlang des Gehölzgürtels an der nördlichen Grenze jagten mind. 3 Individuen ausdauernd hin und her. In den direkt angrenzenden Siedlungsbereichen (Wildbader Straße, Herrenalber Straße, Triberger Ring) keine Jagdaktivität. Ab etwa 23:15 Uhr im Bereich der Otto-Bauder-Anlage wieder abnehmende Jagdaktivität. In der östlichen und westlichen Hälfte immer wieder 1-2 Individuen. <u>28.06.20:</u> Zu Beginn der Ausflugszeit ein etwa 15-minütiger Regenschauer. Die erste Zwergfledermaus erschien dann etwa 30 Min. nach dem eigentlichen Ausflugsbeginn im Gebiet. Gleich darauf mehrere jagende Zwergfledermäuse (bis zu 5-6 Individuen gleichzeitig). Ab 23:30 Uhr abnehmende Jagdaktivität, ab 23:50 Uhr nur noch ab und zu eine jagende <i>P. pipistrellus</i>. <u>15.07.20:</u> Die erste Zwergfledermaus erschien etwa 30 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. Anflug aus Richtung E / NE? Schnell zunehmende Individuenzahl. Entlang der nördlichen Grenze mind. 4-5 Tiere ausdauernd hin und her jagend (nördlicher und südlicher Gehölzrand), entlang der Baumreihen (Linden und Eichen) weitere 3-4 Tiere, entlang der westlichen Grenze und über der

Fledermausart	Beobachtungen
	Erweiterungsfläche (Parkplatz) 2 Individuen. Nach etwa 2 Stunden wieder abnehmende Individuenzahl. <u>29.07.20</u>: Die erste Zwergfledermaus erschien etwa 30 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. 10 Minuten später bereits mehrere Individuen. Weiter zunehmende Jagdaktivität. Bis zu ca. 8-10 Tieren ausdauernd entlang der Baumbestände jagend. Ab etwa 23 Uhr wieder abnehmende Individuenzahl. <u>08.09.20</u>: Die erste Zwergfledermaus erschien etwa 15 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. Vier Minuten später bereits mindestens 4-5 Individuen. Dann mehrere Tiere entlang der beiden Lindenreihen jagend, entlang der übrigen Gehölzränder jeweils 1-2 Zwergfledermäuse. Insgesamt bis zu ca. 8 (-10) Individuen. In der Wildbader Straße und der Rastatter Straße jeweils ein kurzer Rufnachweis.

Während der vier nächtlichen Begehungen im **Erweiterungsgebiet** im Jahr 2023 wurden fünf Fledermausarten nachgewiesen:

Tabelle 6-6: Artenliste der im Erweiterungsgebiet nachgewiesenen Fledermäuse 2023

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste	
			D	BW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV, s, b	3	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV, s, b	D	2
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV, s, b	-	i
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV, s, b	-	3
	<i>Myotis spec.</i>	IV, s, b		
Artenzahl	5	5 x IV	1 x 3	2 x 2
		5 x s, b	1 x D	1 x 3
				1 x i

Zeichenerklärung zur Artenliste:

BW Baden-Württemberg

D Deutschland

Rote Liste Gefährdungsstatus:

- ungefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- R extrem selten, mit geografischer Restriktion
- i gefährdete wandernde Tierart
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Artenschutz:

- b BNatSchG § 7 Abs. 2 Nrn. 13,14: besonders geschützte Arten
- s BNatSchG § 7 (Abs. 2 Nrn.14: streng geschützte Arten
- II Anhang II der FFH-Richtlinie
- IV Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zusätzlich zu den drei Fledermausarten, die bereits 2020 im ursprünglichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, wurden im Erweiterungsgebiet 2023 eine Breitflügelfledermaus und ein Exemplar von *Myotis spec.* erfasst. Von letzterer liegt nur ein Rufnachweis vor; eine sichere Artbestimmung war aufgrund des kurzen Rufkontaktes des durchfliegenden Tieres nicht möglich.

Die Breitflügelfledermaus ist in Mitteleuropa in der Regel eine Gebäudefledermaus. Die höchste Dichte jagender Tiere kann über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachtet werden (DIETZ & KIEFER 2020). Im Rhein-Neckar-Kreis nutzen die meisten der bekannten Kolonien Zwischendächer, Spalten am Giebelrand, Spalten hinter Flachdachblenden oder alte Rollladenkästen als Quartiere.

Wie die Untersuchungen 2023 zeigten, ist das Erweiterungsgebiet für Zwergfledermäuse und Kleine Abendsegler als Jagdhabitat von Bedeutung, während der Zugzeit im Herbst und Frühjahr auch für Rauhaufledermäuse. Die Breitflügelfledermaus wurde nur einmal nachgewiesen (siehe Tabelle 6-7). Das Erweiterungsgebiet soll als Grünfläche erhalten bleiben, um auch weiterhin als Jagdgebiet für die Fledermäuse dienen zu können.

Tabelle 6-7: Dokumentation der Jagdaktivität der Fledermäuse im Erweiterungsgebiet

Fledermausart	Beobachtungen
Breitflügelfledermaus	Am <u>28.04.23</u> , <u>07.07.23</u> und <u>07.08.23</u> keine Nachweise. <u>05.06.23:</u> Spätes Erscheinen im Untersuchungsgebiet (etwa 30 Minuten nach Ausflugsbeginn). Ein Individuum dann einige Zeit im Gebiet jagend (vor allem entlang der östlichen Gehölzränder).
Kleiner Abendsegler	<u>28.04.23:</u> Ein Kleiner Abendsegler kurze Zeit im Untersuchungsgebiet jagend. <u>05.06.23:</u> Ab 22:30 Uhr ein Kleiner Abendsegler ausdauernd über der Untersuchungsfläche und den Sportanlagen jagend. <u>07.07.23:</u> Ein Kleiner Abendsegler kurze Zeit im Untersuchungsraum jagend. <u>07.08.23:</u> Ab 21:40 Uhr 2 Individuen ausdauernd und kleinräumig im südlichen Teil der Untersuchungsfläche jagend.
Rauhaufledermaus	<u>28.04.23:</u> Kurz nach dem Ausflugsbeginn jagte eine Rauhaufledermaus ausdauernd um die Obstbäume und Gehölze am südlichen Ende des Untersuchungsgebietes. Kurz darauf 2 Individuen ausdauernd hier jagend. Auch bei dem dichten Gehölzbestand südlich des Sportplatzes und in der nördlichen Obstwiese (und entlang des Fußweges nördlich der Sportplätze) war immer wieder ein Individuum beim Jagdflug zu beobachten. <u>05.06.23:</u> kein Nachweis <u>07.07.23:</u> Nur ein kurzer Rufnachweis. <u>07.08.23:</u> Erster Rufnachweis im nördlichen Teil des Areals etwa 20 Minuten nach dem Ausflugsbeginn. Dann jeweils mindestens ein Individuum im nördlichen und südlichen Bereich (Obstwiesen, Gehölzränder) ausdauernd jagend.
Zwergfledermaus	<u>28.04.23:</u> Etwa 10 Min. nach Ausflugsbeginn die ersten Einflüge in das Untersuchungsgebiet. Schnell zunehmende Individuenzahl. Während der gesamten

Fledermausart	Beobachtungen
	Beobachtungszeit ausdauernde Jagdaktivität in den Obstwiesen und entlang der Gehölzränder. Bis zu etwa 8 Individuen gleichzeitig. <u>05.06.23</u>: Spätes Erscheinen im Gebiet. Langsam zunehmende Individuenzahl. Dann bis zu etwa 5-6 Tiere ausdauernd entlang der Gehölzränder und in den Obstwiesen jagend. <u>07.07.23</u>: Die erste Zwergfledermaus erschien etwa 10-15 Min. nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet. Etwa 10 Minuten später zunehmende Jagdaktivität und Individuenzahl. Dann eine größere Zahl von Zwergfledermäusen ausdauernd im Gebiet jagend. <u>07.08.23</u>: Die erste Zwergfledermaus erschien etwa 15 Min. nach dem Ausflugsbeginn. Kurz darauf weitere Einfüge in das Untersuchungsgebiet. Dann während der gesamten Beobachtungszeit ausdauernde Jagdaktivität in den Obstwiesen und entlang der Gehölzränder. Bis zu etwa 7-8 Individuen gleichzeitig.
<i>Myotis spec.</i>	Am <u>05.06.23</u>, <u>07.07.23</u> und <u>07.08.23</u> keine Nachweise. <u>28.04.23</u>: Durchflug eines Individuums von Süden nach Norden.

Die drei in 2020 und 2023 nachgewiesenen Fledermausarten suchten das B-Plan-Gebiet und das Erweiterungsgebiet regelmäßig gezielt als Nahrungshabitat auf, um hier dann sehr ausdauernd zu jagen. Der Jagdflug lohnte sich sichtbar (viele Fangmanöver) und hörbar (final buzz). Die Fledermäuse erschienen allerdings erst etwa 10-30 Minuten nach dem Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet, was darauf schließen lässt, dass sich die Quartiere nicht in der näheren Umgebung befinden.

Während der fünf nächtlichen Detektor-Begehungen im Jahr 2020 und der vier Begehungen im Jahr 2023 ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie im Baum- und Gebäudebestand der Otto-Bauder-Anlage sowie im Erweiterungsgebiet:

- keine Beobachtung ausfliegender Tiere,
- keine auffallend hohe Zahl jagender (Baumhöhlen bewohnender) Fledermäuse,
- keine Flug-/Schwärmaktivität um Bäume oder Gebäude (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere),
- keine Sozialrufe oder Kontaktrufe von Jungtieren.

Da „Baumfledermäuse“ einen Verbund aus mehreren Quartieren nutzen, zwischen denen sie häufig wechseln, können solche Untersuchungen immer nur eine Momentaufnahme wiedergeben. Vorkommen von einzelnen Tieren sind nur durch zufällige Ausflugsbeobachtungen während der nächtlichen Begehungen oder durch Kontrollen (Tiere, Kotspuren) nachweisbar. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Höhlen zeitweise von Fledermäusen bewohnt werden. Da es sich bei der Rauhaufledermaus und dem Kleinen Abendsegler um wandernde Arten handelt, könnten sie auch als Zwischenquartier (Herbst und Frühjahr) und als Paarungsquartier (Herbst) genutzt werden. Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen dagegen Quartiere an Gebäuden.

Alle angetroffenen jagenden Tiere zeigten eine starke Bindung an das Areal der Otto-Bauder-Anlage (plus Erweiterungsgebiet) und an die linearen hohen Baumbestände, welche optimale Leitlinien darstellen. Die

ausgiebigste Jagdaktivität herrschte um die Baumkronen der hohen Linden und Eichen, bzw. im Bereich der Obstwiesen im Erweiterungsgebiet. Dass die Baumreihen von den Kleinen Abendseglern überwiegend kleinräumig bejagt wurden, zeigt, dass es sich um ein sehr profitables Jagdgebiet handelt. Wie bereits beschrieben, ist aber davon auszugehen, dass es sich bei der Otto-Bauder-Anlage nicht um ein essenzielles Jagdgebiet für die lokalen Populationen der Fledermausarten handelt.

In der näheren Umgebung konnte keine Jagdaktivität festgestellt werden, während die Tiere im Bereich der B-Plan-Fläche sehr ausdauernd jagten, ebenso entlang der äußeren Gehölzränder der die Otto-Bauder-Anlage umgebenden Baumbestände (östlicher und nördlicher Fußweg und Erweiterungsfläche Parkplatz) sowie im Erweiterungsgebiet.

In der östlichen Hälfte des UG war die Jagdaktivität und Individuenzahl in den fünf Untersuchungs Nächten 2020 höher als im westlichen Teil. Besonders regelmäßig und intensiv wurden die beiden Lindenreihen und der Gehölzgürtel entlang der nördlichen Grenze bejagt. Aber auch in allen übrigen Bereichen (mit Ausnahme des Tennisplatzes) jagten regelmäßig mehrere Zwergfledermäuse und ein bis zwei Kleine Abendseglern. Der Bereich mit der höchsten Jagdaktivität ist in der folgenden Abbildung (Abbildung 6-4) markiert.



Abbildung 6-4: Bereich im ursprünglichen UG mit der höchsten Jagdaktivität der Fledermäuse

6.3 Vögel

6.3.1 Untersuchungsmethode Vögel

Im Rahmen einer Abschätzung des Habitatpotenzials für Brutvögel wurden zunächst am 20. Juli 2020 die Gehölze und Gebäude des B-Plan-Geltungsbereichs auf Höhlen, Nischen und sonstige potenzielle Nistplätze für Brutvögel durch Sichtkontrolle (u.a. mit dem Fernglas) abgesucht. Außerdem wurden alle Vogeleinzelindividuen notiert, die im Untersuchungsgebiet durch Verhören oder Sichtbeobachtung erfasst werden konnten.

Im Vorfeld der Bestandsaufnahme wurden uns Angaben von Anwohnern der Otto-Bauder-Anlage zum Vorkommen von Vogelarten im Untersuchungsgebiet übergeben, die im Rahmen der Abschätzung des Habitatpotenzials mitberücksichtigt wurden. Die Abschätzung des Habitatpotenzials kam zu dem Schluss, dass aufgrund der vorkommenden Habitatstrukturen eine große Anzahl an Vogelarten im Untersuchungsgebiet als Brutvögel auftreten könnten.

Im Frühjahr 2021 wurde daher zusätzlich eine Brutvogelkartierung im ursprünglichen Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Begehungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes wurden nach dem Methodenstandard von Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Es fanden fünf morgendliche Begehungen zwischen März und Juni 2021 an folgenden Terminen statt:

- 03.03.2021: 7:00 – 9:00 Uhr
- 12.04.2021: 6:30 – 8:30 Uhr
- 03.05.2021: 5:45 – 7:45 Uhr
- 20.05.2021: 5:30 – 7:45 Uhr
- 11.06.2021: 5:30 – 7:30 Uhr

Der erste Kartierungstermin wurde in den März gelegt, um Balz- und revieranzeigendes Verhalten potentiell vorkommender Spechtarten erfassen zu können, der letzte Beobachtungstermin lag im Juni, um auch spät ankommende Zugvogelarten im UG mit zu erfassen.

Kartiert wurden alle Vögel, die als Brutvögel im Untersuchungsgebiet durch Verhören oder Sichtbeobachtung erfasst werden konnten. Dabei wurden insbesondere revieranzeigendes Verhalten (Gesänge und Rufe der Männchen, Revierkämpfe, Sichtung von Paaren zur Brutzeit, Nestbauaktivitäten, Nester, warnende und verleitende Altvögel, fütternde und kotballentragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, gerade ausgeflogene Jungvögel) festgehalten. Auf Grundlage der Einzelbegehungen wurden Papierreviere der Brutvögel nach dem Methodenstandard von Südbeck et al. (2005) festgelegt und die Revierzentren bzw. der Neststandort (sofern bekannt) auf einer Karte vermerkt.

Auch Nahrungsgäste, Durchzügler und überfliegende Arten ohne direkten Bezug zum Untersuchungsgebiet wurden während aller Begehungen registriert.

Im Erweiterungsgebiet wurden im Jahr 2023 fünf weitere frühmorgendliche Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste durchgeführt. Diese fanden am 05.05.23, 13.05.23, 21.05.23, 01.06.23 und 13.06.23 statt.

Der Schutzstatus der erfassten Arten wurde anhand des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VS-RL), Anhang A der

EU-Artenschutzverordnung (EU-ArtSchV) sowie den aktuellen Roten Listen von Deutschland (RL-D) (Ryslavy et al. 2020) und Baden-Württemberg (RL-BW) (Kramer et al. 2022) überprüft.

6.3.2 Ergebnisse Vögel

Insgesamt wurden während der Kartierung im **ursprünglichen Untersuchungsgebiet** und der direkten Umgebung 37 Vogelarten erfasst; davon 19 Arten als Brutvögel und 18 Arten (2020 und 2021) als Nahrungsgäste bzw. als überfliegende Individuen. Bei der Kartierung des Erweiterungsgebiets (2023) wurden 12 Vogelarten festgestellt, davon fünf Arten als Brutvögel und sieben Arten als Nahrungsgäste.

6.3.2.1 Brutvögel

Mit 11 Revieren im ursprünglichen UG weist die Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) die höchste Besiedlungsdichte auf (eines dieser Reviere liegt nördlich in direkter Nähe des UG). Es folgen Kohlmeise (*Parus major*) mit neun und Amsel (*Turdus merula*) mit acht Revieren (eines davon an der nordöstlichen Ecke des Spielplatzes in direkter Nähe des UG) sowie Haussperling (*Passer domesticus*) mit sechs Revieren, welche beim Haussperling allerdings nicht direkt im UG liegen, sondern an den nahe gelegenen Gebäuden. Für Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) wurden jeweils fünf Reviere kartiert (s. Übersichtskarte im Anhang, Kapitel 12.1).

Nach den Ergebnissen der Kartierung von 2021 gehören zur Avifauna des Untersuchungsgebiets (bzw. den direkt angrenzenden Bereichen) drei Brutvogelarten, die auf der Roten Liste Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste geführt werden. Dies sind Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), welche mit einem Brutrevier in der Feldhecke westlich des Untersuchungsgebiets registriert wurde. Die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) wird auf der Roten Liste Baden-Württembergs als gefährdet geführt. Der Star (*Sturnus vulgaris*) wird zwar auf der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet aufgeführt, in der Roten Liste Deutschlands gilt er allerdings als gefährdet.

Tabelle 6-8: 2021 als Brutvögel beobachtete und / oder verhörte Vogelarten und Anzahl der Reviere im ursprünglichen UG (und den direkt angrenzenden Bereichen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Reviere Brutvögel im UG (+ angrenzend)		Schutz				
				BNatSchG/ BartSchV	EU- VS-RL	EU-Art- SchV	RL-D	RL-BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	7 (+1)	b				
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	BN	5	b				
Elster	<i>Pica pica</i>	BN	(1)	b				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	1	b				
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	1	b				V
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	4	b				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	2	b				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	(6)	b				V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	1	b				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	(1)	b				V
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	9	b				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	10 (+1)	b				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Reviere Brutvögel im UG (+ angrenzend)		Schutz				
				BNatSchG/ BartSchV	EU- VS-RL	EU-Art- SchV	RL-D	RL-BW
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	3 (+1)	b				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	4 (+1)	b				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	5	b				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	2 (+1)	b			3	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	1	b				
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BV	2	b				3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	4	b				

Zeichenerklärung zur Artenliste:

Status	BN = Brutnachweis BV = Brutverdacht
BnatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BartSchV	Bundes-Artenschutzverordnung
EU-VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
EU-ArtSchV	EU-Artenschutzverordnung (Anhang A)
RL	Rote Liste
D	Deutschland
BW	Baden-Württemberg

Schutzstatus BnatSchG/ BartSchV:

b	besonders geschützt
s	streng geschützt

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie:

AI	Anhang I
----	----------

Arten der EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97)

A	Anhang A
---	----------

Gefährdungsstatus Rote Liste:

0	Ausgestorben	3	gefährdet
1	vom Aussterben bedroht	R	geografische Restriktion
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste

Auch im **Erweiterungsgebiet** weist die Mönchgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) bei der Kartierung im Jahr 2023 mit acht Revieren die höchste Besiedlungsdichte auf, es folgen Amsel (*Turdus merula*) und Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) mit jeweils vier Revieren sowie Kohlmeise (*Parus major*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) mit jeweils 2 Revieren (s. Karte im Anhang, Kapitel 12.2).

Tabelle 6-9: 2023 als Brutvögel beobachtete und / oder verhörte Vogelarten und Anzahl der Reviere im Erweiterungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Reviere Brutvögel		Schutz				
				BNatSchG/ BartSchV	EU- VS-RL	EU-Art- SchV	RL-D	RL-BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	4	b				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BN	2	b				
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	8	b				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	BV	4	b				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	2	b				

Im ursprünglichen Untersuchungsgebiet sowie im Erweiterungsgebiet überwiegen mit 10 Arten die Freibrüter, welche ihre Nester in Bäumen oder Sträuchern bauen. Hierzu zählen sowohl die Grasmücken-, Drossel- und Finkenarten, als auch Elster, Nachtigall, Ringeltaube und Türkentaube. Die Höhlenbrüter sind mit den drei Arten Blaumeise, Kohlmeise und Star vertreten. Ein Brutplatz des Stars wurde in einem Gebäude südlich angrenzend an das UG nachgewiesen. Als Bodenbrüter wurden die drei Arten Jagdfasan, Rotkehlchen und Zilpzalp angetroffen. Als Halbhöhlen-/Nischenbrüter wurden die drei Arten Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz und Haussperling nachgewiesen, wobei die beiden Reviere des Hausrotschwanzes an den Gebäuden im UG liegen, die Reviere des Haussperlings an Gebäuden angrenzend an das UG.

6.3.2.2 Nahrungsgäste

Von den Arten, die das **ursprüngliche Untersuchungsgebiet** als Nahrungsraum nutzen, sind fünf Arten in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs als gefährdet oder auf der Vorwarnliste aufgeführt. Der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) sind in Baden-Württemberg als Brutvögel gefährdet. In der Roten Liste für Deutschland wird der Bluthänfling ebenfalls als gefährdet eingestuft, die Rauchschwalbe steht auf der Vorwarnliste. Die Arten Mauersegler (*Apus apus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Weißstorch (*Ciconia ciconia*) werden in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste geführt. Der Weißstorch (lediglich Überflug über das UG) wird ebenfalls auf der Vorwarnliste für Deutschland und in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt und ist nach BNatSchG streng geschützt. Ebenfalls nach BNatSchG streng geschützt sind der Grünspecht (*Picus viridis*) (eine Sichtung eines Jungvogels 2020) und der Mäusebussard (*Buteo buteo*). Dieser ist ebenso wie die Arten Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) auch in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt.

Tabelle 6-10: 2021 im ursprünglichen UG als Nahrungsgäste oder überfliegend beobachtete und/oder verhörte Vogelarten und Anzahl der Begehungen mit Nachweisen (wenn bereits während der Habitatpotenzialanalyse, dann ergänzt mit „2020“)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Anzahl der Begehungen mit Nachweis		Schutz				
				BNatSchG / BArt-SchV	EU-VS-RL	EU-Art-SchV	RL-D	RL-BW
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	2 (+ 2020)	b				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	NG	4	b			3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	(2020)	b				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	2	b				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	3	b				
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	NG	(2020)	b				
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	2	b				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	(2020)	s				
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	NG	5	b				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ü/NG	2	b				V
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	1	s		A		
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	2	b				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	5 (+ 2020)	b				
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	1 (+ 2020)	b			V	3
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG	1	b		A		

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Anzahl der Begehungen mit Nachweis		Schutz				
				BNatSchG / BArt-SchV	EU-VS-RL	EU-Art-SchV	RL-D	RL-BW
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	2	b		A		V
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG	1	b				
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	1	s	AI		V	V

Zeichenerklärung zur Artenliste:

Status	BN = Brutnachweis BV = Brutverdacht
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
BArtSchV	Bundes-Artenschutzverordnung
EU-VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie (Anhang I)
EU-ArtSchV	EU-Artenschutzverordnung (Anhang A)
RL	Rote Liste
D	Deutschland
BW	Baden-Württemberg

Schutzstatus BNatSchG/ BArtSchV:

b	besonders geschützt
s	streng geschützt

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie:

AI	Anhang I
----	----------

Arten der EU-Artenschutzverordnung (EG 338/97)

A	Anhang A
---	----------

Gefährdungsstatus Rote Liste:

0	Ausgestorben	3	gefährdet
1	vom Aussterben bedroht	R	geografische Restriktion
2	stark gefährdet	V	Vorwarnliste

Im **Erweiterungsgebiet** wurden im Jahr 2023 sieben Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst. Von diesen werden der Haussperling (*Passer domesticus*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) in der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste geführt. Letzterer wird auch in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt.

Tabelle 6-11: 2023 in der Erweiterungsfläche als Nahrungsgäste beobachtete und/oder verhörte Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status und Häufigkeit		Schutz				
				BNatSchG/ BArtSchV	EU-VS-RL	EU-Art-SchV	RL-D	RL-BW
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	gering	b				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	gering	b				V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	einzel	b				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	gering	b				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	gering	b				
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	NG	gering					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	einzel	b		A		V

6.4 Reptilien

6.4.1 Untersuchungsmethode Reptilien

Die Vorkommen von Reptilien, insbesondere Eidechsen, wurden im **ursprünglichen Untersuchungsgebiet** während vier Begehungen im Jahr 2020 flächig erfasst. Die Begehungen erfolgten innerhalb der Hauptaktivitätsphasen der Eidechsen in der Zeit der Eiablage und nach dem Schlupf der Jungtiere, bei für die Erfassung günstigen Wetterbedingungen. Die Begehungen wurden am 18.06., 22.06., 08.09. und 22.09.2020 durchgeführt. Bei der Bestimmung wurde zwischen dem Geschlecht (Männchen, Weibchen) und dem Alter (adult, subadult, juvenil) der Individuen unterschieden. Die Fundorte aller Individuen werden im Bestandsplan im Anhang (siehe Kapitel 12.1) gezeigt. Die reale Populationsgröße der Mauereidechse im ursprünglichen UG wurde unter Berücksichtigung der Erfassungsintensität und -möglichkeiten sowie der Lebensraumbildung geschätzt.

Im **Erweiterungsgebiet** wurden zur flächigen Erfassung der Reptilien vier Begehungen im Jahr 2023 durchgeführt. Diese Begehungen fanden am 06.05., 13.05., 25.09. und 11.10.2023 statt. Bei der Bestimmung, wurden Männchen, Weibchen, Subadulte und Jungtiere unterschieden. Die Fundorte aller Individuen wurden in eine Karte eingetragen (s. Anhang, Kapitel 12.2).

6.4.2 Ergebnisse Reptilien

Im ursprünglichen Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 12 Individuen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen (siehe Tabelle 6-12 und Karte im Anhang, Kapitel 12.1). Es handelt sich hierbei um zwei Männchen, zwei Weibchen, drei subadulte Tiere und fünf Jungtiere. Ein Hinweis auf ein Vorkommen dieser streng geschützten und in den Roten Listen verzeichneten Art wurde bereits im Vorfeld der Kartierung durch Anwohner der Otto-Bauder-Anlage gegeben.

In der Erweiterungsfläche wurden insgesamt 71 Individuen der Mauereidechse (32 Männchen, 39 Weibchen, 22 Subadulte und 17 Jungtiere) nachgewiesen (siehe Tabelle 6-12 und Karte im Anhang, Kapitel 12.2).

Tabelle 6-12: Artenliste der im ursprünglichen UG (2020) und im Erweiterungsgebiet (2023) nachgewiesenen Reptilien (Reptilia)

Untersuchungs- gebiet	Deutscher Name	Wissenschaftli- cher Name	Schutz	Rote Liste		Häufigkeit M / W / S / J
				D	BW	
Ursprüngliches UG	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV, s, b	V	D	2 / 2 / 3 / 5
Erweiterungsge- biet	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV, s, b	V	D	32 / 39 / 22 / 17

Zeichenerklärung zur Artenliste:

- nicht gefährdet
- BW Baden-Württemberg
- D Deutschland

Rote Liste Gefährdungsstatus:

- nicht gefährdet
- 0 ausgestorben oder verschollen

Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (UG):

- Anzahl der Individuen
- Männchen = M
- Weibchen = W
- Subadulte = S
- Jungtiere = J

Artenschutz:

- b BNatSchG: besonders geschützte Arten
- s BNatSchG: streng geschützte Arten

1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend

IV Anhang IV der FFH-Richtlinie -
s streng geschützte Arten BNatSchG §7 (2) / 14

Die Mauereidechsen wurden im **ursprünglichen UG** sehr zerstreut angetroffen, vor allem in der Nähe der beiden Fußballplätze und in einem Abschnitt am südwestlichen Gebietsrand. Die meisten Individuen hielten sich in den Randbereichen der beiden Fußballplätze oder in der unteren Zone von den Böschungen auf, die an die beiden Plätze anschließen. Einzelne Eidechsen wurden am oberen Rand der Böschungen festgestellt. Diese Habitate sind tagsüber durch Gehölze der Umgebung sowie die meist östliche bis nördliche Exposition der Böschungen zeitweise beschattet. Es fehlen meist die für die Qualitäten eines Mauereidechsen-Habitats wesentlichen Elemente, wie Steinschüttungen, Holzhaufen und mit lückiger Vegetation bewachsene gut besonnte Flächen. Als teilweisen Ersatz werden durch Mahd, Versieglung oder sonstige Nutzungen offene, weitgehend vegetationsfreie Strukturen als Habitatelement genutzt. Am Gebietsrand hielten sich einzelne Individuen der Mauereidechse im Bereich eines Abschnitts mit senkrecht als Barriere stehenden Holzbalken auf. Zum Habitat gehört hier der Wegrandstreifen und der anschließende Gebüschrand. Aufgrund des Nachweises von, wenn auch wenigen, Subadulten und Jungtieren kann von einer kleinen örtlichen fortpflanzungsfähigen Population ausgegangen werden. Im ursprünglichen UG existieren noch einige Bereiche, die potentiell als Habitat genutzt werden könnten, und möglicherweise bei bestehendem Fortpflanzungserfolg in näherer Zukunft auch besiedelt werden würden. Allgemein werden die Verbreitung und die Größe der Eidechsenpopulation durch die Vegetationsausbildung des Gebiets eingeschränkt. Große Bereiche sind wegen der dichten, höherwüchsigen brachliegenden Krautschicht als Habitat weitgehend ungeeignet.

Die Habitatqualitäten der aktuell von der Mauereidechse besiedelten Bereiche des ursprünglichen UG sind augenscheinlich gering. Eingeschränkt wird ihre Qualität besonders durch den Mangel an besser besonnten Abschnitten in denen essentielle Habitatelemente wie Stein, Holz und Erdhaufen, gut grabbares Bodensubstrat und eine lückige Krautschicht vorhanden sind. Defizite beim Nahrungsangebot dürften nicht vorhanden sein. Die Qualitäten der genutzten Eiablageplätze und Winterquartiere sind nicht genauer zu bewerten. Sie stehen offenbar aber nur in geringerer Anzahl und lokal zur Verfügung.

Die Lebensstätten der Mauereidechsen sind im ursprünglichen Untersuchungsgebiet vor allem über die als Ausbreitungsweg nutzbaren Ränder verschiedenartiger Biotope, besonders von denen der Gehölze und der Gebäude, verbunden.

Im **Erweiterungsgebiet** wurden zerstreut Individuen der Mauereidechse erfasst. Der Nachweis von Subadulten und Jungtieren zeigt, dass die Gebietspopulation vital ist und sich erfolgreich fortpflanzt. Die Mauereidechsen wurden im Bereich sehr unterschiedlich ausgebildeter Habitatstrukturen angetroffen. Die Vorkommen befanden sich vor allem im westlichen Gebietsbereich bei der gabionenförmigen Lärmschutzwand, die entlang der Neuostheimer Straße verläuft. Zu höheren Individuendichten kam es auch innerhalb eines kürzeren Abschnitts in Nähe zu dem im Osten verlaufenden Weg. Hier wurde zur Flächenabgrenzung eine Reihe mit dichter stehenden Holzbalken errichtet. Zerstreut bestehen weitere kleinere Vorkommen an den Rändern von Gebüsch und Feldgehölzen sowie bei einzeln auf Grünland stockenden Bäumen. Die Habitate besitzen eine westliche bis südliche Exposition.

Als Habitatzentren dienen hier besonders das Mauerwerk der Gabionen, die Holzbalkenreihe und liegendes Totholz sowie Baumstämme die am Wurzelhals und Stamm Höhlungen und Spalten aufweisen. Unmittelbar an einem der Bauwerke wurde nur ein Individuum beobachtet.

Die Habitatqualitäten der von der Mauereidechse besiedelten Gebietsbereiche im Erweiterungsgebiet sind augenscheinlich geringer bis mittel. Eingeschränkt werden die Qualitäten besonders durch teils etwas längere Beschattungszeiten im Tagesverlauf, das Überwachsen essentieller Habitatelemente mit Kletterpflanzen und/oder von der Ausbildung höherwüchsiger, dichter Vegetation in deren Umfeld. Die Habitate sind öfter relativ kleinflächig und auch das Nahrungsangebot dürfte teilweise begrenzt sein. Bestandteil des Habitats sind die in der Nähe des Habitatzentrums fast immer vorhandenen gemähten Flächen oder Streifen. Nicht genauer zu bewerten sind die Qualitäten der genutzten Eiablageplätze und Winterquartiere an den unterschiedlichen Fundorten der Mauereidechse. Mit Abstand am besten dürften sie im Bereich der besiedelten Gabionenabschnitte sein. Abseits der Gabionen gab es nur wenige Nachweise von subadulten Tieren und fast keinen Jungtieren, was auf geringere Habitatqualitäten hinweist. Im Gebiet werden augenscheinlich die aktuell potentiell besiedelbaren Habitate weitestgehend genutzt. Allgemein wird die Verbreitung und die Größe der Eidechsenpopulation durch ungünstige Vegetationsausbildungen bzw. das Fehlen essentieller Habitatelemente besonders an Gehölzrändern eingeschränkt. Hier fehlen Elemente wie Stein, Holz- und Erdhaufen, gut grabbares Bodensubstrat und eine lückige Krautschicht.

Die Lebensstätten sind im Erweiterungsgebiet vor allem über die von den Mauereidechsen als Ausbreitungswege nutzbaren Gehölzränder verbunden.

Die nachgewiesene **Gebietspopulation** der Mauereidechsen im ursprünglichen UG und im Erweiterungsgebiet dürften Bestandteil einer lokalen Population sein, deren Verbreitung und Größe außerhalb des Untersuchungsgebiets wegen fehlender Informationen nicht genauer beurteilt werden können. Konkretere Aussagen zu ihrer Isolierung sind nicht möglich.

Die nächsten potentiell von einer erhöhten Individuenzahl besiedelbaren Lebensräume könnten sich im Bereich der weitläufigen gabionenförmig errichteten Lärmschutzwand entlang der Neuostheimer Straße und/oder an der etwa 450 m nördlich des Gebiets verlaufende Bahnstrecke befinden. Da augenscheinlich im Bereich der langgestreckten Lärmschutzwand Abschnitte mit potentiell besiedelbaren Eidechsenlebensräumen vorhanden sind, die den Habitatausbildungen innerhalb des Gebiets teils vergleichbar sind, und es keine für Eidechsen nicht oder kaum überwindbare Barrieren gibt, besteht auch dort eine hohe Wahrscheinlichkeit der Besiedlung. Straßen, welche die verschiedenen Abschnitte der Lärmschutzwand trennen, dürften keine unüberwindbaren Barrieren bilden, besonders für Jungtiere die sich auf der Suche nach neuen Habitaten befinden. Die Straßen dürften wegen ihrer geringeren Breite, wenn auch unter Verlusten, von Individuen der Mauereidechse noch überwunden werden können. Die Gebietspopulation dürfte unter dieser Voraussetzung einen etwas kleineren Anteil an der lokalen Population einnehmen.

Bei der Schätzung der realen Populationsgröße des Gebiets wird unter Berücksichtigung besonders der Erfassungsintensität, der etwas eingeschränkten Erfassungsmöglichkeiten und der Lebensraumausbildung vorgeschlagen, den Faktor 3 anzuwenden. Danach besteht die Mauereidechsenpopulation im Erweiterungsgebiet aus etwa 210 adulten Tieren und im ursprünglichen UG aus 12 adulten Tieren. Nach Angaben der UNB wird als ‚lokale Population‘ der Mauereidechsen die gesamte Population in Mannheim angesehen. Die angetroffene Gebietspopulation stellt daher einen relativ geringen Anteil an der lokalen Population der Mauereidechse dar.

6.5 Weitere Artengruppen

6.5.1 Untersuchungsmethode und Ergebnisse weitere Artengruppen

Im Rahmen der Kartierungen der Fledermäuse, Vögel und Reptilien wurde geprüft, ob über die genannten Artengruppen hinaus weitere streng geschützte Arten im Plangebiet vorkommen, allerdings ohne gezielte Kartierung. Dabei konnten keine weiteren Arten im Untersuchungsgebiet (inkl. Erweiterungsgebiet) festgestellt werden, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet bzw. national streng geschützt sind.

7 Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten, Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Säugetiere: Fledermäuse

7.1.1 Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Alle Fledermausarten sind in Deutschland gesetzlich geschützt. Gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten sie als „streng geschützte“ Arten und unterliegen damit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts (geregelt in § 44 BNatSchG). Alle europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Demnach sind alle im UG kartierten Fledermausarten artenschutzrechtlich relevant.

7.1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse

Wie die Untersuchungen 2020 und 2023 zeigen, werden die Baumreihen und die linearen und durchgängigen Gehölzgürtel im ursprünglichen Untersuchungsgebiet sowie die beiden Obstwiesen im Erweiterungsgebiet von Zwergfledermäusen und Kleinen Abendseglern recht intensiv bejagt. Für sie stellt das B-Plan-Gebiet offenbar ein wichtiges Nahrungshabitat dar, das die Tiere regelmäßig aufsuchen. Aufgrund der zeitlichen Verzögerung beim Eintreffen der Tiere nach Ausflugsbeginn und aufgrund der nachgewiesenen Individuenzahl ist davon auszugehen, dass es sich um kein essentielles Nahrungshabitat für die lokalen Populationen der Arten handelt. Während der Zugzeit ist das Areal auch für Rauhautfledermäuse von Bedeutung. Das Hauptjagdgebiet der angetroffenen Arten befindet sich aber am nahegelegenen Neckar mit seinen Ufergehölzen und Auwaldstreifen. Bei Bäumen im UG wurden Strukturen festgestellt, die potenziell als Quartiere für Fledermäuse in Frage kommen. Ältere Bäume auf dem Areal stellen voraussichtlich in einigen Jahren potenzielle Quartierbäume dar.

Im Rahmen der Bauphase für das geplante Vorhaben werden Flächen im Untersuchungsgebiet temporär in Anspruch genommen, Gehölze gerodet und Vegetation entfernt, Pflanzenstandorte verändert sowie Lärm- und Schadstoffemissionen erzeugt. Dies führt zu Störungen und/ oder Beeinträchtigungen der Funktion des UG als Teilhabitat (Jagdgebiet) der nachgewiesenen Fledermausarten und zum Verlust potenzieller Quartierbäume. Anlagebedingt gehen Flächen und Strukturen dauerhaft verloren, die Teil des Jagdgebietes sind bzw. als Leitstrukturen bei der Jagd gelten. Nach Realisierung des Vorhabens entstehen Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen/-immissionen durch das neue Wohngebiet und den damit zusammenhängenden Straßenverkehr, die zu weiteren Störungen von Fledermäusen führen können.

Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden aktuell keine Quartiere bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse nachgewiesen. Dennoch kann derzeit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, da im UG Bäume mit einer potenziellen Quartierfunktion für Fledermäuse vorhanden sind. Die Nutzung der nachgewiesenen Astlöcher, Spechthöhlen und Spalten durch die beiden Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus, die das UG regelmäßig als Jagdhabitat aufsuchen, kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden. Bis zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 können außerdem weitere potenzielle Quartierbäume im UG hinzukommen, indem sich geeignete Strukturen wie Ast- bzw. Spechtlöcher, Faulstellen, etc. an vorhandenen Bäumen entsprechend entwickeln.

Neben einem guten Quartierangebot im Gebäude- und Baumbestand, vernetzenden Strukturen zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten und einer reich gegliederten Landschaft ist ein großes Angebot an nachtaktiven Insekten im direkten Umfeld der Quartiere eine wesentliche Voraussetzung für das Vorkommen von Fledermäusen. Besonders für Wochenstubenkolonien ist die Qualität des direkten Umfelds von entscheidender Bedeutung für die Quartierwahl. Der Verlust von Quartieren, Jagdgebieten und Flugkorridoren, störende Lichtquellen, Veränderungen des lokalen Klimas und Lärm können zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führen. Alle heimischen Fledermausarten stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Tierarten.

Die konkrete Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auf die genannten Fledermausarten wird in den Formblättern vorgenommen (siehe Anhang, Kapitel 12.3.1). Geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse sind in Kapitel 8.2 beschrieben.

7.2 Vögel

7.2.1 Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Alle nachgewiesenen Vogelarten mit Ausnahme der Straßentaube sind durch den Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als ‚besonders geschützt‘ nach dem BNatSchG und BArtSchV.

Eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz wird denjenigen Vogelarten zugewiesen, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Art nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Gefährdete Art
- Streng geschützte Art
- Anspruchsvolle Habitatansprüche.

Aufgrund der durchgeführten Kartierungen trifft dies auf die Brutvogelarten Star (*Sturnus vulgaris*) (Rote-Liste Deutschland: 3) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) (Rote-Liste BW: 3) zu.

Die übrigen Vogelarten sind in der Regel Arten ohne besondere artenschutzrechtliche Relevanz. Hierzu gehören regelmäßig brütende gebietsfremde Arten (Neozoen), Arten mit unzureichender Datenlage (Brutvorkommen ungesichert) sowie Arten der Vorwarnliste (RL-BW: V) und nicht gefährdete Arten.

7.2.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Brutvögel

Die im Gebiet erfassten Arten unterliegen wie alle wild lebenden europäischen Vogelarten den Vorschriften des § 44 BNatSchG. Verboten sind Tötung, Verletzung und Fang von Individuen sowie Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte gehören nicht nur Nester, sondern auch die als Neststandort benötigten Strukturen, die auch größere Flächen einnehmen können. Die Vogelarten dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Erheblich wird eine Störung, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sich verschlechtert. Betroffen von den gesetzlichen Bestimmungen sind alle erfassten Brutvogelarten sowie die Arten, welche im Gebiet vorhandene Biotope als Ruhestätte nutzen.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt, wenn Vögel ohne Beeinträchtigung auf vorhandene besiedelbare Lebensräume ausweichen können. Dies gilt besonders für allgemein häufige Vogelarten.

Im Rahmen der Bauphase für das geplante Vorhaben werden Flächen im ursprünglichen UG und im Erweiterungsgebiet temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen, Gehölze gerodet und Vegetation entfernt, Pflanzenstandorte verändert sowie Lärm- und Schadstoffemissionen erzeugt. Dies führt zu Störungen und/oder Beeinträchtigungen bis hin zu Verlust der Funktion des UG als Bruthabitat der nachgewiesenen Brutvogelarten. Anlagebedingt gehen Flächen und Strukturen dauerhaft verloren, die Teil des Bruthabitats sind bzw. zur Nahrungssuche genutzt werden. Nach Realisierung des Vorhabens entstehen Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen/-immissionen durch das neue Wohngebiet und den damit zusammenhängenden Straßenverkehr, die zu weiteren Störungen von Brutvögeln führen können.

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auf die verschiedenen Gilden der Brutvögel wird in den zugehörigen Formblättern vorgenommen. Für jede Gilde wurde ein Formblatt angefertigt, in dem nur die vom Vorhaben betroffenen Arten betrachtet werden. Für die Arten der Roten Liste wurden einzelne Formblätter erstellt (siehe Kapitel 12.3.2 im Anhang). Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind in Kapitel 8.3 beschrieben.

7.3 Reptilien

7.3.1 Bestimmung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Als streng geschützte Art unterliegt die Mauereidechse den Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG. Sie ist zudem in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet. Verboten sind Tötung und Verletzung von Individuen (auch der Eier). Zu verhindern ist es, die Eidechsen während der Fortpflanzung- und Überwinterungszeiten erheblich zu stören. Erheblich ist eine Störung, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dürfen nicht zerstört oder beschädigt werden.

7.3.2 Auswirkungen des Vorhabens auf die Mauereidechse

Im Eingriffsbereich des ursprünglichen UG und im Erweiterungsgebiet kommt es zur Zerstörung der Lebensstätten von Mauereidechsen. Außerdem ist von der Tötung oder Verletzung der sich hier aufhaltenden Tiere auszugehen. Eine Betrachtung dieser Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG bei Realisierung des Baugebiets erfolgt in einem Formblatt im Anhang (siehe Kapitel 12.3.3).

Nach Angaben der UNB wird als ‚lokale Population‘ der Mauereidechsen die gesamte Population in Mannheim angesehen. Die im Gebiet angetroffenen Individuen stellen daher einen relativ geringen Anteil an der lokalen Population dar. Um die vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) im Hinblick auf die Mauereidechse zu vermeiden, sind aber Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, die in Kapitel 8.4 beschrieben werden.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung naturschutzrechtlicher Konflikte

8.1 Grundlegende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Projektwirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt

Nachfolgende Maßnahmen sollen zur Vermeidung und Minimierung von Projektwirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt ergriffen werden:

- Bei sämtlichen Arbeiten, die artenschutzrechtlich von Bedeutung sind (z.B. Eingriffe in Lebensräume) muss eine **ökologische Baubegleitung** durch geschultes Personal durchgeführt werden.
- Zur Minimierung von Beeinträchtigungen muss die Baufeldfreimachung einschließlich Eingriffe in Gehölze und Baumfällungen, auf den Zeitraum außerhalb der Vegetationsperiode, die von 1. März bis 30. September reicht (Terminvorgaben des § 39 (5) BNatSchG), und auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- Schutz der unmittelbar an die Baustelle angrenzenden, zu erhaltenden Gehölze vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb mit Einzäunung oder Umlattung.
- Die Baumbestände am Rand des UG sowie die Baumreihen zwischen den Sportfeldern (Baumbestände „von hoher Qualität“) sollen in der weiteren Planung weitmöglich erhalten bleiben.
- Vom Baubetrieb ausgehende Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoff-Emissionen) sind so weit wie möglich zu reduzieren. Zur Reduzierung von Lärmemissionen sollen lärmarme Maschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
- Durchführung der Bauarbeiten ausschließlich tagsüber.
- Reduzierte Beleuchtung der Baustelle und des neuen Wohngebietes unter Beachtung einschlägiger fachlicher Hinweise der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012), UNEP/ EUROBATS (2019) und Schroer et al. (2019).

8.2 Maßnahmen für Säugetiere: Fledermäuse

Zum Schutz der nachgewiesenen Fledermäuse und damit die B-Plan-Fläche sowie das Erweiterungsgebiet nach der Bebauung weiterhin als Jagdgebiet für diese Tiergruppe zur Verfügung stehen und ein ausreichend großes Nahrungsangebot bietet, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Baumreihen zwischen den Sportfeldern (Linden und Eichen) sollen auf jeden Fall erhalten bleiben. Auch die das gesamte Areal umgebenden Baum- und Gehölzbestände sollten so weit wie möglich als durchgängiger Gehölzgürtel erhalten bleiben (insbesondere der nördlich anschließende Gehölzgürtel). Sie sind die essentiellen Elemente innerhalb des Jagdgebietes.
- Während der nächtlichen Detektor-Begehungen ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von Fledermauskolonien im Baumbestand. Eine zeitweise Nutzung der vorhandenen Baumhöhlen durch Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um dies zu überprüfen müsste eine Untersuchung der kartierten Baumhöhlen etc. auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartier sowie auf die Nutzung durch Fledermäuse (Tiere, Kotspuren, Geruch) vorgenommen werden. Falls eine Nutzung von Höhlenbäumen, die gefällt werden sollen, nicht auszuschließen ist, sollen als Ersatzhabitate entsprechende Fledermauskästen ausgebracht werden (möglichst bereits ein Jahr vor der

geplanten Fällung). Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) soll durch eine Fachkraft Art und Anzahl der Kästen sowie die Standorte zur Anbringung festgelegt werden.

- Sind Fällungen von bekannten Höhlenbäumen unvermeidbar, müssen diese kurz vor dem Fälltermin auf die Nutzung durch Fledermäuse (Tiere, Kots Spuren, Geruch) untersucht werden. Nur so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Baumhöhlen von Fledermäusen genutzt werden und im Zuge der Maßnahmen Tiere zu Schaden kommen. Dies soll im Rahmen der ÖBB durch eine Fachkraft erfolgen. Falls eine aktuelle Nutzung durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann, sind weitere Maßnahmen festzulegen (z.B. Verschieben der Fällung).
- Für den Schutz der Fledermäuse ist es wichtig, dass auch solche Bäume erhalten bleiben, die zwar jetzt noch keine Specht- oder Fäulnishöhlen bzw. Fledermausquartiere aufweisen, in ein paar Jahren oder Jahrzehnten aber als Quartierbäume in Frage kommen (dies gilt insbesondere für die Linden und Eichen des UG).
- Während der Baumaßnahmen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, damit die Bäume nicht geschädigt werden (Schutz der Stammbereiche, keine Eingriffe in den Wurzelbereich, keine Bodenverdichtung usw.).
- Für gefälltte Bäume sollen Ersatzpflanzungen vorgenommen werden (großkronige, heimische Laubbäume – hier gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Mannheim).
- Um das Insektenangebot zu erhalten bzw. zu erhöhen, sollen im Bereich westlich der geplanten Bebauung (Erweiterungsgebiet) die bestehenden Obstwiesen soweit möglich erhalten bleiben, sowie in diesen Bereichen Blühflächen mit geeigneten Saatgutmischungen angelegt werden.
- Die Gehölzränder und Blühstreifen sollen nicht durch Straßenlaternen oder Streulicht aus der Bebauung beeinträchtigt werden.
- Am Siedlungsrand und in räumlicher Nähe zum Planungsgebiet sollen umfangreiche Gehölzpflanzungen vorgenommen werden (Baumreihen, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume).

Für das Neubaugebiet gilt generell:

- Minimierung des Versiegelungsgrades und Erhaltung eines hohen Grünflächenanteils.
- Die Grünflächen und Gärten sollen möglichst naturnah gestaltet werden, damit den Fledermäusen auch hier ein großes Insektenangebot zur Verfügung steht (einheimische Sträucher und Bäume, Grünstreifen mit heimischen Stauden, extensiv gepflegte Wiesen anstelle von Rasenflächen usw.). Grünflächen mit Ziergehölzen, Rasen und Steinschüttungen usw. bieten Fledermäusen keine Lebensgrundlage.
- Anlage von Straßenbegleitgrün (großkronige Laubbäume, heimische Stauden).
- Für Neu- und Ersatzpflanzungen sollen nur einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher verwendet werden, da nur diese die notwendigen Lebensgrundlagen für eine Vielzahl von Insektenarten bieten und damit Grundlage für ein ausreichend großes Nahrungsangebot sind.
- Förderung eines großen Angebotes an Futterinsekten durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern, die den Raupen vieler Nachtschmetterlinge als Nahrung dienen (z.B. Birke, Erle, Feldahorn, Weide, Linde, Obstbäume, Weißdorn, Haselnuss, Schlehe, Holunder, Schneeball, Liguster) sowie von nachts blühenden Stauden und Sträuchern (z.B. Nachtkerze, Weiße Lichtnelke, Seifenkraut, Türkenbund, Geißblatt, Wegwarte, Jelängerjelier, Heckenrose, Stechapfel, Ziertabak, Sommerflieder).
- Um das Insektenangebot zu erhöhen wäre es wünschenswert, wenn auch im Baugebiet zumindest teilweise Blühflächen mit geeigneten Saatgutmischungen angelegt werden.

- Soweit möglich, sollte vorgeschlagen werden, dass in den Privatgärten hochstämmige Obstbäume und heimische standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden sollen..
- Fassadenbegrünungen (z.B. mit Geißblatt, Hundsrose, Weinrose, Feldrose, Efeu) und Dachbegrünungen sollen vorgesehen werden.
- Möglichst kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in den öffentlichen Bereichen des neuen Baugebietes.
- Einhaltung der Landesbauordnung und des neuen Landesnaturschutzgesetz bezüglich der Anlage von Schottergärten und Überprüfung der Umsetzung.
- Minimierung der Straßen- und Außenbeleuchtungen (Anzahl der Lampen und Leistung). Im Moment wird die B-Plan-Fläche nicht durch Lichtimmissionen beeinträchtigt. Bei der Planung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Beleuchtung innerhalb der Bebauung minimal ist und die umliegenden als Jagdgebiet und Flugkorridor relevanten Flächen (Baumreihen, Gehölzgürtel, Blühstreifen) nicht durch Streulicht aus dem Wohngebiet beeinträchtigt werden. Auf private bzw. gewerbliche Außenbeleuchtungen sind die gleichen Handlungsempfehlungen wie für öffentliche Beleuchtungsanlagen anzuwenden (Schroer et al. 2019).

Auch eine insektenfreundliche Straßenbeleuchtung soll unter Beachtung einschlägiger fachlicher Hinweise der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI 2012), UNEP/ EUROBATS (2019) und Schroer et al. (2019) umgesetzt werden:

- Verwendung von Lampen mit möglichst geringem Einfluss auf nachtaktive Insekten (Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warmweißem Licht im Spektrum von 1.800 bis max. 2.700 Kelvin Farbtemperatur ohne Blauanteile unter 500 nm). Die Farbtemperatur pc amber (ca. 1.800 Kelvin) wäre am besten.
- Der waagrecht angebrachte Beleuchtungskörper soll so konstruiert sein, dass das Licht nicht in mehrere Richtungen, sondern gerichtet nach unten ausgesandt wird und die Umgebung kein Streulicht abbekommt. Lampen nach oben abschirmen.
- Verwendung insektendicht schließender Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur nicht über 60 °C.

Grundsätzlich sollten bei der Planung nicht nur städteplanerische, gestalterische, energetische und andere wichtige Aspekte eine Rolle spielen, sondern auch der Artenschutz. Dies betrifft neben den Grünflächen auch die Gebäude. Viele Tierarten leben im direkten Wohnumfeld des Menschen und sind auf ein ausreichend großes Quartier-, Nistplatz und Nahrungsangebot angewiesen. Besonders die Fledermäuse, aber auch viele andere Tierarten, haben in den letzten Jahrzehnten unter anderem deswegen große Bestands-einbußen erfahren, weil viele Quartiere zerstört wurden und die heutige Bauweise nur wenige Quartiermöglichkeiten bietet: Viele potenzielle Spaltenquartiere werden verschlossen und es werden häufig Baumaterialien verwendet, die Fledermäusen keine Hangplatzmöglichkeiten bieten (Fassaden aus Glas und Metall, glatte Wände aus Trapezblech, Kunststoffverkleidungen usw.). Es wäre deshalb wünschenswert, wenn an den neuen Gebäuden Hangplätze für Fledermäuse und Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen würden. Der Aufwand hierfür ist gering. Wichtig ist jedoch, dass die Maßnahmen von Anfang an mit eingeplant werden. Hier einige Beispiele:

- Einbau von so genannten „Fledermaussteinen“ (spezielle Fledermauskästen aus Beton) in das Mauerwerk.

- Schaffung von Spaltenquartieren hinter Dachblenden und Verschalungen (Öffnungen an den unteren Rändern belassen)
- Anbringen von Fledermausbrettern oder Fledermauskästen an den Fassaden.
- Schaffung von Einflug- und Einschlupfmöglichkeiten in Zwischendächer und ungenutzte Dachräume (z.B. durch den Einbau von Lüfterziegeln ohne Siebeinsatz)
- Dehnungsfugen stellenweise offenlassen.

Eine sehr empfehlenswerte Publikation ist die Broschüre „Fledermausquartiere an Gebäuden“ des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaats Sachsen, die auch als Download erhältlich ist (www.publikationen.sachsen.de). In ihr finden sich viele Beispiele für einfache, aber effektive Maßnahmen, die mit wenig Aufwand umgesetzt werden können.

8.3 Maßnahmen für Vögel

Die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auf die verschiedenen Gilden der Brutvögel wird in den zugehörigen Formblättern vorgenommen. Für jede Gilde wurde ein Formblatt angefertigt, in dem die vom Vorhaben betroffenen Arten betrachtet werden. Für die Arten der Roten Liste wurden einzelne Formblätter erstellt (siehe Kapitel 12.3.2 im Anhang).

8.3.1 Allgemeine Maßnahmen für Vögel

Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung/ Minimierung von Beeinträchtigungen der Avifauna muss die Baufeldfreimachung auf den Zeitraum außerhalb der Fortpflanzungsperiode von relevanten Brutvogelarten beschränkt werden. In § 39 (5) BNatSchG werden Zeiträume für die Baumfällung/ Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres bundeseinheitlich vorgegeben. Zum Schutz brütender Vögel darf auch der Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Strukturen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Schutz von Nestern

Während der Bauphase dürfen keine Vogelnester zerstört werden.

Reduzierung von Lärmemissionen

Vom Baubetrieb ausgehende Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Luftschadstoff-Emissionen) sind soweit wie möglich zu reduzieren. Zur Reduzierung von Lärmemissionen sollen lärmarme Maschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Rahmen der Gestaltung des Bebauungsplanes sollen möglichst viele der bestehenden Bäume und Sträucher erhalten bleiben, da diese Bruthabitate für die verschiedenen Vogelarten darstellen (s. auch Kapitel 8.2).

8.3.2 Spezielle Maßnahmen für Vögel

Brutvogelarten mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz

Eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz zeigen die beiden Brutvogelarten Star (*Sturnus vulgaris*) (Rote-Liste Deutschland: 3) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) (Rote-Liste BW: 3).

Bei der Kartierung 2021 wurden im ursprünglichen UG zwei Brutreviere des **Stars** nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier wurde südlich außerhalb des UG in einem Gebäudehohlraum nachgewiesen, das aber von der geplanten Maßnahme nicht direkt betroffen ist. Die beiden Reviere im UG lagen im Gehölzgürtel nördlich sowie südlich des Westlichen Sportplatzes und sind damit von der Baufeldfreimachung betroffen, wenn die entsprechenden Bäume hierfür gefällt werden müssen. Um die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 zu vermeiden bzw. die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Star im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen (Größe Einflugloch: 46 mm) vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahme). Für den Verlust eines Revierplatzes im Bereich der Baustelle sollen drei geeignete Nistkästen für diesen Höhlenbrüter im Umfeld der vorgesehenen Baumaßnahme angebracht werden. Die Nistkästen sollen an geeigneten Bäumen in einer Höhe von 3–10 m angebracht werden. Um den Staren eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen möglichst ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme aufgehängt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kästen in einem ausreichenden Abstand zur zukünftigen Baustelle aufgehängt werden, um Störungen während der Bauphase zu vermeiden. Eine Ausrichtung des Einflugloches nach Osten oder Südosten hält Regen und Sonne ab. Die Auswahl der Bäume und das Aufhängen der Starenkästen sollen im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** durch eine entsprechende Fachkraft erfolgen. Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Bei der Kartierung 2021 wurden im ursprünglichen UG zwei Brutreviere der **Türkentaube** nachgewiesen. Eines der Reviere liegt an der südöstlichen Grenze des UG, das andere nordöstlich außerhalb des eigentlichen UG am Rand der Wohnbebauung. Werden die Bäume im Südosten der Otto-Bauder-Anlage zur Baufeldfreimachung gefällt, ist das nachgewiesene Revier dieser Art betroffen. Um die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 zu vermeiden bzw. die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Türkentaube im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, sind jedoch keine weiteren Maßnahmen erforderlich, da im direkten Umfeld der Otto-Bauder-Anlage ausreichend mögliche Bruthabitate zur Verfügung stehen. Außerdem ist die Störungsempfindlichkeit der Türkentaube als gering einzustufen, nach Garniel & Mierwald (2010) ist Lärm in der Nähe des Brutplatzes unbedeutend.

Brutvogelarten ohne besondere artenschutzrechtliche Relevanz

Durch die Baufeldfreimachung (Rodung und Gebäudeabriss) sind die nachgewiesenen Brutreviere von Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz betroffen. Es ist aber davon auszugehen, dass für diese Arten der Gilde **Halbhöhlen-/Nischenbrüter** in der direkten Umgebung der Otto-Bauder-Anlage ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, sodass kein Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 eintritt. Um die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten speziell für den Gartenrotschwanz zu unterstützen, wird jedoch empfohlen, künstliche Nisthilfen (Halbhöhlen) in der Umgebung der Otto-Bauder-Anlage anzubringen. Eine Ausrichtung der Öffnung nach Osten oder Südosten hält Regen und Sonne ab. Die Auswahl der Bäume und das Aufhängen der Halbhöhlen sollte im Rahmen einer **ökologischen Baubegleitung** durch eine entsprechende Fachkraft erfolgen. Für den Verlust eines Revierplatzes im Bereich der Baustelle sollen drei geeignete Nistkästen für diese Halbhöhlenbrüter im Umfeld der vorgesehenen Baumaßnahme angebracht werden. Um den Vögeln eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen möglichst ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme aufgehängt werden.

Da durch den Abbruch der Gebäude bestehende Fortpflanzungsstätten des Gebäudebrüters Hausrotschwanz zerstört werden, ist für den Abbruch ein Befreiungsantrag bei der UNB einzureichen. Wie bereits in Abschnitt 8.3.1 erwähnt, darf der Abriss von Gebäuden und sonstigen baulichen Strukturen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Für die Gilde der **Bodenbrüter** ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Die kartierten Reviere der **Höhlenbrüter** Blaumeise und Kohlmeise sind von der Baufeldfreimachung betroffen, wenn die entsprechenden Bäume gefällt werden. Die Reviere liegen sowohl innerhalb der Otto-Bauder-Anlage als auch im umgebenden Gehölzgürtel sowie in der Erweiterungsfläche. Um die Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 (1) 3 zu vermeiden bzw. die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese beiden Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen mit einer geeigneten Einflugöffnung (Blaumeise: 27 mm, Kohlmeise: mindestens 32 mm) vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahme). Für den Verlust eines Revierplatzes im Bereich der Baustelle sollen drei geeignete Nistkästen für diese Höhlenbrüter im Umfeld der vorgesehenen Baumaßnahme angebracht werden. Die Meisenkästen sollen fest an geeigneten Bäumen in einer Höhe von mindestens zwei bis vier Meter über dem Boden angebracht werden und nicht für die Fressfeinde (Katzen, Marder, Sperber, Eichelhäher) zugänglich sein. Die Auswahl der Bäume und das Aufhängen der Meisenkästen sollen im Rahmen der **ökologischen Baubegleitung** durch einen entsprechenden Experten erfolgen. Eine Ausrichtung des Einflugloches nach Osten oder Südosten hält Regen und Sonne ab. Um den Meisen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollen die Kästen möglichst ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme aufgehängt werden. Die neuen Meisen-Nistkasten sollten möglichst im Herbst, spätestens im März aufgehängt werden. Die Nistkästen sind mindestens jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu reinigen.

Für die Gilden der **Freibrüter (Sträucher/Bäume)** ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, da ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen.

8.4 Maßnahmen für Reptilien

Im Eingriffsbereich des B-Plans (ursprüngliches UG und Erweiterungsgebiet) kommt es zur Zerstörung von Lebensstätten und es ist von der Tötung oder Verletzung der sich hier aufhaltenden Mauereidechsen auszugehen. Da durch den Eingriff für die Mauereidechse im § 44 BNatSchG aufgeführte Verbotstatbestände - § 44 (1) 1,3 – eintreten, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Lebensstätten von Mauereidechsen wurden zerstreut im ursprünglichen UG und Erweiterungsgebiet nachgewiesen. Eine Gehölzrodung mit Entfernung der Wurzelstöcke kann erst nach dem Abfangen der Mauereidechsen erfolgen, da es ansonsten zur Erfüllung der im § 44 aufgeführten Verbotstatbestände kommt. Ein Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen ist unter Aufsicht bzw. Begleitung einer fachkundigen Person (ökologische Baubegleitung) in den allermeisten Gebietsbereichen möglich. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind Teil der Umsiedlungsmaßnahme, die im Folgenden beschrieben wird.

Umsiedlungsmaßnahme für Individuen der Mauereidechse

Vor der Erschließung des Baugebiets sind Maßnahmen zur Sicherung der Individuen der Mauereidechse notwendig. Die Tiere, die sich im vorgesehenen Eingriffsbereich befinden, sind durch geschultes Personal abzufangen und in einen geeigneten Ersatzlebensraum umzusiedeln. Das Abfangen erfolgt in der Regel mit einer Fangschlinge.

Der Ersatzlebensraum soll sich möglichst in räumlicher Nähe zum ursprünglichen Lebensraum befinden, alle essentiellen Habitatslemente für Mauereidechsen bereitstellen und eine für die geschätzte Individuenanzahl notwendige Größe aufweisen. Hierzu soll die Anlage bzw. Bereitstellung einer Umsiedlungsfläche erfolgen. Nach Absprache mit dem Auftraggeber und der UNB werden bei der benötigten Fläche 20 m² pro adultes Tier zugrunde gelegt. Die tatsächliche Größe der notwendigen CEF-Fläche ist letztendlich abhängig von der Lebensraumqualität dieser Fläche und der tatsächlichen bzw. geschätzten Anzahl an adulten Mauereidechsen im Eingriffsbereich des B-Plans vor Baubeginn. Bis zum tatsächlichen Baubeginn 2026 können sich im Hinblick auf die Individuenzahl der Mauereidechsen des UG und der Erweiterungsfläche noch Veränderungen ergeben. So können die erfassten weiblichen Jungtiere schon im nächsten Jahr Eier legen. Auch können weitere Mauereidechsen von außen in das Plangebiet einwandern. Es kann damit eine deutliche Veränderung bei der Populationsgröße der Mauereidechsen im UG in den nächsten Jahren geben und sich damit auch die benötigte Quadratmeterzahl für die Umsiedlungsfläche entsprechend verändern.

Um die Populationsentwicklung bis zum Umsiedlungszeitpunkt zu begrenzen und damit eine Vergrößerung der notwendigen Umsiedlungsfläche zu vermeiden, wird empfohlen, die Pflege der Otto-Bauder-Anlage sowie der Erweiterungsfläche wie bisher fortzuführen und damit die Habitatfunktion des Gebietes weitgehend unverändert zu erhalten.

Als bester Zeitpunkt zum Abfangen und Umsiedeln der Mauereidechsen gilt das Jahr der Erschließung des Baugebiets (Rodung von Gehölzen im Herbst). Geplanter Beginn der Erschließung ist nach Auskunft des AG Mitte 2026. Die Mauereidechsen sollen vor der Eiablage (etwa Ende März bis Anfang Mai) und nach dem Schlüpfen der Jungtiere (in der Regel bis Ende August) durch Fachkräfte umgesiedelt werden. Kurz vorher im gleichen Jahr (zu Beginn der Aktivitätszeit der Mauereidechsen) sollte eine Nachkontrolle der Mauereidechsen im Eingriffsbereich des B-Plans erfolgen und auf Grundlage dieser Erfassungszahlen die tatsächliche Größe der Umsiedlungsfläche festgelegt werden.

Der Ersatzlebensraum ist bereits im Voraus anzulegen oder entsprechend artgerecht umzugestalten bzw. aufzuwerten (CEF-Maßnahme), um eine Funktionsfähigkeit des Habitats mit Umsiedlungsbeginn sicherzustellen. So muss dieses Gebiet geeignete Sonnenplätze, Winterquartiere, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitats aufweisen. Im dem neuen Lebensraum müssen alle essentiellen Habitatslemente einschließlich eines ausreichendes Nahrungsangebotes für Mauereidechsen vorhanden sein. Zu den essentiellen Habitatslementen gehören Steinschüttungen/ Steinriegel, sandige Bereiche/ Sandlinsen und Totholzhaufen sowie Bereiche mit einem Wechsel vegetationsfreier und unterschiedlich dicht bewachsener Stellen.

Die Maßnahmen (Abfangen, Umsiedlung) sind jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzusprechen bzw. mit deren Einvernehmen durchzuführen. Die Anlage der Lebensstätten ist durch eine naturschutzfachliche Bauüberwachung zu begleiten. Um das Abwandern der Tiere zu verhindern, muss die Umsiedlungsfläche mit einem Reptilienschutzzaun umgeben werden. Der Ansiedlungserfolg ist durch Monitoring zu überprüfen.

Eine zusätzliche kostengünstige Maßnahme wäre, die Lärmschutzwand entlang der Neuostheimer Straße von Bewuchs freizumachen und damit einen neuen (bzw. erweiterten) Lebensraum für Mauereidechsen zu schaffen, insbesondere in den Bereichen, die zur Zeit durch Überwuchs bzw. davor stockende Gehölze stark beschattet sind. Nach der Freistellung können die Gabionen als essentielles Habitatelement genutzt werden. Ob die Lärmschutzwand tatsächlich als Lebensraum für Mauereidechsen geeignet ist, muss ebenfalls im Vorfeld überprüft werden. Im Gegensatz zur Gestaltung eines Ersatzhabitats kann die Lärmschutzwand relativ kurzfristig umgestaltet werden.

Ein Überblick über den empfohlenen zeitlichen Ablauf der Umsiedlungsmaßnahmen für die Mauereidechse wird im Folgenden gegeben (bei geplantem Beginn der Erschließungsarbeiten Mitte 2026):

- Überprüfung der tatsächlich betroffenen Individuenzahl im Gebiet (Frühjahr – Sommer 2025)
- Bestimmung der Größe eines Ersatzhabitats auf Basis des Bebauungsplans und der nachgewiesenen betroffenen Population in Absprache mit der UNB (Herbst 2025)
- Ausführungsplanung zur Anlage eines Ersatzhabitats (Herbst 2025)
- Anlage eines Ersatzhabitats (Winter 2025/26)
- Die Maßnahmen (Abfangen, Umsiedlung) sind jeweils mit der UNB abzusprechen bzw. mit deren Einvernehmen durchzuführen (Absprache Winter 2025/26)
- Erstellung von Reptilienschutzzäunen um die Abfangflächen (zur Vermeidung des Wiedereinwanderns in die Flächen) sowie um das Ersatzhabitat (zum Vermeiden des Abwanderns aus dem Ersatzhabitat nach der Umsiedlung) (Februar/März 2026)
- Abfangen und Umsiedlung der Tiere (vor der Eiablage - etwa Ende März bis Anfang Mai 2026 und nach dem Schlüpfen der Jungtiere - in der Regel bis Ende August 2026)
- kontinuierliche Kontrolle und Überwachung der Bestandsentwicklung im Ersatzlebensraum sowie der Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes und der Pflegemaßnahmen im Ersatzlebensraum (ÖBB)

Pflegemaßnahmen

Bei der zukünftigen Pflege der Umsiedlungsfläche ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen den Habitatansprüchen der trockenheits- und wärmeliebenden Mauereidechse gerecht werden und ausreichend Nahrungshabitate (extensive Wiesenbereiche) zur Verfügung stehen. Insbesondere ist eine zunehmende Beschattung im Rahmen der natürlichen Sukzession zu verhindern bzw. die Lärmschutzwand stellenweise dauerhaft von Vegetation freizuhalten. Um zu vermeiden, dass Mauereidechsen durch die Mahd getötet oder verletzt werden, soll diese an kalten oder regenreichen Tagen bzw. an warmen Tagen nur am frühen Morgen oder in den Abendstunden durchgeführt werden, wenn die Tiere inaktiv sind bzw. sich in ihren Verstecken befinden.

Für die aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Mauereidechse ist eine [Ausführungsplanung](#) vorzusehen, welche die Anlage eines Ersatzhabitats mit den notwendigen Habitatelementen auf einer geeigneten Fläche beinhaltet, sowie die nötigen Pflegemaßnahmen vorgibt.

9 Monitoring und Risikomanagement

Ein Risikomanagement soll gewährleisten, dass die ausgeführten Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in fach- und sachgerechter Art ausgeführt und die Erfüllung bzw. Wirksamkeit über mehrere Jahre hinweg beobachtet werden. Dazu gehört die **ökologische Baubegleitung** (Umweltbaubegleitung), die bereits bei der Realisierung der Maßnahmen auf eine fachgerechte Ausführung achtet und verhindert, dass die zu schützenden Arten beeinträchtigt bzw. deren Lebensräume beschädigt werden.

Durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sollen die beschriebenen Maßnahmen für Fledermäuse, Vögel und Reptilien begleitet werden. Durch geeignete Fachkräfte soll hierbei bereits die Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) unterstützt werden. Zu den Aufgaben der ÖBB zählen unter anderem:

- Untersuchung der kartierten Baumhöhlen etc. auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartiere sowie auf die Nutzung durch Fledermäuse (Tiere, Kotspuren, Geruch)
- Planung und Begleitung der Anbringung von Fledermauskästen. Falls eine Nutzung von Höhlenbäumen, die gefällt werden sollen, nicht auszuschließen ist, sollen als Ersatzhabitate entsprechende Fledermauskästen ausgebracht werden (möglichst bereits ein Jahr vor der geplanten Fällung).
- Kontrolle von Höhlenbäumen auf Besatz mit Fledermäusen kurzfristig vor dem Fällen der Bäume
- Festlegen von Maßnahmen, falls Besatz mit Fledermäusen in Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden können
- Planung und Begleitung der Anbringung von Vogelnistkästen
- Auf-den-Stock-setzen von Gehölzen unter Begleitung einer fachkundigen Person hinsichtlich Reptilienlebensräumen
- Begleitung der Umsiedlung von Mauereidechsen sowie Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Reptilienschutzzäunen
- Kontrolle der Bestandentwicklung der Mauereidechsen im Ersatzlebensraum sowie Kontrolle der Pflegemaßnahmen

Hinsichtlich der Maßnahmen für die Mauereidechse soll ein fünfjähriges Monitoring vorgesehen werden, um negativen Entwicklungen frühzeitig begegnen zu können. Dieses Monitoring soll eine kontinuierliche Kontrolle und Überwachung der Bestandsentwicklung im Ersatzlebensraum beinhalten. Stellt sich durch das Monitoring heraus, dass der gewünschte Erfolg nicht eintritt, ist gegebenenfalls eine Verlängerung des Monitorings notwendig. Die Maßnahmen sind so lange zu verbessern, bis die ökologische Funktion als Lebensraum für die Mauereidechse hergestellt ist. Dies bedeutet, dass die Umsiedlungsfläche hinsichtlich des Erfolgs der geplanten Maßnahmen fachlich beobachtet und begleitet wird.

Das Monitoring soll mit der Realisierung der CEF-Maßnahmen beginnen. Jährlich soll das Vorkommen der Mauereidechse geprüft werden. Dabei soll erfasst werden, wie sich Bestandsgröße und -zusammensetzung verändert haben. Die Ergebnisse sollen jährlich zusammengestellt und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt werden. Mit der Behörde soll besprochen werden, ob die Maßnahmen sich entsprechend den Planungen entwickeln oder ob auf Grund von sich abzeichnenden Defiziten Korrekturen oder Ergänzungen erforderlich werden.

10 Gutachterliches Fazit

Die Ergebnisse der vorliegenden saP zeigen, dass hinsichtlich der im ursprünglichen UG und in der Erweiterungsfläche nachgewiesenen FFH-Anhang IV-Arten nach derzeitigem Kenntnisstand

- die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Beachtung der Anforderungen von § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt sind;
- eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Sowohl im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als auch auf die nur nach deutschem Recht besonders oder streng geschützten Arten ist das Vorhaben zulässig, sofern geeignete Maßnahmen zur Vermeidung/ Kompensierung von erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten ergriffen werden. Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens wurden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der geprüften Arten formuliert.

Für die meisten Vogelarten kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie erhebliche Störungen zu sensiblen Zeiten können durch geeignete Maßnahmen verringert oder vermieden werden. Für den Star sowie für die Gilden der Höhlenbrüter und der Halbhöhlen-/ Nischenbrüter wurden geeignete CEF-Maßnahmen (Anbringen künstlicher Nisthilfen) formuliert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich CEF-Maßnahmen, werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

11 Literaturverzeichnis

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1).
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LAI - Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen. Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Stand: 08.10.2012 – (Anhang 2 Stand 3.11.2015).
- LAUFER, H. & M. WAITZMANN (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M. & F. HÖLKER (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. BfN-Skripten 543.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 790 S.
- UNEP/ EUROBATS (Hrsg.) (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8 (deutsche Ausgabe). UNEP/ EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Gesetze und Richtlinien

- BArtSchV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362).

NatSchG - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) vom 23. Juni 2015 mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

FFH-RL - Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fassung vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

VS-RL - Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006; Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

12 Anhang

12.1 Bestandsplan 2021



Brutvögel

- A** Amsel
- Bm** Blaumeise
- E** Elster
- Fa** Jagdfasan
- Gf** Grünfink
- Gg** Gartengrasmücke
- Gr** Gartenrotschwanz
- H** Haussperling
- Hr** Hausrotschwanz
- K** Kohlmeise
- Kg** Klappergrasmücke
- Mg** Mönchsgrasmücke
- N** Nachtigall
- R** Rotkehlchen
- Rt** Ringeltaube
- S** Star
- Sti** Stieglitz
- Tt** Türkentaube
- Zi** Zilpzalp

Mauereidechsen

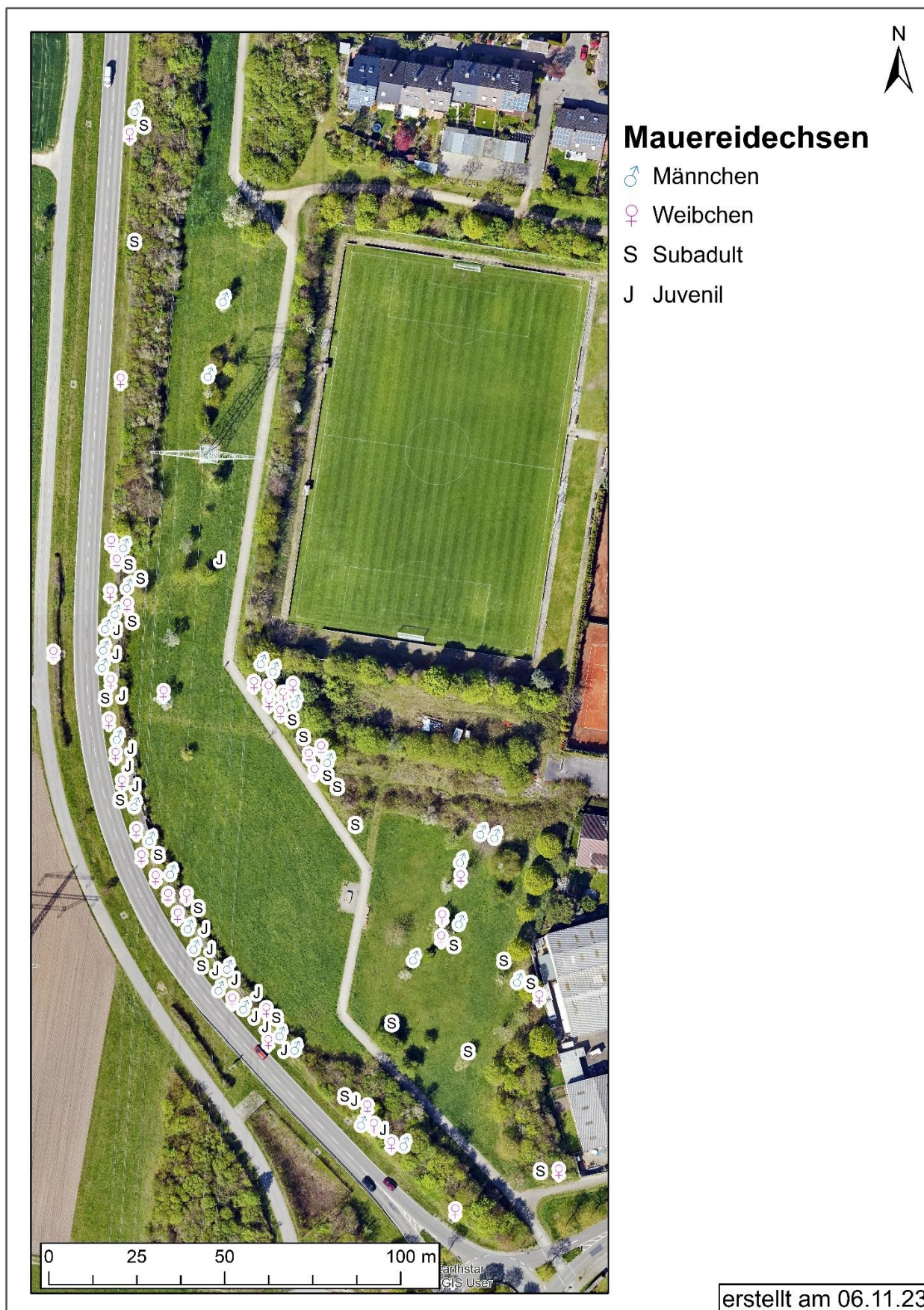
- ♂ Männchen
- ♀ Weibchen
- S** Subadult
- J** Juvenil

Bestandsplan: Brutvögel und Mauereidechsen im ursprünglichen UG (2021)

12.2 Bestandspläne 2023



Bestandsplan: Brutvögel im Erweiterungsgebiet (2023)



Bestandsplan: Mauereidechsen im Erweiterungsgebiet (2023)

12.3 Formblätter

12.3.1 Formblätter Fledermäuse

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter¹⁰ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33¹¹
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

¹⁰ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

¹¹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Wochenstuben finden sich in Mitteleuropa fast ausschließlich in Gebäuden, meist in Spalträumen im Inneren ungenutzter Dachstühle oder aber in geräumigen Spalten hinter Fassadenverkleidungen und in Zwischendächern. Über die Winterquartiere ist nur wenig bekannt. Als Jagdgebiete dienen vor allem strukturreiche Siedlungsränder, Parks, Streuobstwiesen, Viehweiden, Waldränder, Gewässer, aber auch das Innere von Dörfern, Städten und Großstädten. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 1-7 km um die Quartiere. Die Jagd beginnt ca. 30 Minuten nach dem Sonnenuntergang, also in der frühen Abenddämmerung. Die höchste Dichte jagender Tiere kann über Viehweiden, Streuobstwiesen, Parks mit Einzelbäumen und an Gewässerrändern beobachtet werden. Die Beute wird entlang von Vegetationskanten, beim Umkreisen von Einzelbäumen oder im freien Luftraum erbeutet (DIETZ & KIEFER 2020). Im Rhein-Neckar-Kreis nutzen die meisten der bekannten Kolonien Zwischendächer, Spalten am Giebelrand, Spalten hinter Flachdachblenden oder alte Rollladenkästen. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu und unternimmt keine weiten Wanderungen.

Gefährdungsursachen sind zum einen die Beeinträchtigung ihrer Quartiere im Rahmen von Gebäudesanierungen und -renovierungen und zum anderen die Abnahme der verfügbaren Insektennahrung.

Quellenangaben:

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet: BfN¹²

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Nord- und Mitteleuropa einschließlich Deutschland verbreitet und zeigt eine Tendenz zur Arealausweitung nach Norden. In Deutschland ist die Art flächendeckend verbreitet, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der norddeutschen Tiefebene. In Baden-Württemberg hat sie einen Verbreitungsschwerpunkt in der Kocher-Jagst-Ebene, es sind aber auch aus anderen Landesteilen Wochenstuben bekannt (Braun & Dieterlen 2003).

Während der Kartierung 2023 wurde einmalig ein Exemplar der Breitflügelfledermaus ausdauernd im Gebiet jagend angetroffen (vor allem entlang der östlichen Gehölzränder im Erweiterungsgebiet). Das einmalige Auftreten und das späte Erscheinen im Erweiterungsgebiet (etwa 30 Minuten nach Ausflugsbeginn) lässt darauf schließen, dass sich kein Sommerquartier dieser Art in der unmittelbaren Umgebung befindet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird in der kontinentalen biogeographischen Region als ungünstig - unzureichend eingestuft (BfN Artensteckbrief).

Als lokale Population der Breitflügelfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Daneben sind im Sommer die Männchen-Vorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Im Winter erfolgt die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (Dietz et al. 2007).

Das 2023 im Erweiterungsgebiet bei der Jagd erfasste Individuum gehört zu einer lokalen Population in der weiteren Umgebung des UG.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Abbildungen in Kapitel 6.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

¹²<https://www.bfn.de/artenportraits/eptesicus-serotinus>

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Im Untersuchungsgebiet wurden 2023 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus nachgewiesen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des Vorhabens Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser in der Regel typischen Gebäudefledermaus beschädigt oder zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die ökologische Funktion ohne CEF-Maßnahmen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Innerhalb des UG konnten 2023 keine Quartiere der Breitflügelfledermaus festgestellt werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere der Breitflügelledermaus konnten 2023 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Daher spielen die sensiblen Zeiten dieser Art bei der Vorhabenrealisierung keine Rolle. Außerdem werden die Baumaßnahmen tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Art durchgeführt, so dass Störungen der Jagdaktivität ausgeschlossen sind. Daraus ergibt sich, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht zu erwarten ist.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter¹³ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33¹⁴
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

¹³ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

¹⁴ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen⁴

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus und benötigt ein großes Quartierangebot. Er kommt insbesondere in Laubwäldern, aber auch in Streuobstwiesen und Parkanlagen, in Mitteleuropa hauptsächlich in Buchenmischwäldern vor, wobei Wälder mit einem hohen Altholzbestand bevorzugt werden. Lichte Nadelwälder werden offenbar nur besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. Außerhalb der Zugzeit ist die Art überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden.

Paarungs- und Wochenstubenquartiere dieser typischen Baumfledermaus befinden sich üblicherweise in Baumhöhlen wie z.B. in Fäulnishöhlen, Astlöchern oder Spechthöhlen. Dabei werden natürlich entstandene Baumhöhlen bevorzugt. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere in stehendem Alt-/ Totholz, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren, zum Teil gemeinsam mit dem Großen Abendsegler, genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen. Gelegentlich werden auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen. Die Quartiere liegen oft in Buchen oder Eichen in Quartierhöhen von 9–26 m. Paarungszeit ist von Ende Juli bis September. Die Wochenstuben umfassen rund 20–50 Weibchen, in Einzelfällen können 100 Tiere beobachtet werden. Wochenstuben in Gebäudequartieren können noch deutlich umfangreicher sein. Die Kolonien des Kleinen Abendseglers wechseln sehr häufig das Quartier. Die Wochenstuben werden ab Mai bezogen und spätestens

im Oktober auch von den Jungtieren verlassen.

Die Art gehört zu den Langstreckenziehern, die jährliche saisonbedingte Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten über Entfernungen von mehreren hundert Kilometern (bis 1.500 km) durchführen. Die Überwinterungsgebiete dieser Wanderfledermaus liegen zum größten Teil außerhalb Deutschlands. Nur aus Baden-Württemberg sind Überwinterungsnachweise bekannt. Zumeist werden nur Einzeltiere oder kleine Gruppen überwinternder Kleiner Abendsegler in Deutschland in Höhlen, Nist- und Flachkästen gefunden. Vermutlich nutzt der Kleine Abendsegler aber auch Baumhöhlen, Felsspalten und Spalten in und an Gebäuden als Winterquartiere. Winterschlaf erfolgt von Ende September bis Anfang April.

Die Jagdgebiete sind sehr vielfältig und werden in Entfernungen von 7,5 km bis 17 km vom Quartier aufgesucht. Geeignete Habitate werden großräumig befliegen, nur sehr profitable Jagdgebiete werden auch kleinräumig bejagt. Der Kleine Abendsegler jagt in sehr schnellem und meist geradlinigen Flug dicht über oder auch unter den Baumkronen und entlang von Waldwegen und Schneisen, aber auch über größeren Gewässern und um Straßenlampen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften. Die Nahrung dieser Art besteht aus überwiegend mittelgroßer Beute, wobei es keine Spezialisierung auf bestimmte Nahrungstiere gibt.

Die Hauptgefährdung geht von der Bewirtschaftung der Wälder aus. Im Hinblick auf Gebäudequartiere sind Beeinträchtigungen durch Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen und den Einsatz fledermausschädlicher Holzschutzmittel möglich.

Quellenangaben:

DIETZ, C., VON HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet: BfN¹⁵

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Kleine Abendsegler ist in Deutschland vermutlich weiter verbreitet, als lange Zeit vermutet wurde. Trotzdem lassen die Nachweise dieser Art bisher nur grobe Aussagen über die genaue Verbreitung und Häufigkeit zu. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft in Deutschland ungefähr über Osnabrück, Hannover, Rostock und Usedom. In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus Baden-Württemberg gemeldet. (Artensteckbrief BfN).

Der Kleine Abendsegler nutzt das ursprüngliche UG und das Erweiterungsgebiet regelmäßig als Jagdgebiet. Bei den nächtlichen Begehungen des Gebietes 2020 und 2023 wurden mehrere Individuen des Kleinen Abendseglers ausdauernd im Gebiet jagend angetroffen (Eichenreihe, östliche Lindenreihe, entlang der nördlichen Grenze des B-Plan-Gebiets, zeitweise auch großräumiger über dem Areal). Alle jagenden Tiere zeigten eine ausgesprochen starke Bindung an das Gebiet und an die linearen hohen Baumbestände, welche optimale Leitlinien darstellen. Dass die Baumreihen des Gebietes von den Kleinen Abendseglern überwiegend kleinräumig bejagt wurden, zeigt, dass es sich um ein sehr profitables Jagdgebiet für diese Art handelt.

Bei den Bestandsaufnahmen 2020 und 2023 ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Kolonie des Kleinen Abendseglers im Baum- und Gebäudebestand der Otto-Bauder-Anlage sowie der Erweiterungsfläche. Die Untersuchungen zur Jagdaktivität lassen darauf schließen, dass sich die Quartiere dieser Art nicht in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zeitweise von dieser Art bewohnt werden. Da es sich beim Kleinen Abendsegler um eine wandernde Art handelt, könnten

¹⁵<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/kleiner-abendsegler-nyctalus-leisleri.html>

sie auch als Zwischenquartier (Herbst und Frühjahr) und als Paarungsquartier (Herbst) genutzt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die für Baden-Württemberg insgesamt vorliegenden Fundzahlen weisen den Kleinen Abendsegler als selten aus. Nur aus Baden-Württemberg sind Überwinterungsnachweise bekannt. Der Erhaltungszustand des Kleinen Abendseglers in der kontinentalen biogeographischen Region und in Baden-Württemberg wird ungünstig- unzureichend eingestuft (BfN: Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände Arten).

Als lokale Population des Kleinen Abendseglers ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Wochenstuben dieser Art, zumindest solche in Baumhöhlen, nutzen in einer Saison offenbar meist mehrere Quartiere im mitunter täglichen Wechsel. In einem solchen Fall wird die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund bezeichnet. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchen-Vorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Im Winter bezieht sich die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (Dietz et al. 2007).

Die 2020 und 2023 im Gebiet bei der Jagd erfassten Individuen des Kleinen Abendseglers gehören zu den lokalen Populationen von Kolonien in der weiteren Umgebung des UG.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Abbildungen in Kapitel 6.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Im Gebiet wurden 2020 und 2023 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kleinen Abendseglers nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zumindest zeitweise von Baumfledermäusen, wie dem Kleinen Abendsegler als Quartier genutzt werden. Bis zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 können außerdem weitere potenzielle Quartierbäume im UG hinzukommen, indem sich geeignete Strukturen wie Ast- bzw. Spechtlöcher, Faulstellen, etc. an vorhandenen Bäumen entsprechend entwickeln.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige**

Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Weitgehender Erhalt und Schutz von möglichen Habitatbäumen. Sind Fällungen von bekannten oder potenziellen Höhlenbäumen unvermeidbar, müssen diese zuvor auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartier sowie auf die Nutzung durch den Kleinen Abendsegler untersucht werden. Nur so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Baumhöhlen von dieser Art genutzt werden und im Zuge der Maßnahmen Tiere zu Schaden kommen. Weitere Maßnahmen sind in Kapitel 8.2 des saP-Berichts genannt.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewährt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die ökologische Funktion ohne CEF-Maßnahmen gewährt.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Innerhalb des Gebietes konnten 2020 und 2023 keine Quartiere des Kleinen Abendseglers festgestellt werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zumindest zeitweise von Baumfledermäusen, wie dem Kleinen Abendsegler als Quartier genutzt werden. Bis zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 können außerdem weitere potenzielle Quartierbäume im UG hinzukommen. Daher ist zu Beginn der Baumaßnahmen grundsätzlich mit einem dortigen Vorkommen dieser Baumhöhlen bewohnenden Fledermausart zu rechnen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch eine Verletzung oder Tötung von Tieren dieser Art ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Weitgehender Erhalt von möglichen Habitatbäumen. Bäume im Eingriffsbereich, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen, sind vor der unvermeidbaren Fällung von einem Fledermaus-Experten auf Vorkommen des Kleinen Abendseglers zu kontrollieren (siehe Kapitel 8.2 des saP-Berichts).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere des Kleinen Abendseglers konnten 2020 und 2023 im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Die bei der Jagd erfassten Individuen dieser Art gehören zu den lokalen Populationen von Kolonien in der Umgebung des UG. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Kleine Abendsegler zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 zumindest die nachgewiesenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand in der Nähe des Eingriffsbereichs zeitweise nutzt und damit Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Lichteinwirkungen etc. im Rahmen der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Baumaßnahmen tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit des Kleinen Abendseglers stattfinden, werden Störungen der Jagdaktivität ausgeschlossen. Bei Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ist eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen wie die Reduzierung von baubedingten Emissionen wie Lärm und Erschütterungen sind möglich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter¹⁶ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33¹⁷
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

¹⁶ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

¹⁷ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ i (gefährdete wandernde Tierart) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Die Rauhautfledermaus ist eine nach BArtSchG/ BArtSchV besonders und streng geschützte Fledermausart. Sie gehört zu den typischen Waldfledermausarten und besiedelt verschiedene naturnahe reich strukturierte Waldhabitats (Laubmischwälder, feuchte Niederungswälder, Auwälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften, oft in der Nähe von Gewässern).

Ihre Wochenstubenquartiere finden sich in erster Linie in Rindenspalten und Baumhöhlen bzw. Fledermaus- und Vogelkästen. Ersatzweise werden auch Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen, hinter Holzverkleidungen angenommen. Die Wochenstuben umfassen meist über 60, manchmal auch über 200 Individuen. Die Weibchen wechseln während der Wochenstubenzeit ihre Quartiere sehr häufig. Die Wochenstuben werden ab April bezogen und ab Juli / August wieder verlassen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal auch Holzstapel.

Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder zur Jagd. Als Nahrungshabitate auf dem Zug spielen vor allem Feuchtgebiete, Röhrichte und Auwälder eine große Rolle. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen. Auf dem Flug zwischen Quartier- und Jagdgebiet orientiert sich die Rauhautfledermaus stark an Leitelementen wie Waldrändern, Waldwegen, Schneisen, Gewässerläufen, Uferbereichen, Baum- und Heckenreihen sowie Bahn- und Straßendämmen. Ihre Jagdflüge sind schnell und geradlinig. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Zweiflüglern wie Stech- und Zuckmücken. Die Art jagt typischerweise im freien Luftraum, häufig auch über Gewässern oder um Straßenlampen. Dabei hält sie sich sowohl in geringen Höhen von 3-5 m über Wegen, Schneisen oder Wasseroberflächen als auch in größeren Höhen von 5-20 m auf.

Die Rauhautfledermaus gehört zu den weit ziehenden Fledermausarten (Wanderfledermäuse). Zwischen den Sommer- und den Winterquartieren unternimmt sie im Herbst (Oktober / November) Wanderungen vorherrschend nach Südwesten, meist entlang von Küstenlinien und Flusstälern. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über 1.000 Kilometer (der derzeit weiteste Überflug betrug 1.905 km). Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus, einzeln oder in kleinen Gruppen, natürlicherweise Baumhöhlen und -spalten. Außer Baumhöhlen sind auch Winterquartiere in Felsspalten und Spalten an Gebäuden, z.B. Mauerrisse und Höhlen, sowie in Holzstapeln bekannt. Die Winterquartiere werden ab März verlassen.

Die Rauhautfledermaus ist hauptsächlich durch das Fällen von Höhlenbäumen und die Entnahme von stehendem Alt- und Totholz in gewässernahen bzw. -reichen Wäldern gefährdet.

Quellenangaben:

DIETZ, C., VON HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet: BfN¹⁸

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Wochenstuben der Rauhautfledermaus wurden bisher überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg nachgewiesen (Artensteckbrief BfN). Wochenstubenquartiere waren in Baden-Württemberg bisher keine bekannt. Im Juli 2020 gelang jedoch ein Erstnachweis einer Wochenstube im Landkreis Rastatt (Nordbaden). Die Art ist hauptsächlich während der Zugzeit im Herbst und Frühling in den Rheinauen und anderen flussnahen Gebieten nachzuweisen. (Braun et al. 2001: Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg). In der untersuchten Region verlaufen Wanderrouten entlang des Rheins und des Neckars. Die Reproduktionsgebiete liegen vor allem im Norden.

Die Rauhautfledermaus nutzt das Gebiet als Jagdgebiet während der Zugzeit im Herbst und Frühjahr. Bei der Kartierung 2020 (08.09.2020) wurden zwei bis drei Rauhautfledermäuse ausdauernd im ursprünglichen UG jagend angetroffen (westliche und östliche Lindenreihe und entlang der nördlichen Grenze auf Höhe des Spielplatzes). 2023 wurde an zwei Terminen jeweils mindestens 2 Individuen im Erweiterungsgebiet (obstwiesen, Gehölzränder) jagend nachgewiesen. Alle jagenden Tiere zeigten eine ausgesprochen starke Bindung an das Areal und an die linearen hohen Baumbestände, welche optimale Leitlinien darstellen. Die höchste Jagdaktivität dieser Art wurde entlang der östlichen Lindenreihe dokumentiert. Die Tatsache, dass das Gebiet trotz der Entfernung zum Neckar auch von Rauhautfledermäusen zur Insektenjagd aufgesucht wird, spricht für die Qualität als Jagdhabitat.

Bei den Bestandsaufnahmen 2020 und 2023 ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen von

¹⁸<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/rauhautfledermaus-pipistrellus-nathusii.html>

Zwischenquartieren (Herbst und Frühjahr) oder Paarungsquartieren (Herbst) der Rauhautfledermaus im Baum- und Gebäudebestand des Gebietes. Die Untersuchungen zur Jagdaktivität lassen darauf schließen, dass sich die entsprechenden Quartiere dieser wandernden Art nicht in der näheren Umgebung des UG befinden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zeitweise von der Rauhautfledermaus genutzt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für Deutschland liegen aus allen Bundesländern Nachweise der Rauhautfledermaus vor, Wochenstuben sind aber weitgehend auf Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg beschränkt. Die übrigen Gebiete Deutschlands werden vor allem während der Durchzugs- und Paarungszeit, sowie zur Überwinterung besiedelt. Die Überwinterungsgebiete befinden sich vor allem südwestlich der Elbe, mit einem Nachweisschwerpunkt im Bodenseeraum. Der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus in der kontinentalen biogeographischen Region wird ungünstig eingestuft. In Baden-Württemberg ist der Erhaltungszustand günstig (BfN: Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände Arten).

Als lokale Population der Rauhautfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Bei der Rauhautfledermaus wurde regelmäßig ein kleinräumiger Wechsel zwischen verschiedenen Wochenstubenquartieren beobachtet. Nutzt eine Wochenstube mehrere Quartiere, so bezeichnet man die Gesamtheit der genutzten Quartiere als Quartierverbund. Alle Individuen eines solchen Verbundes sind als Angehörige einer lokalen Population anzusehen. Neben den Wochenstuben sind im Sommer die Männchen-Vorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population anzusehen. Im Winter bezieht sich die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (Dietz et al. 2007).

Die 2020 und 2023 im Gebiet jagenden Rauhautfledermäuse sind als Durchzügler anzusehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Abbildungen in Kapitel 6.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Im Gebiet wurden 2020 und 2023 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhautfledermaus nachgewiesen. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zumindest zeitweise von diesem Durchzügler als Zwischen- oder Paarungsquartiere genutzt werden. Bis zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 können außerdem weitere potenzielle Quartierbäume im UG hinzukommen, indem sich geeignete Strukturen wie Ast- bzw. Spechtlöcher, Faulstellen, etc. an vorhandenen Bäumen entsprechend entwickeln.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Weitgehender Erhalt und Schutz von möglichen Habitatbäumen. Sind Fällungen von bekannten oder potenziellen Höhlenbäumen unvermeidbar, müssen diese zuvor auf ihre tatsächliche Eignung als Fledermausquartier sowie auf die Nutzung durch die Rauhaufledermaus untersucht werden. Nur so kann sicher ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Baumhöhlen von dieser Art genutzt werden und im Zuge der Maßnahmen Tiere zu Schaden kommen. Weitere Maßnahmen sind in Kapitel 8.2 des saP-Berichts genannt.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die ökologische Funktion ohne CEF-Maßnahmen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ **nein**

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Innerhalb des Gebietes konnten 2020 und 2023 keine Zwischen- oder Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus festgestellt werden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand des UG zeitweise von dieser Art genutzt werden. Bis zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 können außerdem weitere potenzielle Quartierbäume im UG hinzukommen. Daher ist zu Beginn der Baumaßnahmen grundsätzlich mit einem dortigen Vorkommen dieser Baumhöhlen bewohnenden Fledermausart zu rechnen. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch eine Verletzung oder Tötung von Tieren dieser Art ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitgehender Erhalt von möglichen Habitatbäumen. Bäume im Eingriffsbereich, die geeignete Quartierstrukturen aufweisen, sind vor der unvermeidbaren Fällung von einem Fledermaus-Experten auf Vorkommen der Rauhaufledermaus zu kontrollieren (siehe Kapitel 8.2 des saP-Berichts).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ **ja**

☒ **nein**

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Zwischen- oder Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus konnten 2020 und 2023 im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Die bei der Jagd erfassten Individuen dieser Art sind Durchzügler. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Rauhautfledermaus zum geplanten Baubeginn im Jahr 2026 zumindest die nachgewiesenen Astlöcher, Spechthöhlen oder Spalten am Baumbestand in der Nähe des Eingriffsbereichs zeitweise nutzt und damit Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Lichteinwirkungen etc. im Rahmen der Bauphase ausgesetzt ist. Da die Baumaßnahmen tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Rauhautfledermaus stattfinden, werden Störungen der Jagdaktivität ausgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art ist nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen wie die Reduzierung von baubedingten Emissionen wie Lärm und Erschütterungen sind möglich.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)
erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter¹⁹ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33²⁰
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

¹⁹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

²⁰ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen⁴

Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl an Lebensräumen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben dieser Art finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen von Gebäuden (z.B. hinter Fassadenverkleidungen und Flachdachblenden, in Rollladenkästen oder am Giebelrand). Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. In der Regel sind Zwergfledermäuse daher typische Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.

Wochenstubenquartiere sind zumeist enge Spaltenräume in und an Gebäuden häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern. In Gebäuden umfassen die Kolonien meist 50-100 Individuen. Die Zwergfledermaus wechselt häufig ihr Quartier (Sammelquartiere ungefähr alle 6-14 Tage). Die Weibchen sammeln sich von April bis August in den Wochenstubenquartieren, um ihre Jungen zur Welt zu bringen. Ab Mitte August lösen sich die Wochenstuben auf. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen.

Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, aber auch in trockenen unterirdischen Hohlräumen, Kellern und Stollen. Die Winterquartiere werden von November bis maximal April in teilweise großen Gruppen besiedelt.

Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen sowie in Siedlungen und am Siedlungsrand. Beliebte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche. Die Art jagt aber auch über Kleingehölzen sowie in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ihr Jagdflug ist wendig und kurvenreich. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert und entdeckte Beute in raschen Manövern und Sturzflügen erbeutet. Einzelne Tiere können stundenlang kleinräumig jagen. Die Zwergfledermaus ernährt sich überwiegend von 1-12 mm großen, fliegenden Insekten, vor allem Mücken. Als Jagdgebiete nutzt sie nahezu alle Landschaften, die einen Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen aufweisen. Die Zwergfledermaus fliegt häufig entlang von Leitelementen wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen etc. in ihre Jagdgebiete. Die Art wird erst nach Sonnenuntergang aktiv. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen

Zwergfledermäuse sind hauptsächlich durch den Einsatz von Insektiziden und Holzschutzmitteln sowie durch Quartierverlust und Vergrämung gefährdet. Die größte Gefahr droht durch den Abriss oder die Sanierung von Gebäuden und das Fällen von Bäumen, in denen sich Quartiere befinden.

Quellenangaben:

DIETZ, C., VON HELVERSEN O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart

DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas; Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet: BfN²¹

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

In Deutschland kommt die Zwergfledermaus bundesweit vor und ist vor allem in Siedlungsbereichen z.T. sehr häufig anzutreffen. Große Massenquartiere sind insbesondere aus Marburg, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg (Heidelberg, Freiburg) bekannt (Artensteckbrief BfN).

Die Zwergfledermaus nutzt das Gebiet regelmäßig als Jagdgebiet. Bei allen nächtlichen Begehungen des ursprünglichen UG 2020 und des Erweiterungsgebietes 2023 wurden mehrere Individuen der Zwergfledermaus ausdauernd jagend angetroffen (in der östlichen und westlichen Hälfte des UG, entlang der Baumreihen und Gehölzränder, am Gehölzgürtel an der nördlichen Grenze des B-Plan-Gebiets, über der Erweiterungsfläche des Parkplatzes, Obstwiesen und Gehölzränder des Erweiterungsgebietes). Am 15.07.2020 wurden bis zu 11 jagende Individuen dieser Art gezählt, am 28.04.2023 acht Individuen im Erweiterungsgebiet. Alle jagenden Tiere zeigten eine ausgesprochen starke Bindung an das Gebiet und an die linearen hohen Baumbestände, welche optimale Leitlinien darstellen. Die Baumreihen und Gehölzgürtel im Untersuchungsgebiet bilden ein optimales Jagdhabitat für Zwergfledermäuse.

Bei den Bestandsaufnahmen 2020 und 2023 ergaben sich keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Kolonie der Zwergfledermaus im (Baum- und) Gebäudebestand des Gebietes. Die Untersuchungen zur Jagdaktivität lassen darauf schließen, dass sich die Quartiere dieser Art nicht in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden, da die Tiere nicht in Koloniestärke auftraten und erst einige Zeit nach Ausflugsbeginn im Untersuchungsgebiet anzutreffen waren.

²¹<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse/zwergfledermaus-pipistrellus-pipistrellus.html>

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Zwergfledermaus kommt in allen Naturräumen vor. In Baden-Württemberg tritt diese Art noch relativ häufig auf. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region wird günstig eingestuft. Dies gilt auch für Baden-Württemberg (BfN: Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände Arten). Als lokale Population der Zwergfledermaus ist im Sommer die Wochenstube anzusehen. Daneben gelten im Sommer die Männchen-Vorkommen und im Spätsommer Gruppen von Männchen und Weibchen in Paarungsquartieren als lokale Population. Im Winter erfolgt die Abgrenzung der lokalen Population punktuell auf das einzelne Winterquartier oder auf den Raum eng (etwa < 100 m) beieinander liegender Winterquartiere (Dietz et al. 2007).

Die 2020 und 2023 im Gebiet bei der Jagd erfassten Individuen der Zwergfledermaus gehören zu den lokalen Populationen von Kolonien in der weiteren Umgebung des UG.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Abbildungen in Kapitel 6.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☐ ja ☒ nein

Im Gebiet wurden 2020 und 2023 keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus nachgewiesen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass im Rahmen des Vorhabens Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser in der Regel typischen Gebäudefledermaus beschädigt oder zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☐ ja ☒ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Innerhalb des UG konnten 2020 keine Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt werden

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☐ ja ☒ nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Wochenstuben-, Sommer- oder Winterquartiere der Zwergfledermaus konnten 2020 und 2023 im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Daher spielen die sensiblen Zeiten dieser Art bei der Vorhabenrealisierung keine Rolle. Außerdem werden die Baumaßnahmen tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit der Zwergfledermaus durchgeführt, so dass Störungen der Jagdaktivität ausgeschlossen sind. Daraus ergibt sich, dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art nicht zu erwarten ist.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☒ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter²² der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33²³
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

²² https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

²³ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Das Habitat des Stars befindet sich in unterschiedlichen Gehölzbiotopen, vorzugsweise in Randlagen von Wäldern und Forsten, teilweise im Inneren von (Buchen-) Wäldern, vor allem in höhlenreichen Altholzinseln, Streuobstwiesen, Feldgehölzen und Alleen sowie an Feld- und Grünlandflächen. Brutmöglichkeiten befinden sich in Höhlen alter und auch toter Bäume. Der Star besiedelt alle Stadthabitate. Er ist ein Allesfresser mit jahreszeitlich bedingt unterschiedlicher Ernährung (Wirbellose, Insekten, Regenwürmer, Schnecken, Obst und Beeren). Die Nahrungssuche zur Brutzeit erfolgt bevorzugt in benachbarten kurzrasigen Grünflächen. Bei Massenaufreten dienen auch Insekten in Bäumen als Nahrung. Der Star bewegt sich als Teil- und Kurzstreckenzieher ganzjährig in Trupps (außer am Brutplatz). Der Star ist ein standorttreuer Höhlenbrüter vor allem in Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Mauerspalt und Dachnischen werden besiedelt. Er tritt gelegentlich in Kolonien auf. Revierverhalten und Paarbildung sind bei Standvögeln schon in den Wintermonaten, sonst etwa Februar bis März zu beobachten. Feste Revierbesetzung mit Bezug einer Höhle erfolgt etwa 4-6 Wochen nach Ankunft im Brutrevier. Der Star besitzt kein eigentliches Revier, sondern verteidigt lediglich die nähere Nestumgebung. Legebeginn ist ab Anfang April (in Städten), Ende April beginnt eine große Anzahl der Weibchen synchron mit dem Legen, danach weiterer Legebeginn bis Mitte Juni. Die Brutperiode ist i.d.R. Mitte Juli abgeschlossen. 1-2 Jahresbruten. Wegzug erfolgt ab September.

Die Störungsempfindlichkeit des Stars ist mittel einzustufen, die Fluchtdistanz liegt bei 30-60 m (Flade 1994) bzw. 15 m (Gassner et al. 2010). Als Gefährdungsursachen gelten der Verlust von Höhlenbäumen

und landwirtschaftliche Nutzungsänderung: (z.B. Wiesenumbbruch und Aufgabe Großviehweiden, vermehrter Einsatz von Bioziden).

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Münster.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDREITZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Star weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 300.000 – 400.000 Brutpaaren auf und wird als sehr häufig und regelmäßig brütend (Status: BW I) eingestuft. Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %) (Kramer et al. 2022).

Bei der Kartierung 2021 wurden im ursprünglichen UG zwei Brutreviere des Stars nachgewiesen. Ein weiteres Brutrevier wurde südlich außerhalb des UG in einem Gebäudehohlraum nachgewiesen. Die beiden Reviere im UG lagen im Gehölzgürtel nördlich sowie südlich des Westlichen Sportplatzes.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird der Erhaltungszustand des Stars als günstig eingestuft. Im UG wurden zwei Brutreviere dieser Art nachgewiesen. Geeignete Brutstätten (Brutbäume, Nistkästen) gibt es hier jedoch nur relativ wenig, Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Stars im UG wird daher nur als mäßig eingeschätzt.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Zwei nachgewiesene Brutreviere des Stars im Gehölzgürtel nördlich und südlich des Westlichen Sportplatzes sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitmöglicher Erhalt von (potenziellen) Brutgehölzen des Stars nach Baumhöhlenkontrolle.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Da in der Umgebung nur wenige geeignete Brutgehölze für den Star vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten für diesen Höhlenbrüter bestehen. Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologische Funktion voraussichtlich nicht mehr gegeben.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Um die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Star im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, und den Verlust von Revierplätzen im Bereich der Baustelle zu kompensieren, ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen im Umfeld der vorgesehenen Baumaßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 8.3.2).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Zwei nachgewiesene Brutreviere des Stars im ursprünglichen UG sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden. Durch die Rodungsarbeiten könnte es daher zu einer Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Stars kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Stars.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☒ ja ☐ nein

Die beiden Brutreviere des Stars liegen im Gehölzgürtel am Westlichen Sportplatz und somit in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Baufläche. Nach Flade (1994) ist die Störungsempfindlichkeit des Stars mittel einzustufen, die Fluchtdistanz liegt bei 30-60 m (bzw. 15 m nach Gassner et al. 2010). Störungen des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht durch Lärm, Erschütterungen, Vibrationen und Aufscheuchen während der Bauarbeiten können damit aufgrund der Nähe der Reviere zu Eingriffsflächen entstehen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stars sind durch Reduzierung von Lärmemissionen des Baustellenverkehrs (u.a. durch eine geeignete Geschwindigkeitsbeschränkung) vermeidbar bzw. minimierbar. Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stars auszuschließen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinse Gebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter²⁴ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33²⁵
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

²⁴ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

²⁵ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Die Türkentaube hat sich ab den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts vom Balkan aus innerhalb weniger Jahrzehnte in ganz Mittel- und Nordwesteuropa ausgebreitet. Nach Baden-Württemberg ist sie Ende der 1940er-Jahre vorgedrungen. Heute ist die Art in allen Landesteilen verbreitet, aber sie fehlt in großen Waldgebieten wie dem Schwarzwald, da sie Wälder nicht besiedelt. Bruten außerhalb menschlicher Siedlungen kommen nur selten vor und auch im Winter hält sich die Türkentaube bevorzugt in Siedlungsgebieten auf. Als Kulturfolger besiedelt sie Wohnquartiere mit einem guten Baumbestand und meidet in der Regel die baumfreien Zentren von Klein- und Großstädten. Die Türkentaube ernährt sich überwiegend von Früchten und Samen von Gräsern, Produkten des Ackerbaus sowie Zivilisationsabfällen. Die Türkentaube brütet überwiegend in Bäumen, gelegentlich auch an Gebäuden. Die Brutdauer beträgt ca. 14 Tage, es sind 2-4 Jahresbruten möglich. Bei den adulten Vögeln handelt es sich meist um Standvögel, jedoch kann es bei jüngeren Vögeln zu sogenannten Streuungswanderungen kommen.

Die Störungsempfindlichkeit der Türkentaube ist als gering einzustufen, nach Garniel & Mierwald (2010) ist Lärm in der Nähe des Brutplatzes unbedeutend.

Als Gefährdungsursachen gelten Nahrungsengpässe durch moderne Ernte- und Verarbeitungstechniken, sterile Gartengestaltung sowie direkte Verfolgung.

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Münster.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Türkentaube weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 12.000 – 17.000 Brutpaaren auf und wird als häufig und regelmäßig brütend (Status: BW I) eingestuft. Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt eine sehr starke Abnahme (> 50%) (Kramer et al. 2022).

Bei der Kartierung 2021 wurden im ursprünglichen UG zwei Brutreviere der Türkentaube nachgewiesen. Eines der Reviere liegt an der südöstlichen Grenze des UG, das andere nordöstlich außerhalb des eigentlichen UG am Rand der Wohnbebauung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im UG wurden zwei Brutreviere dieser Art nachgewiesen. Geeignete Brutstätten (Bäume) gibt es im UG und im Umfeld (Siedlungsbereich). Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Türkentaube wird daher als günstig eingeschätzt,

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Ein nachgewiesenes Brutrevier der Türkentaube im Südosten des UG ist von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitmöglicher Erhalt von Brutgehölzen der Türkentaube.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Ein nachgewiesenes Brutrevier der Türkentaube im Südosten des UG ist von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden. Durch die Rodungsarbeiten könnte es daher zu einer Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Türkentaube kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Türkentaube.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Störungsempfindlichkeit der Türkentaube ist als gering einzustufen, nach Garniel & Mierwald (2010) ist Lärm in der Nähe des Brutplatzes unbedeutend.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und kann hier ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter²⁶ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33²⁷
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

²⁶ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

²⁷ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Halbhöhlen-/Nischenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste) – Haussperling, Gartenrotschwanz

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen bis hinein in die Innenstädte. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (Sämereien sowie Insekten für die Jungen) auf Grünflächen und das Vorhandensein von Nistmöglichkeiten. Der Haussperling bevorzugt als Höhlen- bzw. Nischenbrüter Höhlen, Spalten und Nischen an Gebäuden (z.B. Dachtraufe, Nistkästen, Fassadenbegrünung), brütet aber auch in Ställen, Bahnhöfen und Industrieanlagen. Die extrem ortstreue Art ist überwiegend Koloniebrüter, aber auch Einzelbrüter. Der Aktionsradius beträgt etwa 50 m, zeitweise (Brutzeit) auch nur 5 m. Die Paarbildung erfolgt am Nistplatz ab Herbst bis zum Beginn der Brutzeit. Eiablage findet ab Ende März statt, die Erstbrut erfolgt vor allem ab Mitte April. Die Brutzeit reicht bis Anfang August (meist 3 Jahresbruten). Der Haussperling ist ein Standvogel, der sich auch während der Brutzeit (z.B. zur Nahrungssuche) in Trupps bewegt. Jungvögel versuchen sich im Umkreis von ein bis zwei Kilometern um den Geburtsort herum anzusiedeln. Die Fluchtdistanz liegt bei <5 m. Haussperlinge sind standortgebunden und Nistplatztreu und reagieren auf Störung am Brutplatz häufig mit Aufgabe des Geleges und gegebenenfalls Wechsel des Brutplatzes. Gefährdungsursachen sind Brutplatzverlust bei Gebäudesanierungen, Mangel an geeigneter Nahrung (Insekten) zur Jungenaufzucht, naturferne Bewirtschaftung, Biozideinsatz, Flächenversiegelung.

Der **Gartenrotschwanz** hat ein relativ breites Lebensraumspektrum. Er besiedelt unterschiedliche Gehölzbiotope wie lichte aufgelockerte Altholzbestände, Hecken und Feldgehölze in Agrarlandschaften, Streuobstwiesen, Alleen sowie Parks, Gärten und Grünanlagen im Siedlungsbereich mit altem Baumbestand und Halbhöhlenangebot in Bäumen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Spinnen und Insekten sowie deren Larven. Vor allem nach der Brutzeit werden auch Beeren und andere Früchte gefressen. Die

Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich am Boden und der unteren Strauch- und Krautschicht. Dieser Halbhöhlenbrüter ist gelegentlich auch Freibrüter in Bäumen, Gebäudenischen und Nistkästen. Die Eiablage erfolgt ab Mitte April bis Mitte Juli, hauptsächlich Ende April bis Mitte Mai. Es erfolgt eine Jahresbrut. Jedes Jahr wird ein neuer Niststandort aufgesucht. Die Art ist ein Langstreckenzieher, der ab August / September wegzieht und ab Ende März ins Brutgebiet zurückkehrt. Der Gartenrotschwanz gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald 2010). Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 m. Gefährdungsursachen sind Lebensraumzerstörungen in den Brutgebieten und tiefgreifende Veränderungen in den afrikanischen Überwinterungsgebieten.

Der **Hausrotschwanz** besiedelt als Kulturfolger ein breites Spektrum an Lebensräumen vor allem innerhalb menschlicher Siedlungen. Dazu zählen Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände, Neubaugebiete und Einzelgebäude. Als Jagdrevier dienen diesem Insektenfresser offene, vegetationsarme Bereiche, die auch nach der Brutzeit und während des Zuges als Rastplätze bevorzugt werden. Der Hausrotschwanz nistet praktisch an allen Typen von Wohn-, Gewerbe- und Industrieanlagen in Nischen und Halbhöhlen. Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher, der ab Mitte März aus seinem Winterquartier zurückkehrt. Die Brutzeit dauert von April bis Juli (1-2 Jahresbruten). Mögliche Gefährdungsursachen der Bachstelze liegen im Verlust von Brutplätzen, der direkten Verfolgung in Südeuropa und einem niedrigeren Insektenangebot. Der Hausrotschwanz ist ausgesprochen flexibel und störungsunempfindlich und gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald 2010). Die Fluchtdistanz beträgt <10-15 m.

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag (ISBN 3-930167-00-X). 879 S., ca. 500 Abb., 40 Farbfotos. Gebunden, 17,5 x 24,5 cm, DM 158.00.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der **Hausperling** weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 450.000 – 650.000 Brutpaaren auf und ist damit eine sehr häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I) (Kramer et al. 2022). Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) dieser Art für Baden-Württemberg und für Deutschland zeigt eine starke Abnahme um mehr als 20 %. Angrenzend an das ursprüngliche UG wurden 2021 sechs Reviere des

Haus Sperlings kartiert, die alle im Bereich der Wohnhäuser nördlich bzw. südlich des UG liegen.

Der **Gartenrotschwanz** weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 15.000 – 20.000 Brutpaaren auf und ist damit eine häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). (Kramer et al. 2022). Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) dieser Art für Baden-Württemberg und für Deutschland zeigt eine starke Abnahme um mehr als 20 %. Im ursprünglichen UG wurde 2021 ein Brutrevier dieser Art kartiert. Dieses liegt im Gehölzbereich westlich des Vereinsgebäudes.

Der **Hausrotschwanz** ist mit 150.000 – 200.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg sehr häufig. Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %) (Kramer et al. 2022). Im ursprünglichen UG wurden 2021 zwei Reviere des Hausrotschwanzes kartiert. Eines am Vereinsgebäude, das andere am Geräteschuppen im südlichen Bereich des UG.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Haus Sperling bildet mit den sechs kartierten Revieren eine lokale Individuengemeinschaft (außerhalb des UG). Der Gartenrotschwanz kommt nur mit einem Brutrevier im UG vor, was einer geringen Bestandsgröße entspricht. Mit zwei nachgewiesenen Revieren im UG ist die Bestandsgröße des Hausrotschwanzes hier ebenfalls gering. Diese Art nutzt die Bauwerke (Vereinsgebäude und Geräteschuppen) im UG als Nistplatz. Die Habitatqualität des UG wird hinsichtlich seiner Ausstattung mit für diese Gilde geeigneten Habitatstrukturen als mäßig eingestuft. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg gilt aufgrund des landesweit negativen Bestandstrends für den Gartenrotschwanz und den Haus Sperling als ungünstig. Bestandsveränderungen des Hausrotschwanzes in Baden-Württemberg sind nicht erkennbar. Der Erhaltungszustand dieser Art gilt in Baden-Württemberg als günstig.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Das Brutrevier des Gartenrotschwanzes befindet sich in den Gehölzen westlich des Vereinsgebäudes, die beiden Brutreviere des Hausrotschwanzes befinden sich direkt an den bestehenden Gebäuden. Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden die bestehenden Gebäude entfernt und vermutlich auch der Gehölzbereich gerodet.

Die Brutreviere des Haus Sperlings liegen außerhalb des UG und werden von den Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind möglich (siehe Kapitel 8.3):

- Weitmöglicher Erhalt der als Nistplatz für den Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz in Frage kommenden Gehölze, baulichen Strukturen
- Anbringen von Nistkästen für Halbhöhlenbrüter

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Es ist davon auszugehen, dass sowohl für den Gartenrotschwanz als auch für den Gebäudebrüter Hausrotschwanz in der direkten Umgebung des UG ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Um die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für den Gartenrotschwanz zu unterstützen, ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen in der Umgebung der Otto-Bauder-Anlage zu empfehlen (siehe Kapitel 8.3.2).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Das Brutrevier des Gartenrotschwanzes sowie die beiden Brutreviere des Hausrotschwanzes sind direkt durch die Baufeldfreimachung (Rodung, Abriss der Gebäude) betroffen. Durch diese Arbeiten könnte es daher zu Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungs- bzw. Abrissarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Durchführung der Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Gartenrotschwanz und Hausrotschwanz.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)****a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesenen Brutreviere des Hausrotschwanzes und des Gartenrotschwanzes im UG befanden sich 2021 in unmittelbarer Nähe zu den Eingriffsflächen, bzw. sind von den Eingriffen direkt betroffen. Der Gartenrotschwanz gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit und einer Fluchtdistanz von 10-20 m. Der Hausrotschwanz ist ausgesprochen störungsunempfindlich und gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit mit einer Fluchtdistanz von <10-15 m. Beide Arten können entsprechend im Rahmen der Bauphase von Störungen betroffen sein.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Ausgehend von einem ungünstigen Erhaltungszustand des Gartenrotschwanzes, können erhebliche Störungen während der Bauphase nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein

Erhebliche Störungen des Gartenrotschwanzes und des Hausrotschwanzes sind durch folgende Maßnahmen vermeidbar bzw. minimierbar (siehe Kapitel 8.3):

- Reduzierung von Lärmemissionen.
- Baufeldvorbereitung/-freimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der beiden Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:☐ ja☒ nein**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinse Gebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter²⁸ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33²⁹
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

²⁸ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

²⁹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Bodenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen⁴

Der **Jagdfasan** ist ein typischer Bewohner der halboffenen strukturreichen Agrarlandschaft mit Gehölzen und Brachen und ist auch an locker strukturierten Waldrändern zu finden. Er bevorzugt die Nähe von Gewässern und hält sich gerne in Getreide- und Maisfeldern auf. Erwachsene Vögel haben meist einen Schlafbaum. Der Jagdfasan ernährt sich überwiegend von Samen, Beeren, Wurzeln und grünen Pflanzenteilen, aber auch von Insekten, Schnecken und Würmern. Die Balz- und Brutzeit reicht von März/ April bis Juni. Er baut sein Nest, (gescharrte Mulde) in höherer Krautschicht und Gebüsch. Die Eiablage erfolgt ab Ende April. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut und bei Gelegeverlust bis zu zwei Nachbruten. Der Jagdfasan ist ungefährdet und darf in Baden-Württemberg vom 01. Oktober bis 31. Dezember bejagt werden.

Das **Rotkehlchen** besitzt ein breites Lebensraumspektrum. Es lebt in Waldgebieten, Parks, Feldgehölzen und Gärten. Es bevorzugt Gehölzbiotope mit reichem Unterholzanteil oder dichtem Buschwerk und dichter Laubschicht, schattige und relativ feuchte Gebiete, häufig in Wassernähe, und meidet vegetationslose Flächen. Die Art ist auch im Siedlungsbereich anzutreffen und brütet oft in straßenbegleitenden Säumen. Sie ernährt sich im Frühjahr hauptsächlich von Insekten, Spinnen, Würmern und Weichtieren, später im Jahr auch von Früchten und Sämereien. Das Nest des Rotkehlchens befindet sich meist in Bodenvertiefungen, im Wurzelwerk, unter Gestrüpp oder in hohlen Baumstümpfen. Gelegentlich wird es in Nischen angelegt. Brutzeit ist von April bis August. In Mitteleuropa ist die Art ein Standvogel oder Kurzstreckenzieher. Die Balz und Paarbildung beginnen schon im Dezember bzw. nach der Rückkehr an die Brutplätze. Gefährdungsursachen sind Ausräumung der offenen Landschaft, Intensivierung der Landwirtschaft,

Flurbereinigung und zunehmende Verbauung. In Südeuropa kommt die Jagd dazu.

Der **Zilpzalp** besitzt ein breites Biotopspektrum und ist bei der Habitatwahl wenig anspruchsvoll. Er besiedelt lückige Nadel-, Laub- und Mischwälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und Bodenvegetation. Im Siedlungsbereich kommt er in Gartenstädten, Parks, Gärten und Friedhöfen mit hohem Baumbestand und Bodenvegetation vor. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, Spinnen, Asseln und Schnecken. Außerdem werden auch Beeren und andere Früchte gefressen. Der Zilpzalp baut sein Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber. Die Brutzeit dauert von April bis Mitte August (2 Jahresbruten). Die Art ist ein Kurz- und Mittelstreckenzieher. Für den Zilpzalp gibt es keine konkreten Gefährdungen.

Der Fluchtreflex des Jagdfasans ist stark ausgeprägt und die Vögel sind daher sehr schreckhaft. Das Rotkehlchen und der Zilpzalp hingegen sind vergleichsweise störungsunempfindliche Arten bzw. Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald 2010) und einer geringen Fluchtdistanz (Rotkehlchen 5 m).

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag (ISBN 3-930167-00-X). 879 S., ca. 500 Abb., 40 Farbfotos. Gebunden, 17,5 x 24,5 cm, DM 158.00.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der **Jagdfasan** ist eine gebietsfremde Art, die sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland regelmäßig brütet (Status: BW IIIa, Neozoon). Die Art hat in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 3.000 – 5.000 Brutpaaren (Kramer et al. 2022). Bei der Kartierung 2021 wurde im Bereich zwischen Tennisplatz und Vereinsgebäude ein Brutrevier dieser Art kartiert.

Das **Rotkehlchen** hat in Baden-Württemberg einen Bestand von 410.000 – 470.000 Brutpaaren und ist damit eine sehr häufige Art. Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %) (Kramer et al. 2022). 2021 wurden fünf Brutreviere des Rotkehlchens in den Gehölzgürteln des ursprünglichen UG kartiert.

Der **Zilpzalp** weist ein Baden-Württemberg einen Bestand von 310.000 – 400.000 Brutpaaren auf und gilt damit als sehr häufige Art. Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %) (Kramer et al. 2022). Während der Kartierung 2021 wurden in den Gehölzen im ursprünglichen UG 4 Brutreviere nachgewiesen, 2023 wurden für das Erweiterungsgebiet zwei Brutreviere kartiert.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen der erfassten Bodenbrüter sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Mit 1 (Jagdfasan), 5 (Rotkehlchen), bzw. 6 (Zilpzalp) nachgewiesenen Revieren sind die Bestandsgrößen der nachgewiesenen Bodenbrüter im UG gering bis mäßig. Während der Jagdfasan normalerweise halboffene struktur- bzw. gehölzreiche (Agrar-) Landschaften bewohnt, weisen das Rotkehlchen und der Zilpzalp breite Lebensraumspektren auf. Die Habitatqualität des UG wird hinsichtlich seiner Ausstattung mit für die genannten Arten geeigneten Habitatstrukturen als gut eingestuft.

Der Bestand des Rotkehlchens gilt derzeit als weitgehend stabil. In Mitteleuropa gibt es allerdings überregional feststellbare, langfristige Abnahmen. Der Bestand des Zilpzalps nimmt allgemein zu. Entsprechend wird der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg für das Rotkehlchen stabil und für den Zilpzalp günstig eingestuft. Die Bestandsentwicklung des Jagdfasans unterliegt häufig Hege- und Bestandsstützungsmaßnahmen und ist daher nicht selten einem hohen, jährlich wechselnden Maß menschlicher Einflussnahme unterworfen. Eine Einschätzung der Bestandsentwicklung dieser gebietsfremden Art ist daher schwierig.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die erfassten Brutreviere von Jagdfasan, Rotkehlchen und Zilpzalp liegen alle in den Gehölzbereichen im UG bzw. in den Gehölzen in den Randbereichen des UG. Das Brutrevier des Jagdfasans wird durch die Baufeldfreimachung zerstört. Je nachdem, welche Gehölzbereiche erhalten werden, können auch einige der Brutreviere von Rotkehlchen und Zilpzalp erhalten bleiben. Werden allerdings alle Gehölze entfernt, sind alle kartierten Reviere betroffen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht**

mehr nutzbar sind?

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Vermeidungsmaßnahmen sind möglich (siehe Kapitel 8.3):

Weitmöglicher Erhalt der Gehölze und deren Unterwuchs als Nistplatz für Rotkehlchen und Zilpzalp.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Jagdfasans wird bei Vorhabenrealisierung im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Auch beim Zilpzalp ist davon auszugehen, dass für die Art in der Umgebung im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten bestehen. Aufgrund seines breiten Lebensraumspektrums kann das Rotkehlchen bei einem Revierverlust in die Umgebung ausweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten können sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern zum Teil an anderer Stelle wieder entwickeln.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Die Brutreviere der Bodenbrüter sind direkt durch die Baufeldfreimachung bzw. Rodung von Gehölzen auch im Randbereich betroffen. Durch diese Arbeiten könnte es daher zu Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Risiken für Jagdfasan, Rotkehlchen und Zilpzalp bestehen, wenn die Baufeldfreimachung, bzw. Rodung von Gehölzen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Arten durchgeführt werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Jagdfasans, des Rotkehlchens und des Zilpzalps.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Die kartierten Reviere der Bodenbrüter befinden sich direkt im Eingriffsbereich bzw. in direkter Nähe. Störungen von Jagdfasan, Rotkehlchen und Zilpzalp sind damit im Rahmen der Bauphase möglich, wobei das Rotkehlchen und der Zilpzalp vergleichsweise störungsunempfindliche Arten bzw. Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit sind. Falls Bauarbeiten zur Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit dieser drei Arten im Nahbereich (abhängig von den artspezifischen Fluchtdistanzen) von entsprechenden Brutrevieren durchgeführt werden, kann es zu einer temporären Beeinträchtigung von Bodenbrütern kommen. So können Störungen des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen durch Lärm, Erschütterungen, Vibrationen und Aufscheuchen aufgrund der Nähe von Revieren zu Eingriffsflächen und Baustraßen nicht ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der Jagdfasan gilt als gebietsfremd und wird zeitweise bejagt. Die zu erwartende Störung dieser Art im Rahmen der Bauphase wird entsprechend nicht als erheblich eingestuft. Entsprechend des günstigen Erhaltungszustands in Baden-Württemberg sind auch für Rotkehlchen und Zilpzalp keine erheblichen Störungen durch das Vorhaben zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Erhebliche Störungen der Bodenbrüter sind durch folgende Maßnahmen vermeidbar bzw. minimierbar (siehe Kapitel 8.3):

- Reduzierung von Lärmemissionen.
- Baufeldvorbereitung/-freimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Arten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinse Gebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter³⁰ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33³¹
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

³⁰ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

³¹ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Höhlenbrüter		☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
		☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
		☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☐ V (Vorwarnliste)
		☐ D (Daten defizitär)	☐ D (Daten defizitär)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen⁴

Die **Blaumeise** hat ein breites Lebensraumspektrum. Sie bevorzugt lichte, vertikal gut strukturierte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot sowie Feldgehölze, Baum- und Gebüschstreifen in offenem Gelände. Als Kulturfolger kommt sie auch in Parks, Gärten und Gehölzgruppen in Siedlungen vor. Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten und Spinnen, außerhalb der Brutzeit überwiegt pflanzliche Kost (Sämereien).

Die **Kohlmeise** bewohnt unterschiedliche Gehölzbiotope mit gutem Höhlenangebot. Sie bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, besiedelt aber fast alle Wälder, sowie Feldgehölze und Alleen. Als Kulturfolger kommt sie flächendeckend auch in Parks, Gärten, Friedhöfen vor. Sie benötigt dabei nicht so eine hohe Anzahl alter Bäume wie die Blaumeise. Die Ernährung entspricht der Blaumeise.

Beide Meisen-Arten sind auf vorhandene Bruthöhlen (oder Nistkästen) angewiesen. Die Paarungszeit beginnt bereits im Februar, die Brutzeit dauert von April bis Juni / Juli. Beide Meisenarten gelten als Arten, die sich überwiegend in der Deckung von dichter Vegetation aufhalten. Die Fluchtdistanz liegt bei 5 m.

Als Gefährdungsursachen für die genannten Höhlenbrüter, die beide zu den Standvögeln gehören, gelten Prädatoren, Kälte im Winter, ungünstige Witterung während der Fortpflanzungsperiode und das Fällen von Altbäumen (Mangel an Bruthöhlen).

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag (ISBN 3-930167-00-X). 879 S., ca. 500 Abb., 40 Farbfotos. Gebunden, 17,5 x 24,5 cm, DM 158.00.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Blau- und Kohlmeise sind in Baden-Württemberg mit 350.000 – 5500.000 bzw. 600.000 – 800.000 Brutpaaren sehr häufige Brutvögel. Die kurzfristige Bestandsentwicklung der Kohlmeise in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %), der kurzfristige Trend für die Blaumeise zeigt eine Zunahme (> 25 %) (Kramer et al. 2022).

Bei den Kartierungen in den Jahren 2021 und 2023 wurden für die Blaumeise fünf Brutreviere im ursprünglichen UG und für die Kohlmeise 9 Reviere im ursprünglichen UG sowie 2 Reviere im Erweiterungsgebiet festgestellt. Im Jahr 2021 wurden alle Brutreviere in den Gehölzen rund um die Otto-Bauder-Anlage bzw. innerhalb der Anlage kartiert. Die beiden Reviere der Kohlmeise, die 2023 in der Erweiterungsfläche nachgewiesen wurden, befanden sich in einem Obstbaum auf der westlichen Grünfläche, bzw. in einem Baum in Gebäudenähe im Südosten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Vorkommen der beiden Meisen-Arten im Gebiet gehören vermutlich zu übergeordneten lokalen Populationen, welche sich außerhalb des Gebietes fortsetzen. Die Habitatqualität des Gebietes wird hinsichtlich seiner Ausstattung mit für Höhlenbrüter geeigneten Habitatstrukturen als mäßig angesehen. Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg wird aufgrund der landesweit stabilen, bzw. positiven Bestandstrends für die Kohl- und Blaumeise als günstig eingestuft.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der beiden Meisenarten in den Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage sowie im Erweiterungsgebiet sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitmöglicher Erhalt von (potenziellen) Brutgehölzen der Höhlenbrüter.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Da in der Umgebung nur wenige geeignete Brutgehölze für die Höhlenbrüter vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten für die beiden Meisenarten bestehen. Ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ist die ökologische Funktion voraussichtlich nicht mehr gegeben.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Um die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Blaumeise und Kohlmeise im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, und den Verlust von Revierplätzen im Bereich der Baustelle zu kompensieren, ist das Anbringen von künstlichen Nisthilfen im Umfeld der vorgesehenen Baumaßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich (siehe Kapitel 8.3.2).

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der beiden Meisenarten im Gebiet sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden. Durch die Rodungsarbeiten könnte es daher zu einer Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Meisenarten kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit von Blau- und Kohlmeise.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Brutreviere der beiden Meisenarten liegen in Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage, bzw. im Erweiterungsgebiet und somit in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Baufläche. Aufgrund der Fluchtdistanz von jeweils etwa 5 m können damit Störungen des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen durch Lärm, Erschütterungen und Aufscheuchen bei beiden Meisen-Arten aufgrund der Nähe von Revieren zu Eingriffsflächen nicht ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Brutreviere beider Arten im Gebiet sind voraussichtlich jeweils

Teil einer übergeordneten lokalen Population, die sich außerhalb des Gebietes fortsetzt. Außerdem wird der Erhaltungszustand für beide ungefährdeten Arten als positiv bzw. stabil eingestuft (siehe Punkt 3.3). Entsprechend sind keine erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Populationen zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Störungen sind vermeidbar bzw. minimierbar (siehe Kapitel 8.3) durch Reduzierung von Lärmemissionen und Baufeldvorbereitung/-freimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit beider Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinse Gebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter³² der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33³³
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

³² https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

³³ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter Sträucher			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen)	☐ 0 (erloschen oder verschollen)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)	☐ 1 (vom Erlöschen bedroht)
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	☐ 2 (stark gefährdet)	☐ 2 (stark gefährdet)
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	☐ 3 (gefährdet)	☐ 3 (gefährdet)
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	☐ R (Art geografischer Restriktion)	☐ R (Art geografischer Restriktion)
		☐ V (Vorwarnliste)	☒ V (Vorwarnliste) (Klappergras-mücke)
		☐ D (Daten defizitär)	

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen⁴

Ursprünglich in unterschiedlichen Wäldern beheimatet, kommt die **Amsel** heute als Kulturfolger auch in städtischen Siedlungen bis hin zu Industriegebieten vor. In gehölzreichen Siedlungen, Gärten, Parks und Friedhöfen ist sie inzwischen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten. Abgesehen von der Bindung an vegetationsfreie oder kurzrasige Böden zum Nahrungserwerb, ist die Amsel sehr anpassungsfähig. Die Nahrung besteht überwiegend aus Würmern, Insekten und Schnecken aber auch aus Beeren und Früchten. Die Amsel legt ihr Nest meist auf einer festen Unterlage an, in Bäumen und Sträuchern, aber auch in und an Gebäuden und anderen Standorten. Brutzeit ist von März bis August (2-3 Jahresbruten). Die Amsel ist ein Teilzieher, kommt jedoch überwiegend als Standvogel vor. Die Amsel ist eine verhältnismäßig störungsunempfindliche Art. Zu den Gefährdungsursachen dieser Art gehören langanhaltende Trockenheit im Sommer, Frost im Winter, Krankheiten (besonders das Usutu-Virus), Parasiten, Prädatoren, Straßenverkehr und Bejagung.

Die **Nachtigall** besiedelt unterholzreiche lichte Laub-, Laubmisch- und Auwälder und halboffene gehölzreiche Landschaften wie Parks, Friedhöfe und Heckenlandschaften. Sie kommt bevorzugt auf feuchten Standorten in Gewässernähe vor, aber auch trockene Standorte werden genutzt. Wesentliche Habitatskomponenten sind Bereiche mit Unterholz, Falllaubsschicht und dichter hoher Krautschicht. Die Art kommt auch im Siedlungsbereich vor. Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten und deren Larven. Hinzu kommen Regenwürmer, Spinnen, Beeren und Früchte. Nach der Paarbildung baut das Weibchen ein Nest

dicht über dem Boden, versteckt im Unterwuchs und Halbschatten. Die Brutzeit reicht von Mitte April bis Mitte Juni. Die Nachtigall brütet nur einmal im Jahr. Als Langstreckenzieher überwintert die Art in Afrika, nördlich des Äquators. Die Nachtigall ist gefährdet durch den Verlust von Habitaten und Brutplätzen (Entfernung des Unterholzes und der Falllaubsschicht). Daneben führen natürliche Ursachen, wie schlechte Witterung während der Brutzeit, Überschwemmungen und Brutverluste durch Prädatoren zu einem Bestandsrückgang.

Die **Gartengrasmücke** bewohnt die halboffene Landschaft mit Hecken und teils hochwüchsiger Krautschicht, gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Bruchwälder mit Unterwuchs, Ufergehölze und Strauchgürtel von Verlandungszonen. Sie meidet geschlossene dichte Wälder und ist meist nur in den Außenbereichen von Siedlungen anzutreffen. Die Nahrung besteht aus Insekten und deren Larven, Spinnen und Schnecken. Außerhalb der Brutzeit frisst sie auch Beeren und andere Früchte. Die Gartengrasmücke legt ihre Nester vorwiegend niedrig in Laubhölzern, dornigen Sträuchern, aber auch in krautiger Vegetation an. Die Brutzeit ist von Ende April bis Juli (1-2 Jahresbruten). Die Art ist ein Langstreckenzieher. Gefährdungen ergeben sich durch den langen Zugweg.

Die **Mönchsgrasmücke** hat ein sehr breites Lebensraumspektrum. Sie ist weit verbreitet und hat ihre höchsten Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern in sowie busch- und baumreichen Gewässersäumen. Im Siedlungsbereich ist sie vor allem in Parks, Friedhöfen und Gärten sowie in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand anzutreffen. Die Nahrung besteht zur Brutzeit aus Insekten, deren Larven und Spinnen. Außerhalb der Brutzeit werden u.a. auch Beeren, Früchte und Nektar genutzt. Die Mönchsgrasmücke brütet in der dichten Strauchschicht, selten in der Krautschicht oder der unteren Baumschicht. Die Brutzeit dauert von April bis August (1-2 Jahresbruten). Die Art ist Kurz-, Mittel-, und Langstreckenzieher. Die Männchen treffen Mitte März bis April einige Tage vor dem Weibchen im Brutgebiet ein und bauen ein oder mehrere halbfertige Nester, die später von den Weibchen fertig gestellt werden. Eine Gefährdung besteht durch Lebensraumverlust. Natürliche Verluste von Individuen entstehen durch ungünstige Witterung und Beutegreifer sowie lokal durch Katzen.

Die **Klappergrasmücke** besiedelt halboffene gehölzreiche Landschaften und Waldränder und ist auch im Siedlungsbereich anzutreffen. Sie benötigt niedrige Sträucher oder vom Boden ab dichte Bäume. Weinberge, junge Waldpflanzungen, Baumkulturen, Hecken und Feldgehölze der Agrarlandschaft werden besonders gern besiedelt, geschlossener Wald gemieden. Die Vögel treffen in der Regel ab Mitte April in ihrem Brutgebiet ein und verlassen es von Ende August bis Ende September wieder, um in Afrika zu überwintern (Langstreckenzieher). Das Nest wird in niedrigen Sträuchern oft in Bodennähe, aber auch in bis zu 3 m Höhe gebaut. Die Brutzeit dauert von Mai bis Juni (eine Jahresbrut). Die Nahrung besteht vorwiegend aus kleinen Insekten. Im Sommer, Herbst und Winter fressen die Vögel Beeren und Früchte. Auf dem Frühjahrszug ernähren sich Klappergrasmücken auch von Nektar und Pollen. Gefährdet ist diese Art vor allem durch Habitatzerstörung und Dürreperioden in den Überwinterungsgebieten. Im Brutgebiet spielt die Ausräumung der Landschaft und die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen eine Rolle. Die Klappergrasmücke gehört zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Garniel & Mierwald 2010). Als Art, die auch in Siedlungen brütet, besitzt sie eine große Anpassungsfähigkeit und eine hohe Toleranz gegenüber Störungen durch den Menschen.

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag (ISBN 3-930167-00-X). 879 S., ca. 500 Abb., 40 Farbfotos. Gebunden, 17,5 x 24,5 cm, DM 158.00.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der

Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die **Amsel** weist in Baden-Württemberg einen Bestand von 900.000 – 1.200.000 Brutpaaren auf. Sie wird als sehr häufig und regelmäßig brütend (Status: BW I) eingestuft. Obwohl diese Art in den letzten Jahren mit Krankheitserregern zu kämpfen hatte, zeigt ihr kurzfristiger Bestandstrend eine Zunahme (> 25 %) (Kramer et al. 2022). Im ursprünglichen UG wurden 2021 sieben Reviere in den Gehölzen innerhalb der Otto-Bauder-Anlage, bzw. im umgebenden Gehölzgürtel kartiert, ein weiteres benachbart zum UG. 2023 wurden in den Gehölzen des Erweiterungsgebietes vier Reviere kartiert.

Die **Nachtigall** hat in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 5.500 – 8.000 Brutpaaren und gilt damit als mittelhäufiger regelmäßiger Brutvogel. Die kurzfristige Bestandsentwicklung der Nachtigall in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt einen stabilen bzw. leicht schwankenden Brutbestand (Veränderungen < 20 %) (Kramer et al. 2022). 2021 wurden im Gehölzgürtel nördlich und westlich der Anlage drei Reviere kartiert ein weiteres lag nordwestlich des ursprünglichen UG. 2023 wurden in den Gehölzen des Erweiterungsgebietes vier Reviere nachgewiesen.

Die **Gartengrasmücke** hat in Baden-Württemberg einen Bestand von 80.000 – 130.000 Brutpaaren und gilt damit als sehr häufig und regelmäßig brütend (Status: BW I). Die kurzfristige Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (25 Jahre) zeigt eine starke Abnahme (> 20%) (Kramer et al. 2022). 2021 wurde ein Revier dieser Art im Gehölzgürtel am östlichen Rand des Östlichen Sportplatzes kartiert.

Der Bestand der **Mönchsgrasmücke** in Baden-Württemberg liegt bei 600.000 – 700.000 Brutpaaren. Die Art ist damit sehr häufig und zeigt einen positiven Bestandstrend (Kramer et al. 2022). Mit 10 Revieren in den Gehölzen des ursprünglichen UG (und einem weiteren außerhalb des UG) sowie acht Revieren in den Gehölzen des Erweiterungsgebiets war die Mönchsgrasmücke die am häufigsten nachgewiesene Vogelart.

Die **Klappergrasmücke** weist in Baden-Württemberg einen Brutbestand von 18.000 – 25.000 Brutpaaren auf und ist damit eine häufige Art, die regelmäßig brütet (Status: BW I). Der kurzfristige Bestandstrend (25 Jahre) dieser Art für Baden-Württemberg zeigt eine starke Abnahme um mehr als 20 % (Kramer et al. 2022). Ein Revier dieser Art wurde 2021 in der Hecke westlich des ursprünglichen UG nachgewiesen (Erweiterungsgebiet), wurde dort 2023 allerdings nicht erfasst.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen dieser Arten sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Die Habitatqualität des Gebietes wird hinsichtlich seiner Ausstattung mit für die genannten Arten geeigneten Habitatstrukturen (Offenland, Bäume und Sträucher, bauliche Strukturen) als gut eingestuft.

Die **Amsel** hat ein sehr breites Lebensraumspektrum und ist wenig spezialisiert.. Mit sieben nachgewiesenen Revieren im ursprünglichen UG 2021 und vier Revieren im Erweiterungsgebiet ist die Bestandsgröße der Amsel im UG relativ groß. Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist ebenfalls günstig.

Die **Nachtigall** wurde mit drei Revieren im ursprünglichen UG und vier Revieren in der Erweiterungsfläche

kartiert. Somit ist die Bestandgröße dieser Art im Gebiet recht groß. Der Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg ist ebenfalls günstig.

Die **Gartengrasmücke** wurde nur mit einem Revier im Gebiet nachgewiesen, die Bestandsgröße ist daher als sehr gering einzustufen. Der Bestand in Baden-Württemberg zeigt eine starke kurzfristige Abnahme.

Mit einem nachgewiesenen Revier ist die Bestandsgröße der **Klappergrasmücke** im Gebiet sehr gering. Der Bestand der Klappergrasmücke in Baden-Württemberg nimmt ebenfalls stark ab, entsprechend ist der Erhaltungszustand für diese Art als ungünstig zu bezeichnen.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der Arten dieser Gilde liegen in den Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage sowie im Erweiterungsgebiet und sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume und Sträucher in diesem Bereich gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitmöglicher Erhalt von (potenziellen) Brutgehölzen dieser Arten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

In der Umgebung der Otto-Bauder-Anlage (insbesondere nordwestlich und südwestlich als auch im Bereich westlich der Neuostheimer Straße) stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die hier betrachteten Arten zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Ein Erhalt möglichst vieler Gehölze und Sträucher gerade im Randbereich (Erweiterungsgebiet) wird jedoch empfohlen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen für diese Gilde nötig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der in den Sträuchern brütenden Arten sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Gehölze, insbesondere die Strauchschicht entfernt wird. Durch die Rodungsarbeiten könnte es daher zu einer Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier behandelten Arten kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier betrachteten Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-**

und Wanderungszeiten erheblich gestört?

☐ ja ☒ nein

Die Brutreviere der hier betrachteten Arten liegen in Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage, bzw. im Erweiterungsgebiet und somit in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Baufläche. Störungen des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen durch Lärm, Erschütterungen und Aufscheuchen bei diesen Arten kann aufgrund der Nähe von Revieren zu Eingriffsflächen nicht ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Brutreviere dieser Arten im Gebiet sind voraussichtlich jeweils Teil einer übergeordneten lokalen Population, die sich außerhalb des Gebietes fortsetzt. Entsprechend sind keine erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Populationen zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

Störungen sind vermeidbar bzw. minimierbar (siehe Kapitel 8.3) durch Reduzierung von Lärmemissionen und Baufeldvorbereitung/-freimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

**4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,
Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinse Gebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter³⁴ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33³⁵
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG im Jahr 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

³⁴ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

³⁵ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Freibrüter Bäume		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☐ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)
Elster	<i>Pica pica</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen⁴

Als ehemaliger Charaktervogel einer naturnahen, abwechslungsreichen Landschaft kommt die **Elster** heute bevorzugt in Grünanlagen von Siedlungen, seltener in halboffenen bis offenen Landschaften mit einzelnen Gehölzen vor. Wesentlich für ihr Vorkommen sind hohe Einzelbäume bzw. dichtes Gebüsch als Neststandort und kurzwüchsige offene Stellen zur Nahrungssuche. Elstern sind Allesfresser. Ihre Nahrung besteht etwa zur Hälfte aus tierischen Bestandteilen, zum größten Teil aus Insekten und anderen Wirbellosen. Gefressen werden aber auch kleine Wirbeltiere, darunter Nestlinge und Kleinvögel, Kleinsäuger und Echsen. Ebenso plündern Elstern Gelege oder die Nahrungsdepots von anderen Vögeln und fressen Aas. Insbesondere im Herbst und im Frühjahr wird die tierische Nahrung ergänzt durch Früchte und Samen. Das Nest wird meist in einem der höchsten Laubbäume der Umgebung angelegt. Elstern haben eine Jahresbrut in der Zeit von April bis Juni. Die Elster ist ein Standvogel. Zu den Gefährdungsursachen der Elster gehören Beutegreifer, Biozideinsätze und direkte Verfolgung.

Die **Ringeltaube** hat ein breites Lebensraumspektrum. Sie besiedelt Wälder aller Art, die halboffene bis offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Feldgehölzen und Alleen sowie Friedhöfe, baumreiche Parks und Gärten im Siedlungsbereich. Sie benötigt neben Flächen mit niedriger oder lückenhafter Vegetation für den Nahrungserwerb vor allem größere Holzpflanzen (hohe Bäume) als Nist- und Ruheplätze. Die Nahrung besteht aus Samen, Knospen, Beeren, Regenwürmern und Insekten. Die Ringeltaube brütet in Laub- und Nadelbäumen, selten auch an Gebäuden. Die Balz beginnt in der Regel im März, Brutzeit ist von März bis September, gelegentlich sogar bis November (2-3 Jahresbruten). Die Art ist ein Teilzieher. Gefährdungsursachen für die Ringeltaube sind die Vergiftung durch Saatgutbeize und die

intensive Bejagung während des Vogelzugs. In Baden-Württemberg darf die Art vom 01. November bis 10. Februar bejagt werden.

Der **Grünfink** besiedelt halboffene Landschaften bis lichte Wälder mit Baumgruppen und Gebüsch, z.B. Feldgehölze, Waldränder und -lichtungen, Alleen, Streuobstwiesen. Als Kulturfolger ist er hauptsächlich im Siedlungsbereich in Gärten, Friedhöfen, Parks, Grünanlagen und in Innenstädten auf Grünanlagen mit Gehölzen anzutreffen. Die Nahrung besteht überwiegend aus Beeren, Knospen und Sämereien. Der Grünfink brütet in Bäumen und Sträuchern aber auch in Efeu und bewachsenen Häuserwänden. Paarungszeit ist ab April, die Brutzeit dauert von April bis August (2-3 Jahresbruten). Der Grünfink ist ein Standvogel bzw. Teilzieher. Eine Gefährdungsursache für den Grünfink sind Krankheiten (Finkensterben durch Trichomonaden).

Der **Stieglitz** besiedelt halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten sowie lichte Wälder mit Staudenfluren oder Ruderalflächen. Im Siedlungsbereich kommt er bevorzugt an Ortsrändern, aber auch in Kleingärten und Parks vor. Wichtige Habitatstrukturen sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte. Die Nahrung besteht aus Sämereien von Stauden, Wiesenpflanzen und Bäumen. Der Stieglitz legt sein Nest in Laubbäumen aber auch in hohen Büschen an. Die Paarungs- und Balzzeit beginnt meist im März, die Brutzeit dauert von April bis Ende August (2-3 Jahresbruten). Die Art ist ein Teil- und Kurzstreckenzieher. Gefährdungsursachen für den Stieglitz sind Intensivierung der Landnutzung und Biozideinsätze, wodurch gebietsweise große Nahrungsengpässe entstehen können.

Grünfink und Stieglitz gehören zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4 nach Garniel & Mierwald 2010). Für die Ringeltaube und die Elster spielt Lärm am Brutplatz keine Rolle (Gruppe 5 nach Garniel & Mierwald 2010).

Quellenangaben:

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHW-Verlag (ISBN 3-930167-00-X). 879 S., ca. 500 Abb., 40 Farbfotos. Gebunden, 17,5 x 24,5 cm, DM 158.00.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, C. (2010): UVP. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die **Elster** weist in Baden-Württemberg einen Bestand von 50.000 - 75.000 Brutpaaren auf und gilt damit als häufig. Sie ist ein regelmäßiger Brutvogel und ihr kurzfristiger Bestandstrend zeigt eine Zunahme (> 25 %) (Kramer et al. 2022). 2021 wurde ein Brutrevier südlich der Otto-Bauder-Anlage außerhalb des eigentlichen UG kartiert.

Die **Ringeltaube** ist in Baden-Württemberg sehr häufig mit einem Bestand von 200.000 – 250.000 Brutpaaren. Der kurzfristige Bestandstrend zeigt eine starke Zunahme (< 50 %) (Kramer et al. 2022). 2021 wurden vier Reviere im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage bzw. in den Bäumen innerhalb der Anlage kartiert.

Der **Grünfink** weist in Baden-Württemberg einen Bestand von 250.000- 350.000 Brutpaaren auf und gilt damit als sehr häufig. Der kurzfristige Bestandstrend zeigt eine starke Abnahme (> 20 %) (Kramer et al. 2022). Vier Brutreviere wurden 2021 vor allem in den Bäumen im östlichen Bereich der Otto-Bauder-Anlage kartiert.

Der **Stieglitz** hat in Baden-Württemberg einen Bestand von 35.000 – 50.000 Brutpaaren und ist damit häufig. Wie beim Grünfink zeigt der kurzfristige Bestandstrend eine starke Abnahme (> 20 %). Ein Revier wurde 2021 in der westlichen Lindenreihe innerhalb der Otto-Bauder-Anlage kartiert.

Alle genannten Arten brüten in Baden-Württemberg regelmäßig (Status: BW I) (Kramer et al. 2022). Die nachgewiesenen Habitate lassen sich jeweils sowohl als Brut- als auch als Nahrungshabitate kategorisieren.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen der erfassten Freibrüter in Bäumen sind die Reviere von adulten Tieren, sowie deren Nachkommen. Mit maximal vier nachgewiesenen Revieren (Grünfink und Ringeltaube) sind die Bestandsgrößen der nachgewiesenen Arten dieser Gilde im Gebiet (sehr) gering bis mäßig. Die Gilde der Freibrüter in Bäumen umfasst im Gebiet überwiegend Arten mit einem breiten Lebensraumspektrum. Die Habitatqualität des Gebietes wird hinsichtlich seiner Ausstattung mit für diese Gilde geeigneten Habitatstrukturen als gering bis mäßig eingestuft.

Bei den nachgewiesenen Arten dieser Gilde handelt es sich allgemein um regional und lokal weit verbreitete und nicht bestandsbedrohte Arten.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der Arten dieser Gilde liegen in den Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage und sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Bäume in diesem Bereich gefällt werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Weitmöglicher Erhalt von (potenziellen) Brutgehölzen dieser Arten.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

In der Umgebung der Otto-Bauder-Anlage (insbesondere nordwestlich und südwestlich als auch im Siedlungsbereich) stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die hier betrachteten Arten zur Verfügung. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Es sind keine CEF-Maßnahmen für diese Gilde nötig.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☒ ja ☐ nein

Die nachgewiesene Brutreviere der in den Bäumen brütenden Arten sind von der Baumaßnahme direkt betroffen, wenn die bestehenden Gehölze entfernt wird. Durch die Rodungsarbeiten könnte es daher zu einer Gelegezerstörung, Verletzung oder Tötung von Jungtieren kommen, sofern diese in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden würden. Dies ist jedoch vermeidbar.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☒ ja ☐ nein

Bei Durchführung der Rodungsarbeiten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier behandelten Arten kann ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht ausgeschlossen werden

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der hier betrachteten Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Die Brutreviere der hier betrachteten Arten liegen in Gehölzen innerhalb bzw. im Gehölzgürtel um die Otto-Bauder-Anlage und somit in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Baufläche. Störungen des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen durch Lärm, Erschütterungen und Aufscheuchen bei diesen Arten kann aufgrund der Nähe von Revieren zu Eingriffsflächen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn nach Garniel & Mierwald (2010) Grünfink und Stieglitz zu den Brutvögeln mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit zählen und für die Ringeltaube Lärm am Brutplatz keine Rolle spielt.

Eine erhebliche Störung liegt erst vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die Brutreviere dieser Arten im Gebiet sind voraussichtlich jeweils Teil einer übergeordneten lokalen Population, die sich außerhalb des Gebietes fortsetzt. Entsprechend sind keine erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung der lokalen Populationen zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Störungen sind vermeidbar bzw. minimierbar (siehe Kapitel 8.3) durch Reduzierung von Lärmemissionen und Baufeldvorbereitung/-freimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Arten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

- ☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- ☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

1. Vorhaben bzw. Planung

Zur Schaffung von Wohnbauflächen sowie zugehöriger sozialer Infrastruktur beabsichtigt die Stadt Mannheim den neuen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 63.33 „Otto-Bauder-Anlage“ aufzustellen. Als ursprüngliches Untersuchungsgebiet (UG) für die saP gilt der ca. 4,6 ha umfassende Geltungsbereich bzw. das Plangebiet des B-Plans, sowie die Erweiterungsfläche westlich und südwestlich des ursprünglichen UGs. Das UG liegt im Mannheimer Stadtteil Seckenheim und wird im Norden und Osten von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen bis zur Schallschutzmauer der Umgehungsstraße (Neuostheimer Straße) begrünte Freiflächen an (Teil der Erweiterungsfläche). Südlich angrenzend verläuft die Wildbader Straße, als Begrenzung eines Gewerbegebiets. Von dieser Straße aus führt eine Zufahrt in das Plangebiet. Der überwiegende Teil des UG wird durch die Freisportflächen des SV 98/07 Seckenheim (Spiel- und Tennisfelder) mit den zugehörigen Vereinsgebäuden und einem Parkplatz belegt. Im Südwesten der Sportanlage grenzt eine Parkplatz-Erweiterungsfläche an. Im Norden des UG liegt ein Bolzplatz, im Osten verläuft eine Wegeverbindung und im Nordosten befindet sich eine Grünanlage.

Nach dem vorliegenden Planungskonzept für den B-Plan sollen im Plangebiet Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Der Bolzplatz soll an den westlichen Rand verlegt werden. Eine zweite Zufahrt ist im Nordosten über die Grünfläche möglich. Vom Gutacher sowie vom Triberger Ring aus besteht die Möglichkeit, Fuß- und Radwegeverbindungen in das Gebiet zu verlängern. Die nördlich der Sportanlagen liegende Grünachse soll bestehen bleiben. Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen, sollen möglichst erhalten bleiben.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsposter³⁶ der Stadt Mannheim zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 63.33³⁷
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mannheim zum Bebauungsplan Nr. 63.33 vom 25.06.2020
- Faunistische Kartierungen des ursprünglichen UG 2020 und der Erweiterungsfläche 2023

³⁶ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/02_Planungsposter_20200626_pm.pdf

³⁷ https://www.mannheim.de/sites/default/files/2020-06/03_Begr%C3%BCndung.pdf

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste) ☐ D (Daten defizitär)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste) ☒ D (Daten defizitär)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die licht- und wärmeliebende Mauereidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum an sonnigen, trockenen Standorten, vor allem in Sekundärlebensräumen. Primäre Lebensräume wie natürliche Felsen, Geröllhalden und Kiesbänke besitzen nur noch eine geringe Bedeutung als Lebensstätte. Bevorzugt besiedelt werden Trockenmauern in Weinbergen, Bahndämme und Bahnschotterflächen, Ruinen und Gebäude in Siedlungen. Im Habitat müssen geeignete Eiablage- und Sonnenplätze, Verstecke, frostsichere Überwinterungsplätze und ein gutes Jagdrevier vorhanden sein. Wesentlich für die Habitatqualität ist das Vorkommen von gut besonnten Flächen mit zahlreichen Unterschlupfmöglichkeiten (Fugen und Hohlräume) sowie von Bereichen mit einem Wechsel vegetationsfreier und unterschiedlich dicht bewachsener Stellen. Ein Deckungsgrad der Krautschicht von 10 % bis 40 % wirkt sich fördernd auf die Entwicklung hoher Individuendichten aus. Als Nahrung dienen der Mauereidechse hauptsächlich Gliedertiere verschiedener Arten.

Die Aktivitätsphase der Tiere dauert von Ende März bis Ende September. Die Hauptpaarungszeit liegt im April und Mai. Die Eiablage in den Erdboden oder unter Steine erfolgt meist zwischen Mitte Mai und Ende Juli, die Hauptpaarungszeit liegt im April und Mai. Die Jungtiere schlüpfen vor allem von Ende Juli bis Mitte August, bei einer zweiten Eiablage auch schon Ende Juni bis in den September. Der Rückzug ins Winterquartier ist stark witterungsabhängig und erfolgt oft zwischen Ende September und Ende Oktober. Stärkere Aktivitäten beginnen wieder ab Ende März. Bei geeigneter Witterung können Mauereidechsen im ganzen Jahr aktiv sein.

Die Mauereidechse ist hauptsächlich durch Flächenverlust, Verlust an kleinräumig gegliederten Lebensräumen und Nutzungssteigerung im Weinbau gefährdet.

Quellenangaben:

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer Verlag Stuttgart

Verschiedene Artensteckbriefe im Internet (u.a. der LUBW und des BfN³⁸)

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Mauereidechse lebt in wärmebegünstigten Teilen Deutschlands mit Verbreitungsschwerpunkt im Südwesten. Das Zentrum befindet sich in Rheinland-Pfalz. Weitere Vorkommen gibt es u.a. in Baden-Württemberg. Außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets existiert eine Vielzahl eingeschleppter bzw. angesiedelter Vorkommen. In Baden-Württemberg sind isolierte Vorkommen in der Rheinebene, im Odenwald und im Neckartal vorhanden.

Bei der Kartierung 2020 wurden im ursprünglichen UG insgesamt 12 Individuen der Mauereidechse (zwei Männchen, zwei Weibchen, drei Subadulte, fünf Jungtiere) zerstreut nachgewiesen, vor allem in der Nähe der beiden Fußballplätze (Randbereiche, untere Zone und oberer Rand von Böschungen) und in einem Abschnitt am südwestlichen Gebietsrand. Zum Habitat am Gebietsrand gehören der Wegrandstreifen und der anschließende Gebüschrand. Im Erweiterungsgebiet wurden 2023 insgesamt 71 Individuen der Mauereidechse (32 Männchen, 39 Weibchen, 22 Subadulte und 17 Jungtiere) nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Lokale Populationen der Mauereidechse sind die adulten Tiere, sowie deren Nachkommen in einem Habitat. Auf Grund des Nachweises von Subadulten und Jungtieren kann von einer kleinen örtlichen fortpflanzungsfähigen Population im UG ausgegangen werden. Die nachgewiesene Gebietspopulation der Mauereidechsen dürfte Bestandteil einer lokalen Population außerhalb des Untersuchungsgebietes sein. Die nächsten potentiell von einer erhöhten Individuenzahl besiedelbaren Lebensräume könnten sich im Bereich der Lärmschutzwand entlang der Neuostheimer Straße und/oder an der etwa 500 m nördlich des UG verlaufende Bahnstrecke befinden. Unter Berücksichtigung besonders der Erfassungsintensität, der teils etwas eingeschränkten Erfassungsmöglichkeiten und der Lebensraumbildung kann die tatsächliche Individuenzahl der untersuchten Gebietspopulation auf etwa 222 Adulte geschätzt werden. Da keine Erkenntnisse über Vorkommen von Mauereidechsen im näheren Umfeld des UG vorliegen, können keine Aussagen über die Bedeutung der Gebietspopulation innerhalb der lokalen Population gemacht werden.

Die Habitatqualitäten der aktuell von der Mauereidechse besiedelten Bereiche des ursprünglichen UG werden aufgrund der Vegetationsausbildung (dichte Krautschicht) und des Mangels an besser besonnten Abschnitten mit essentiellen Habitatelementen gering eingestuft. Im Erweiterungsgebiet werden die Habitatqualitäten besonders durch teils etwas längere Beschattungszeiten im Tagesverlauf, das Überwachsen essentieller Habitatelemente mit Kletterpflanzen und/oder von der Ausbildung höherwüchsiger, dichter Vegetation in deren Umfeld eingeschränkt. Die Lebensstätten der Mauereidechsen sind im Untersuchungsgebiet vor allem über die als Ausbreitungsweg nutzbaren Ränder verschiedenartiger Biotope, besonders von denen der Gehölze und der Gebäude, verbunden.

³⁸ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/mauereidechse-podarcis-muralis.html>

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Bestandspläne im Anhang, Kapitel 12.1 und 12.2.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Im Eingriffsbereich des ursprünglichen UG und der Erweiterungsfläche kommt es zur Zerstörung der nachgewiesenen Lebensstätten von Mauereidechsen. Ein dauerhafter Verlust von Mauereidechsenhabitaten durch das Vorhaben ist damit gegeben.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Die Lebensstätten von Mauereidechsen wurden zerstreut im Gebiet nachgewiesen. Eine Eingriffsvermeidung könnte stellenweise am südwestlichen Gebietsrand erfolgen. Eine Gehölzrodung mit Entfernung der Wurzelstöcke soll erst nach Abfangen der Mauereidechsen erfolgen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Der B-Plan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

☒ ja ☐ nein

Die ökologische Funktion kann durch die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitats für die Mauereidechse gewährleistet werden. Beim Anlegen einer Umsiedlungsfläche ist auf ein für Mauereidechsen geeignetes Habitatinventar (essenzielle Habitatelemente) und eine ausreichende Größe der Fläche zu achten. Bei der benötigten Fläche werden pro adultes Tier 20 m² zugrunde gelegt. Der Ersatzlebensraum ist bereits im Voraus anzulegen, um eine Funktionsfähigkeit des Habitats mit Umsiedlungsbeginn sicherzustellen. Die CEF-Maßnahme muss mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgesprochen bzw. mit deren Einvernehmen durchgeführt werden (siehe Kapitel 8.4).

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:**

Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☒ ja ☐ nein

Im Rahmen der Bauphase ist im Eingriffsbereich des B-Plans von der Tötung oder Verletzung der sich hier aufhaltenden Mauereidechsen auszugehen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

☒ ja ☐ nein

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Alle Lebensstadien der Mauereidechsen (Eier, Jungtiere und Adulte), die im Eingriffsbereich vorkommen, müssen vor Beginn der Baumaßnahmen durch Fachkräfte abgesammelt/ eingefangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat umgesiedelt werden (CEF-Maßnahme, siehe Kapitel 8.4. der saP). Diese Maßnahmen sind jeweils mit der UNB abzusprechen bzw. mit deren Einvernehmen durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Durch die Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Fangen und Umsiedeln der Mauereidechsen im Eingriffsbereich) werden Störungen der Tiere vor allem während der Bauphase weitestgehend vermieden. Eine Störung (akustische, optische, Erschütterungen) von Mauereidechsen während der sensiblen Zeiten kann damit nur in angrenzenden Kontaktlebensräumen erfolgen. Insgesamt wird jedoch keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Mauereidechse durch das Vorhaben erwartet.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen wie die Reduzierung von baubedingten Lärmemissionen sind möglich, im Hinblick auf die Mauereidechse aber nicht notwendig.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen,

Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Nicht relevant.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht relevant.

☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.